

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
— 3 — 22100 — 881/55 II —

Bonn, den 4. Juli 1955

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Rahmengesetzes zur Ver-
einheitlichung des Beamtenrechts (Erstes
Beamtenrechtsrahmengesetz — 1. BRRG)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundes-
tages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend sind die Bundesminister des Innern und der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 140. Sitzung am 6. Mai 1955 gemäß
Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes zu der Gesetzesvorlage nach
Anlage 2 Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvor-
schlägen des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Entwurf eines Ersten Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Erstes Beamtenrechtsrahmengesetz — 1. BRRG)

Übersicht

	§§		§§
Kapitel I			
Vorschriften für die Landesgesetzgebung			
Einleitende Vorschrift	1	3. Titel: Hinterbliebenenversorgung	66 bis 73
Abschnitt I: Das Beamtenverhältnis		4. Titel: Unfallfürsorge	
1. Titel: Allgemeines	2 bis 4	a) Allgemeines	74
2. Titel: Ernennung	5 bis 10	b) Unfallfürsorgeleistungen	75
3. Titel: Laufbahnen		c) Begrenzung der Unfallfürsorge- ansprüche	76
a) Allgemeines	11, 12	5. Titel: Gemeinsame Vorschriften	
b) Laufbahnbewerber	13 bis 15	a) Kinderzuschläge	77
c) Andere Bewerber	16	b) Ruhen der Versorgungsbezüge	78, 79
4. Titel: Abordnung und Versetzung . .	17, 18	c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge	80
5. Titel: Rechtsstellung der Beamten bei Auflösung oder Umbildung von Behörden	19, 20	d) Erlöschen der Versorgungs- bezüge	81 bis 83
6. Titel: Beendigung des Beamtenverhält- nisses		e) Anzeigepflicht	84
a) Allgemeines	21	6. Titel: Versorgungsrechtliche Sondervor- schriften	85 bis 87
b) Verlust der Beamtenrechte	22	7. Titel: Versicherungsfreiheit und Nach- versicherung	88
c) Entlassung	23, 24	8. Titel: Versorgungsrechtliche Übergangs- vorschriften	89 bis 91
d) Eintritt in den Ruhestand	25 bis 30	Abschnitt V: Besondere Beamtengruppen	
e) Sondervorschriften für den einstweiligen Ruhestand	31, 32	1. Titel: Beamte auf Zeit	92 bis 95
7. Titel: Rechtsstellung des zum Abgeord- neten der Volksvertretung oder der Vertretungskörperschaft seines Dienstherrn gewählten oder zum Mitglied der Landesregierung ernan- nten Beamten	33	2. Titel: Polizeivollzugsbeamte	96 bis 103
Abschnitt II: Rechtliche Stellung des Beamten		3. Titel: Hochschullehrer und wissen- schaftliche Assistenten	104 bis 112
1. Titel: Pflichten des Beamten	34 bis 41	4. Titel: Ehrenbeamte	113
2. Titel: Folgen der Nichterfüllung von Pflichten	42 bis 44	Abschnitt VI: Sonstige Vorschriften	114 bis 120
3. Titel: Rechte des Beamten	45 bis 52	Schlußvorschrift des Kapitels I	121
4. Titel: Schutz der rechtlichen Stellung .	53 bis 55	Kapitel II	
Abschnitt III: Personalwesen	56, 57	Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten	
Abschnitt IV: Versorgung		Abschnitt I: Allgemeines	122 bis 125
1. Titel: Allgemeines	58	Abschnitt II: Rechtsweg	126 bis 128
2. Titel: Ruhegehalt		Abschnitt III: Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften	129 bis 134
a) Allgemeines	59	Kapitel III	
b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	60	Allgemeine Schlußvorschriften	
c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit . . .	61 bis 64		135 bis 141
d) Höhe des Ruhegehaltes	65		

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

KAPITEL I

Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Einleitende Vorschrift

§ 1

Die Vorschriften dieses Kapitels sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sind verpflichtet, ihr Beamtenrecht auf der Grundlage dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums und der gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern zu regeln.

ABSCHNITT I

Das Beamtenverhältnis

1. TITEL

Allgemeines

§ 2

(1) Der Beamte steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) zu seinem Dienstherrn.

(2) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben oder solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

(3) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen.

§ 3

(1) Das Beamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn der Beamte dauernd für Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 verwendet werden soll,

2. auf Zeit, wenn der Beamte auf bestimmte Dauer für derartige Aufgaben verwendet werden soll,
3. auf Probe, wenn der Beamte zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,
4. auf Widerruf, wenn der Beamte
 - a) einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder
 - b) auf Grund besonderer Vorschriften nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 verwendet werden soll.

Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel.

(2) Wer in das Beamtenverhältnis berufen ist, um Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 ehrenamtlich wahrzunehmen, ist Ehrenbeamter.

§ 4

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder — mangels solcher Vorschriften — übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber).

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 können nur zugelassen werden, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

(3) Durch Gesetz ist zu bestimmen, inwieweit von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 bei solchen Bewerbern abgesehen werden kann, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben (andere Bewerber).

2. TITEL

Ernennung

§ 5

- (1) Einer Ernennung bedarf es
1. zur Begründung des Beamtenverhältnisses,
 2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 3 Abs. 1 Satz 1),

3. zur ersten Übertragung eines Amtes und zur Übertragung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“ oder „als Ehrenbeamter“ oder mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,

2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1,

3. bei der Übertragung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt der in Absatz 2 Nummer 1 bestimmte Zusatz in der Urkunde, so können die Rechtsfolgen abweichend von Satz 1 geregelt werden.

(4) Eine Ernennung auf einen rückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

§ 6

Die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn der Beamte sich in einer Probezeit bewährt und das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 7

Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

§ 8

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde. Die Ernennung ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie von der sachlich zuständigen Behörde bestätigt wird.

(2) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 nicht zugelassen war oder

2. entmündigt war oder

3. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

§ 9

(1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,

1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder

2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden,

1. wenn bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder

2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt worden war.

(3) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist erfolgen, die gesetzlich zu bestimmen ist.

§ 10

Soweit nach gesetzlicher Vorschrift bei der Ernennung die unabhängige Stelle (§ 56) oder eine Aufsichtsbehörde mitzuwirken hat, kann durch Gesetz bestimmt werden, daß eine ohne deren Mitwirkung ausgesprochene Ernennung nichtig ist oder zurückgenommen werden kann. Für diesen Fall ist zu bestimmen, daß der Mangel der Ernennung als geheilt gilt, wenn die unabhängige Stelle oder die Aufsichtsbehörde der Ernennung nachträglich zustimmt.

3. TITEL

Laufbahnen

a) Allgemeines

§ 11

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur

Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamtsamt. Die Laufbahnvorschriften können von Satz 1 abweichen, wenn die besonderen Verhältnisse einer Laufbahn es zwingend erfordern.

§ 12

(1) Die Anstellung des Beamten ist nur in dem Eingangsamtsamt seiner Laufbahn zulässig, sofern nicht die unabhängige Stelle (§ 56) eine Ausnahme zuläßt.

(2) Während der Probezeit und vor Ablauf einer durch Rechtsvorschrift zu bestimmenden Frist, die mindestens ein Jahr seit der Anstellung oder der letzten Beförderung betragen muß, darf der Beamte nicht befördert werden. Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Die unabhängige Stelle (§ 56) kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahn möglich. Für den Aufstieg soll die Ablegung einer Prüfung verlangt werden; die Laufbahnvorschriften können Abweichendes bestimmen.

b) Laufbahnbewerber

§ 13

Für die Zulassung zu den Laufbahnen ist mindestens zu fordern

1. für die Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder eine entsprechende Schulbildung,
2. für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes der erfolgreiche Besuch einer Mittelschule oder eine entsprechende Schulbildung,
3. für die Laufbahnen des höheren Dienstes ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, einer Hochschulprüfung.

§ 14

(1) Laufbahnbewerber haben einen Vorbereitungsdienst abzuleisten; die Dauer des

Vorbereitungsdienstes ist den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen anzupassen.

(2) Der Vorbereitungsdienst schließt in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes mit einer Prüfung ab.

(3) Die Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung gelten nicht für Beamte in Laufbahnen des höheren Dienstes, deren Amtstätigkeit in der Hauptsache wissenschaftlicher oder künstlerischer Art ist.

§ 15

Die Probezeit ist nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen; sie soll fünf Jahre nicht übersteigen.

c) Andere Bewerber

§ 16

(1) Die Befähigung anderer Bewerber (§ 4 Abs. 3) für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, ist durch die unabhängige Stelle (§ 56) festzustellen.

(2) Die Probezeit ist nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen; sie muß mindestens drei Jahre betragen und soll fünf Jahre nicht übersteigen.

(3) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, ob und inwieweit Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit angerechnet werden können, wenn die Tätigkeit nach ihrer Art und Bedeutung mindestens einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Sie können ferner bestimmen, daß die Probezeit in Ausnahmefällen durch die unabhängige Stelle (§ 56) abgekürzt werden kann.

4. TITEL

Abordnung und Versetzung

§ 17

(1) Der Beamte kann vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten. Abweichend von Satz 2 kann durch Gesetz bestimmt werden, daß die Abordnung auch ohne seine Zustimmung zulässig ist, wenn sie die Dauer eines Jahres, während der Probezeit die Dauer von zwei Jahren, nicht übersteigt.

(2) Wird ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so finden auf ihn die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung und Besoldung entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der ihm zustehenden Bezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem er abgeordnet ist.

§ 18

(1) Der Beamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehaltes.

(2) Mit Zustimmung des Beamten ist seine Versetzung auch in ein Amt eines anderen Dienstherrn zulässig. In diesem Fall wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung.

5. TITEL

Rechtsstellung der Beamten bei Auflösung oder Umbildung von Behörden

§ 19

Bei Auflösung einer Behörde oder bei einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen Behörde kann ein Beamter dieser Behörden, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Der Beamte erhält auch in dem neuen Amt sein bisheriges Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger und unwiderruflicher Stellenzulagen und steigt in den Dienstalterstufen seiner bisherigen Besoldungsgruppe auf.

§ 20

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Beamter auf Lebenszeit unter den Voraussetzungen des § 19 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, wenn eine Versetzung in ein anderes Amt nicht möglich ist. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand darf jedoch nur zugelassen werden, soweit aus Anlaß der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. Freie Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten vorbehalten werden, die für diese Stellen geeignet sind.

6. TITEL

Beendigung des Beamtenverhältnisses

a) Allgemeines

§ 21

Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Verlust der Beamtenrechte (§ 22),
2. Entlassung (§§ 23, 24 und 31 Abs. 2),
3. Eintritt in den Ruhestand (§§ 25 bis 27, 31 Abs. 1 und 32 Abs. 2),
4. Entfernung aus dem Dienst nach den Disziplinalgesetzen.

b) Verlust der Beamtenrechte

§ 22

(1) Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. zu Zuchthaus oder
2. wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder
3. wegen vorsätzlicher hochverräterischer oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden.

(2) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, in einem Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

c) Entlassung

§ 23

(1) Der Beamte ist kraft Gesetzes entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert oder
2. wenn er ohne Zustimmung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt oder
3. wenn er die Altersgrenze erreicht und nicht in den Ruhestand tritt.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte, der in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tritt, entlassen ist, sofern nicht im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.

(3) Durch Rechtsvorschrift oder allgemeine Verwaltungsvorschrift kann bestimmt werden, daß das Beamtenverhältnis eines Beamten auf Widerruf, der die für seine Laufbahn vorgeschriebene Prüfung ablegt, mit der Ablegung der Prüfung endet.

§ 24

(1) Der Beamte ist zu entlassen,

1. wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Diensteid zu leisten, oder
2. wenn er dienstunfähig ist und nicht in den Ruhestand tritt oder
3. wenn er seine Entlassung schriftlich verlangt oder
4. wenn er nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden ist.

(2) Der Beamte auf Probe kann entlassen werden,

1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt oder
3. wenn die Voraussetzungen des § 19 Satz 1 vorliegen und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

(3) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden. Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegen-

heit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen.

(4) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2 und 3 und Absatz 3 sind angemessene Fristen einzuhalten, die nicht kürzer bemessen sein dürfen als die entsprechenden Fristen für Bundesbeamte.

d) Eintritt in den Ruhestand

§ 25

Die Altersgrenze der Beamten ist durch Gesetz zu bestimmen. Der Beamte auf Lebenszeit tritt nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ist gesetzlich zu regeln.

§ 26

(1) Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden ist. Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.

(2) Über die Versetzung in den Ruhestand ist, wenn der Beamte Einwendungen erhebt, in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden.

(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann.

§ 27

(1) Der Beamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig (§ 26 Abs. 1) geworden ist.

(2) Der Beamte auf Probe kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

(3) § 26 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 28

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Eintritt in den Ruhestand eine Wartezeit voraussetzt; die Wartezeit darf zehn Jahre nicht übersteigen. Eine Wartezeit darf nicht vorgesehen werden für Fälle, in denen der Beamte infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig (§ 26 Abs. 1) geworden ist.

§ 29

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden kann, wenn er mindestens seinen früheren allgemeinen Rechtsstand wieder erhält und ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll.

§ 30

Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslanglich Ruhegehalt nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnittes IV.

e) Sondervorschriften für den einstweiligen Ruhestand

§ 31

(1) Der Beamte auf Lebenszeit kann außer in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn er ein Amt bekleidet, bei dessen Ausübung er in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen muß. Welche Beamten hierzu gehören, ist gesetzlich zu bestimmen.

(2) Der Beamte auf Probe, der ein Amt im Sinne des Absatzes 1 bekleidet, kann jederzeit entlassen werden.

§ 32

(1) Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand. § 28 findet keine Anwendung, § 29 gilt entsprechend.

(2) Erreicht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte die Altersgrenze, so gilt er in dem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand getreten, in dem der Beamte auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

7. TITEL

Rechtsstellung des zum Abgeordneten der Volksvertretung oder der Vertretungskörperschaft seines Dienstherrn gewählten oder zum Mitglied der Landesregierung ernannten Beamten

§ 33

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Beamter aus seinem Amt ausscheidet oder in den Ruhestand tritt,

1. wenn er die Wahl zum Abgeordneten der Volksvertretung seines Landes oder der Vertretungskörperschaft seines Dienstherrn annimmt oder
2. wenn er zum Mitglied der Landesregierung ernannt wird.

Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, daß ein Beamter zu entlassen ist, wenn er zur Zeit seiner Ernennung Mitglied der Volksvertretung seines Landes oder der Vertretungskörperschaft seines Dienstherrn ist und nicht innerhalb einer von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

ABSCHNITT II

Rechtliche Stellung des Beamten

1. TITEL

Pflichten des Beamten

§ 34

(1) Der Beamte dient dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen. Er muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Der Beamte hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergibt.

§ 35

Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

§ 36

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(4) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so soll die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so hat der Dienst-

vorgesetzte dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zu lassen.

§ 37

Der Beamte hat einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten.

§ 38

Dem Beamten kann aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten das förmliche Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 39

(1) In welchen Fällen der Beamte zur Ausübung einer Nebentätigkeit der Genehmigung seines Dienstherrn bedarf, ist gesetzlich zu bestimmen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß die Nebentätigkeit die dienstlichen Leistungen, die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Beamten oder andere öffentliche Interessen beeinträchtigen würde.

(2) Von einer Genehmigung nicht abhängig gemacht werden dürfen

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachterstätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

§ 40

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung seines gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn annehmen.

§ 41

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit an Arbeitstagen beträgt grundsätzlich acht Stunden und darf wöchentlich im Durchschnitt achtundvierzig Stunden nicht überschreiten. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um acht Stunden.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm nach Möglichkeit Dienstbefreiung zu anderer Zeit zu gewähren.

2. TITEL

Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

§ 42

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten verletzt.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder wenn er gegen die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 40 bestimmten Pflichten verstößt. Im übrigen ist durch Gesetz zu bestimmen, welche Handlungen bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen als Dienstvergehen gelten.

(3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regeln die Disziplingesetze.

§ 43

(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft seine Amtspflicht, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen; haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr einem Dritten auf Grund der Vorschrift des Artikels 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadensersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Beamten nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Die Ansprüche nach Absatz 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

§ 44

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte seine Dienstbezüge verliert, solange er dem Dienst ohne Genehmigung schuldhaft fernbleibt.

3. TITEL

Rechte des Beamten

§ 45

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter.

§ 46

Der Beamte hat Anspruch auf die mit seinem Amt verbundenen Dienstbezüge. Hat der Beamte mit Genehmigung des Dienstherrn gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter bei demselben oder bei verschiedenen Dienstherrn inne, so kann er, wenn nicht einheitliche Dienst- oder Amtsbezüge vorgesehen sind, die Dienst- oder Amtsbezüge nur aus einem Amt erhalten.

§ 47

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die Einreihung der Ämter in die Gruppen der Besoldungsordnungen sind gesetzlich zu regeln; sie können nur durch Gesetz geändert werden. Die Dienstbezüge können auch durch staatlich genehmigte Satzung geregelt oder geändert werden.

(2) Werden die Dienstbezüge der Beamten infolge Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, so sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

(3) Auf laufende Dienst- und Versorgungsbezüge kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(4) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als nach dem Besoldungsrecht zulässige Besoldung oder eine über dieses Gesetz hinausgehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

§ 48

(1) Ansprüche auf Dienst- oder Versorgungsbezüge können, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen. Ansprüche auf Sterbegeld, auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens und der Pflege sowie auf Unfallausgleich können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienst- oder Versorgungsbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 49

(1) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigter durch eine auf § 47 Abs. 1 und 2 beruhende Änderung ihrer Bezüge oder ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der

Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 50

Dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu.

§ 51

Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Er muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden.

§ 52

(1) Die Beamten haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können ihre Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kein Beamter darf wegen Betätigung für seine Gewerkschaft oder seinen Berufsverband dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

(2) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse sind die zuständigen Gewerkschaften zu beteiligen.

4. TITEL

Schutz der rechtlichen Stellung

§ 53

Die rechtliche Stellung des Beamten kann unter anderen Voraussetzungen oder in anderen Formen als denen, die in diesem Gesetz oder in anderen mit diesem Gesetz in Übereinstimmung stehenden Gesetzen bestimmt oder zugelassen sind, nicht verändert werden.

§ 54

Bei Anträgen und Beschwerden des Beamten darf der Beschwerdeweg zu seiner obersten Dienstbehörde nicht ausgeschlossen werden.

§ 55

Verfügungen und Entscheidungen sind zuzustellen, wenn durch sie Rechte des Beamten oder Versorgungsberechtigten berührt werden oder eine Frist in Lauf gesetzt wird.

ABSCHNITT III

Personalwesen

§ 56

(1) Zur einheitlichen Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften ist im Bereich eines jeden Landes eine unabhängige, an Weisungen nicht gebundene Stelle gesetzlich zu bestimmen. Sie hat bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken, zu Beschwerden in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen sowie in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen Ausnahmen zuzulassen und die Befähigung von anderen Bewerbern festzustellen.

(2) In den Fällen, in denen es nach Absatz 1 der Zulassung einer Ausnahme oder der Feststellung der Befähigung durch eine unabhängige Stelle bedarf, binden ihre Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

(3) Durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift können der unabhängigen Stelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 57

(1) Die Mitglieder der Stelle sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus.

(2) Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemäßigelt oder benachteiligt werden. Die Voraussetzungen, unter denen ihre Mitgliedschaft endet, sind gesetzlich zu regeln.

(3) Bei der Bestimmung der Mitglieder der Stelle sind die kommunalen Körperschaften der Länder angemessen zu berücksichtigen; in Angelegenheiten, die lediglich die kommunalen Körperschaften betreffen, sind neben dem Vorsitzenden nur solche Mitglieder zur Beschlußfassung berufen, die im Dienst einer kommunalen Körperschaft stehen.

ABSCHNITT IV

Versorgung

1. TITEL

Allgemeines

§ 58

Die Versorgung umfaßt

1. Ruhegehalt in Fällen des Eintritts in den Ruhestand oder Unterhaltsbeitrag in Fällen der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze,
2. Hinterbliebenenversorgung (Bezüge für den Sterbemonat, Sterbegeld, Witwengeld, Wítwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträge),
3. Verschollenheitsbezüge an Stelle von Dienst- oder Versorgungsbezügen,
4. Unfallfürsorge
und, wenn es gesetzlich vorgesehen ist, auch
5. Abfindung an verheiratete Beamtinnen, die auf eigenen Antrag entlassen sind,
6. Übergangsgeld an Beamte, die nicht auf eigenen Antrag entlassen sind.

2. TITEL

Ruhegehalt

a) Allgemeines

§ 59

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 60

- (1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
1. das Grundgehalt, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat, oder die diesem entsprechenden Bezüge,
 2. der Wohnungsgeldzuschuß,
 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.
- (2) Durch Gesetz können Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 vorgesehen werden für Fälle, in denen

1. ein Beamter früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet hat,
2. ein Beamter die Dienstbezüge eines nicht zur Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn gehörigen Amtes bei Eintritt in den Ruhestand noch nicht ein Jahr erhalten und auch nicht die Obliegenheiten des Amtes mindestens ein Jahr lang tatsächlich wahrgenommen hat, oder
3. bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mehr als eine Beförderung für je sechs Jahre seit der Anstellung zu berücksichtigen wäre.

c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 61

Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit vor Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres; weitere Ausnahmen können durch Gesetz vorgesehen werden.

§ 62

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 61 erhöht sich um die Zeit, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

§ 63

Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat. § 61 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 62 finden entsprechende Anwendung.

§ 64

Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst geleistet hat oder
2. sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat.

d) Höhe des Ruhegehaltes

§ 65

(1) Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert der

ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt von da an nach näherer gesetzlicher Bestimmung bis zu fünfundsiebzig vom Hundert. Mindestens ist ein Betrag in Höhe von sechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A des Bundes mit dem Wohnungsgeldzuschuß für die Ortsklasse A zu gewähren.

(2) Bei einem nach den §§ 20, 31 Abs. 1 oder 131 Abs. 2 Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten darf das Ruhegehalt für die Dauer von fünf Jahren nicht hinter fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, zurückbleiben. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß sich das Ruhegehalt für diese Zeit bis zu fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nach Satz 1 in Betracht kommenden Besoldungsgruppe erhöht.

3. TITEL

Hinterbliebenenversorgung

§ 66

(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Durch Gesetz können Ausnahmen vorgesehen werden für Fälle, in denen

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das fünfundsiebzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte oder
3. die eheliche Gemeinschaft beim Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 27 Abs. 1) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 27 Abs. 2 zugestellt war.

§ 67

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene

erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. § 65 Abs. 2 findet keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 65 Abs. 1 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

§ 68

(1) Der schuldlos geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit zu gewähren, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

§ 69

(1) Die ehelichen Kinder sowie die für ehelich erklärten oder die an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 27 Abs. 1) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 27 Abs. 2 zugestellt war, erhalten Waisengeld. Das gleiche gilt für die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, sowie für die unehelichen Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten kein Waisengeld erhalten, wenn sie aus einer Ehe stammen, die erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres des Ruhestandsbeamten geschlossen wurde, oder wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind.

§ 70

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todes-

tage in den Ruhestand getreten wäre. § 65 Abs. 2 findet keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 65 Abs. 1 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Beamtenverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

§ 71

Witwen- und Waisengeld sowie Unterhaltsbeiträge dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen.

§ 72

(1) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene, so kann das Witwengeld (§ 67) nach näherer gesetzlicher Bestimmung gekürzt werden, jedoch nicht über fünfzig vom Hundert hinaus. Das gekürzte Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (§ 67 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Satz 2) zurückbleiben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) Von dem gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 71 auszugehen.

§ 73

Die §§ 66 bis 72 gelten entsprechend für den Witwer oder schuldlos geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, wenn er zur Zeit ihres Todes einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hat. Die ihm zu gewährenden Bezüge dürfen nicht höher sein als sein Unterhaltsanspruch gegen die Verstorbene.

4. TITEL

Unfallfürsorge

a) Allgemeines

§ 74

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Dienstinfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(3) Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
3. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

(4) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten übertragbaren Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so liegt ein Dienstinfall vor, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die in Betracht kommenden Krankheiten sind durch Rechtsvorschrift zu bestimmen.

(5) Dem durch Dienstinfall verursachten Körperschaden gleichzusetzen ist ein Körperschaden, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen wird.

b) Unfallfürsorgeleistungen

§ 75

(1) Die Unfallfürsorge umfaßt

1. Erstattung von Sachschäden sowie Ersatz der durch die erste Hilfeleistung entstandenen besonderen Aufwendungen,
2. Heilverfahren, insbesondere Heilbehandlung, Versorgung mit Heilmitteln und Pflege,
3. Unfallausgleich als Zuschuß neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt für die Dauer einer wesentlichen Minderung der Erwerbsfähigkeit,
4. Unfallruhegehalt als erhöhtes Ruhegehalt bis zu fünfundsiebzig vom Hundert der Endstufe der erreichten Besoldungsgruppe in Fällen des Eintritts in den Ruhestand oder Unterhaltsbeitrag in sonstigen Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses,
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung.

(2) In den Fällen, in denen das Bundesbeamtengesetz einen Rechtsanspruch auf eine Unfallfürsorgeleistung gewährt, ist ein solcher dem Grunde nach vorzusehen.

c) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

§ 76

(1) Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlaß eines Dienstinfalles gegen den Dienstherrn nur die sich aus dem Beamten-Unfallfürsorgerecht ergebenden Ansprüche. Ist der Beamte nach dem Dienstinfall in den Dienstbereich eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen; das gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstinfall durch eine vorsätzlich unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Jedoch findet das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) Anwendung.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

5. TITEL

Gemeinsame Vorschriften

a) Kinderzuschläge

§ 77

(1) Kinderzuschläge werden neben Ruhegehalt oder Witwengeld nach den für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt. Waisen erhalten den Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

(2) Absatz 1 gilt für die Gewährung von Kinderzuschlägen neben Unterhaltsbeiträgen entsprechend.

b) Ruhender Versorgungsbezüge

§ 78

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Ver-

sorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der durch Gesetz zu bestimmenden Höchstgrenze.

(2) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes, der Länder oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes oder der Verbände von solchen. Ihr stehen gleich

1. die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
2. die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

§ 79

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat.

Ausnahmen können zugelassen werden.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Nummer 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten entzogen werden.

c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

§ 80

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 78 Abs. 2 Satz 1) oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der durch Gesetz zu bestimmenden Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Ruhestandsbeamtin aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung erwirbt.

d) Erlöschen der Versorgungsbezüge

§ 81

(1) Ein Ruhestandsbeamter,

1. gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 22 Abs. 1 zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes im ordentlichen Strafverfahren

a) zu Zuchthaus oder

b) zu Gefängnis mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von mindestens drei Jahren oder

c) wegen vorsätzlicher hochverräterischer oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis

verurteilt worden ist,

verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter.

(2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 82

Kommt ein Ruhestandsbeamter entgegen einer nach § 29 oder § 32 Abs. 1 Satz 2 getroffenen gesetzlichen Regelung einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 83

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jede Berechtigte mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet oder stirbt,

2. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet, soweit nicht durch Gesetz eine Weitergewährung zugelassen wird,

3. für jede Berechtigte, die durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

§ 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

e) Anzeigepflicht

§ 84

Die Beschäftigungsstelle hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

6. TITEL

Versorgungsrechtliche Sondervorschriften

§ 85

(1) Dem Empfänger von Hinterbliebenenversorgung können in einem förmlichen Verfahren die Versorgungsbezüge auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, wenn er sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt hat.

(2) § 83 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 86

Steht Personen, die nach den Vorschriften der Beamtengesetze versorgungsberechtigt sind, infolge eines Ereignisses, das den Dienstherrn zur Gewährung oder Erhöhung einer Versorgung verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch zu, so geht dieser Anspruch im Umfange dieser Versorgungsbezüge auf den Dienstherrn über. Dies gilt nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruches kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 87

Wird ein Versorgungsberechtigter im öffentlichen Dienst verwendet, so sind seine Bezüge aus dieser Beschäftigung einschließlich der Kinderzuschläge ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

7. TITEL

Versicherungsfreiheit und Nachversicherung

§ 88

(1) Eine Versorgung nach den Beamtengesetzen mit Ausnahme des Übergangsgeldes entspricht den Erfordernissen für die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Die Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung unterbleibt, wenn eine lebenslängliche Versorgung oder eine Abfindung nach den Beamtengesetzen gewährt wird.

(3) Wird ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit bewilligt, so wird die Nachentrichtung der Beiträge zur Rentenversicherung bis zum Ablauf dieser Zeit aufgeschoben. Werden diese Beiträge nach Wegfall des Unterhaltsbeitrages nachentrichtet, so gilt die Zeit seiner Bewilligung als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

8. TITEL

Versorgungsrechtliche Übergangsvorschriften

§ 89

(1) Hat ein Beamter, der am 8. Mai 1945 im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet stand, nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet, so ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für die Zeit einer nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Tätigkeit findet § 73 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fal-

lenden Personen entsprechende Anwendung. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der am 8. Mai 1945 berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat.

(2) Die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 bei Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei abgeleistete Dienstzeit ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig und nach einer gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 getroffenen Regelung anrechenbar, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint.

§ 90

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

§ 91

Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 geleistete gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliedert waren,
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

ABSCHNITT V

Besondere Beamtengruppen

1. TITEL

Beamte auf Zeit

§ 92

(1) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit sind gesetzlich zu bestimmen.

(2) Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Die Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit finden keine Anwendung.

§ 93

(1) Das Beamtenverhältnis auf Zeit endet auch mit Ablauf der Amtszeit. Wird der Beamte auf Zeit im Anschluß an seine Amtszeit erneut in demselben Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Zeit zu entlassen ist, wenn er einer gesetzlichen Verpflichtung, auf Verlangen des Dienstherrn das Amt nach Ablauf der Amtszeit weiterzuführen, nicht nachkommt.

§ 94

Endet das Beamtenverhältnis mit Ablauf der Amtszeit (§ 93), so tritt der Beamte auf Zeit in den Ruhestand, wenn er eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat.

§ 95

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Beamter auf Zeit mit seiner Ernennung aus einem anderen Beamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn entlassen ist. Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, daß der einstweilige Ruhestand eines Beamten auf Zeit endet, wenn die Amtszeit abgelaufen ist.

2. TITEL

Polizeivollzugsbeamte

§ 96

(1) Auf Polizeivollzugsbeamte finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören, ist durch Rechtsvorschrift zu bestimmen.

§ 97

Die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten können abweichend von den Vorschriften der §§ 11 bis 15 geregelt werden.

§ 98

Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig (§ 26 Abs. 1), wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit binnen Jahresfrist wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit).

§ 99

Durch Gesetz kann die Versetzung der Polizeivollzugsbeamten abweichend von § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 geregelt werden. Dabei darf die Versetzung nur zugelassen werden, wenn der Beamte die Befähigung für die Laufbahn besitzt, zu der das neue Amt gehört und dieses mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt.

§ 100

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Probe kann, sofern er nicht nach § 24 Abs. 1 zu entlassen ist, nur entlassen werden,

1. wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten gröblich oder wiederholt verletzt oder
2. wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt oder
3. wenn die Voraussetzungen des § 19 Satz 1 vorliegen und eine andere Verwendung nicht möglich ist oder
4. wenn er die Ehe ohne eine gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnis eingeht.

Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von drei Jahren ist eine Entlassung nach Nummer 2 ausgeschlossen.

(2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 gilt § 24 Abs. 4 entsprechend.

§ 101

Der Polizeivollzugsbeamte auf Probe, der die vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden und das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, soll nach einer Dienstzeit von acht Jahren zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 102

Durch Gesetz kann dem Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit, der wegen Erreichens der Altersgrenze zu einem früheren als dem für Beamte allgemein bestimmten Zeitpunkt in den Ruhestand tritt, abweichend von § 58 neben dem Ruhegehalt ein Ausgleich bis zur Höhe des Sechsfachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über viertausend Deutsche Mark, gewährt werden.

§ 103

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit von einem gesetzlich zu bestimmenden Amt

an aufwärts in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn er den dienstlichen Anforderungen für sein Amt nicht mehr genügt, weil er die dafür erforderliche geistige oder körperliche Frische oder die Kraft zu schnellem Entschluß und energischem Handeln nicht mehr besitzt.

(2) Über die Versetzung in den Ruhestand ist in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden.

3. TITEL

Hochschullehrer und wissenschaftliche Assistenten

§ 104

Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die zu Beamten ernannten Professoren und Dozenten an wissenschaftlichen Hochschulen. Wissenschaftliche Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

§ 105

(1) Auf Hochschullehrer finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Probezeit, die Laufbahnen, die Abordnung und Versetzung, den einstweiligen Ruhestand und die Arbeitszeit finden auf Hochschullehrer keine Anwendung.

(3) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit können Hochschullehrer gesetzlich nur insoweit verpflichtet werden, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lehr- und Forschungstätigkeit des Hochschullehrers steht.

§ 106

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.

§ 107

(1) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden (Entpflichtung); der Zeitpunkt der Entpflichtung ist gesetzlich zu bestimmen. § 26 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Durch die Entpflichtung wird die allgemeine beamtenrechtliche Stellung (§§ 105 und 106) der ordentlichen und außerordentlichen Professoren nicht verändert. Sie erhalten ihre Dienstbezüge weiter, steigen jedoch in den Dienstaltersstufen nicht mehr auf; Vorlesungsgeldzusicherungen fallen fort und können nicht neu begründet werden. Für die Anwendung der Vorschriften der §§ 77 bis 80 und 84 gelten diese Bezüge als Ruhegehalt, die Empfänger als Ruhestandsbeamte.

(3) Die Versetzung der entpflichteten Hochschullehrer in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit sowie die Bemessung des Sterbe-, Witwen- und Waisengeldes ihrer Hinterbliebenen ist gesetzlich zu regeln.

§ 108

(1) Die außerplanmäßigen Professoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, können, sofern sie nicht nach § 24 Abs. 1 zu entlassen sind, nur entlassen werden,

1. wenn sie eine Handlung begehen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. wenn sie die wissenschaftlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, die an einen Hochschullehrer gestellt werden müssen, oder
3. wenn die Voraussetzungen des § 19 Satz 1 vorliegen und eine andere Verwendung nicht möglich ist oder
4. wenn sie eine andere Berufstätigkeit ausüben, durch die ihr wirtschaftliches Auskommen dauernd gesichert erscheint.

Eine Entlassung nach Nummer 2 ist ausgeschlossen, wenn seit der Ernennung zum außerplanmäßigen Professor zehn Jahre verstrichen sind. Bei der Entlassung nach Nummer 2 bis 4 gilt § 24 Abs. 4 entsprechend.

(2) Auf außerplanmäßige Professoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung entsprechende Anwendung.

§ 109

Auf Dozenten, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, finden die für Beamte auf Probe geltenden Vorschriften

über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung entsprechende Anwendung.

§ 110

Auf die wissenschaftlichen Assistenten, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, finden die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen Anwendung, soweit nicht in § 111 etwas anderes bestimmt ist.

§ 111

(1) Auf die zu Beamten auf Widerruf ernannten habilitierten wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure findet § 109 oder, wenn sie außerplanmäßige Professoren sind, § 108 Abs. 2 Anwendung.

(2) Auf die übrigen wissenschaftlichen Assistenten, die zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, findet § 27 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 112

Unberührt bleibt die Ernennung der außerplanmäßigen Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, zu Beamten auf Lebenszeit unter Übertragung eines anderen Amtes.

4. TITEL

Ehrenbeamte

§ 113

(1) Die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten können durch Gesetz abweichend von den für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Kapitels geregelt werden, soweit die besondere Rechtsstellung der Ehrenbeamten es erfordert.

(2) Ehrenbeamte dürfen keine Dienstbezüge und keine Versorgung erhalten. Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 74), so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren; daneben kann ihm und seinen Hinterbliebenen ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(3) Das Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art umgewandelt werden.

ABSCHNITT VI

Sonstige Vorschriften

§ 114

Ist Dienstherr eines Beamten eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes, so ist die oberste Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach Landesrecht die oberste Dienstbehörde zu entscheiden hat, befugt, sich diese Entscheidung vorzubehalten oder diese von ihrer Zustimmung abhängig zu machen; auch kann sie verbindliche Grundsätze für die Entscheidung aufstellen. Dieses Recht kann auf nachgeordnete Aufsichtsbehörden übertragen werden.

§ 115

Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur einem Beamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.

§ 116

Die in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern geltenden besonderen Vorschriften für Bürgermeister und Landräte bleiben unberührt.

§ 117

Für das Land Berlin gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Durch Gesetz kann
 - a) von der Vorschrift des § 37 Satz 2 abgewichen werden,
 - b) Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit bei ihrer Entlassung eine Abfindung gewährt werden.
2. Unberührt bleibt die Regelung in § 147 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1954 (GVBl. S. 747).

§ 118

Soweit durch Gesetz für andere Beamte des Vollzugsdienstes als für Polizeivollzugsbeamte oder für Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr abweichend von der für

Beamte allgemein bestimmten Altersgrenze eine frühere Altersgrenze bestimmt ist, gilt § 102 entsprechend.

§ 119

Gesetze und Verwaltungsvereinbarungen über die Anwendung der Ruhensvorschriften bei Verwendung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 120

Die Rechtsverhältnisse der vorhandenen Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln die Länder mit der Maßgabe, daß das Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt.

Schlußvorschrift des Kapitels I

§ 121

Soweit und solange nach Ablauf des . . .

1. landesrechtliche Vorschriften mit diesem Kapitel nicht übereinstimmen oder
2. eine Regelung nicht getroffen ist, zu der das Land nach den Vorschriften dieses Kapitels verpflichtet ist,

gelten für die Rechtsverhältnisse der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen im Bereich dieses Landes die Vorschriften dieses Kapitels unmittelbar.

KAPITEL II

Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 122

Die Fähigkeit, Beamte zu ernennen, besitzen

1. der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die diese Fähigkeit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes haben, oder denen

sie nach diesem Zeitpunkt durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung verliehen wird; derartige Satzungen bedürfen der Genehmigung durch eine gesetzlich hierzu ermächtigte Stelle.

§ 123

Wer unter den Voraussetzungen der §§ 13 und 14 die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für entsprechende Laufbahnen bei allen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 124

(1) Der Beamte kann nach Maßgabe der §§ 17 und 18 auch über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus zu einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet oder versetzt werden.

(2) Die Abordnung oder Versetzung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt.

§ 125

Die Vorschriften der §§ 36, 46 Satz 2, 76, 84 und 87 finden auch insoweit Anwendung, als ihre Voraussetzungen über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus gegeben sind. Im Falle des § 46 Satz 2 wird das Amt, aus dem der Beamte Dienst- oder Amtsbezüge erhält, gemeinsam von den Dienstherrn bestimmt, bei denen er ein Amt bekleidet. Im Falle des § 76 Abs. 1 Satz 2 ist das Recht des anderen Dienstherrn anzuwenden.

ABSCHNITT II

Rechtsweg

§ 126

(1) Für alle Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht bundesgesetzlich ein anderer Rechtsweg vorgeschrieben ist.

(2) Für Klagen des Dienstherrn gilt das gleiche.

§ 127

Das Verfahren vor Erhebung der Klage richtet sich nach den Vorschriften des 8. Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Eines Vorverfahrens bedarf es für alle Klagen nach § 126 Abs. 1; dies gilt auch dann, wenn der Verwaltungsakt von der obersten Dienstbehörde erlassen worden ist.
2. Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen.

§ 128

(1) Die Revision gegen Entscheidungen eines Oberverwaltungsgerichts über Klagen aus dem Beamtenverhältnis ist stets zuzulassen.

(2) Als Verletzung von Bundesrecht im Sinne des § 134 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt es auch, wenn die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung von Vorschriften beruht, zu deren Erlaß die Länder nach diesem Gesetz verpflichtet oder nur unter den in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen berechtigt sind.

ABSCHNITT III

Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften

§ 129

(1) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, im Einvernehmen mit-

einander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind. Solange ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

(3) Die Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

§ 130

(1) Tritt ein Beamter auf Grund des § 129 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird er auf Grund des § 129 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, so gilt § 18 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Im Falle des § 129 Abs. 1 ist dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 129 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst der Beamte treten soll; die Verfügung wird mit der Zustellung an den Beamten wirksam. Der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten; kommt er der Verpflichtung nicht nach, so ist er zu entlassen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 129 Abs. 4.

§ 131

(1) Dem nach § 129 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übertretenen oder von ihr übernommenen Be-

amten soll ein seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter gleichzubewertendes Amt übertragen werden. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, finden die §§ 19 Satz 1, 24 Abs. 2 Nr. 3, 100 Abs. 1 Nr. 3 und 108 Abs. 1 Nr. 3 entsprechende Anwendung. Bei Verwendung in einem Amt mit geringerem Dienst Einkommen erhält der Beamte mindestens das Dienst Einkommen aus dem seinem bisherigen Amt gleichzubewertenden Amt nach den Besoldungsvorschriften des neuen Dienstherrn. Bei Anwendung des § 19 darf der Beamte neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die entbehrlichen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen; für die Bemessung des Ruhegehaltes gilt § 65. Die Frist des Satzes 1 beginnt im Falle des § 129 Abs. 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des § 129 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; Entsprechendes gilt in den Fällen des § 129 Abs. 4. § 20 Satz 3 findet Anwendung. Bei Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; liegen die in § 94 bezeichneten Voraussetzungen vor, so gelten die Beamten als dauernd in den Ruhestand versetzt.

§ 132

Ist innerhalb absehbarer Zeit mit einer Umbildung im Sinne des § 129 zu rechnen, so können die obersten Aufsichtsbehörden der beteiligten Körperschaften anordnen, daß Beamte, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich berührt wird, nur mit ihrer Genehmigung ernannt werden dürfen. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der nach den §§ 129 bis 131 erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.

§ 133

(1) Die Vorschriften des § 129 Abs. 1 und 2 und des § 130 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 129 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 129 Abs. 4.

§ 134

Als Körperschaft im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes gelten alle juristischen Personen des öffentlichen Rechtes mit Dienstherrnfähigkeit (§ 122).

KAPITEL III

Allgemeine Schlußvorschriften

§ 135

(1) Für Richter gelten bis zum Inkrafttreten eines Richtergesetzes des Bundes die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend; die Vorschriften des Gerichtsverfassungsrechts sowie besondere gesetzliche Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Richter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten, bleiben unberührt.

(2) Der Präsident und die Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder müssen Beamte auf Lebenszeit sein.

§ 136

Dieses Gesetz gilt nicht für die Kirchen und sonstige Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes. Diesen und ihren Verbänden bleibt es überlassen, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten und Seelsorger diesem Gesetz entsprechend zu regeln.

§ 137

(1) Die §§ 126 bis 128 gelten nur für Klagen, die nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden. Die sich aus § 127 ergebenden Fristen laufen erst vom gleichen Zeitpunkt an. Ist nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden

Vorschriften das Klagerecht durch Fristablauf ausgeschlossen, so hat es dabei sein Bestehen.

(2) § 139 Abs. 1 Nr. 21 bleibt unberührt.

§ 138

Im Falle des § 131 Abs. 2 Satz 1 tritt in den Ländern, in denen der einstweilige Ruhestand noch nicht eingeführt ist, bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Landesrecht mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung gebracht worden ist, längstens bis zu dem in § 121 genannten Zeitpunkt, an die Stelle des einstweiligen Ruhestandes der Wartestand des bisherigen Rechtes.

§ 139

(1) Das Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 19 wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Beamte, deren Amtstätigkeit in der Hauptsache wissenschaftlicher oder künstlerischer Art ist, findet Absatz 1 Nummer 3 und 4 keine Anwendung.“

2. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Laufbahnvorschriften bestimmen, ob und inwieweit der Vorbereitungsdienst in Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes auf eine kürzere Dauer festgesetzt werden kann, wenn es die besonderen Verhältnisse einer Laufbahn mit Rücksicht auf die Dauer eines vorgeschriebenen Studiums, einer vorgeschriebenen technischen oder sonstigen Fachbildung oder einer vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit zwingend erfordern. Sie können ferner bestimmen, ob und inwieweit eine für die Ausbildung des Beamten förderliche Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden kann.“

3. § 26 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Auflösung einer Behörde oder bei einer auf gesetzlicher Vorschrift oder Verordnung der Bundesregierung beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaues oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen Behörde kann ein Beamter dieser Behörden, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen

- gen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist.“
4. § 27 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Beamte kann vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit unter Belassung seiner Dienstbezüge an eine andere Dienststelle abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht.“
5. In § 29 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „der Fall des § 27 vorliegt“ durch die Worte „gesetzlich etwas anderes bestimmt ist“ ersetzt.
6. § 29 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 kann sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis anordnen.“
7. § 66 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,“.
8. In § 67 Satz 1 und 2 und § 68 wird das Wort „Anordnung“ durch das Wort „Verlangen“ ersetzt.
9. § 69 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In ihr kann bestimmt werden,
1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat,
3. welche Beamtengruppen auch zu einer der in § 66 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Nebentätigkeiten der Genehmigung bedürfen, soweit es nach der Natur des Dienstverhältnisses erforderlich ist.“
10. In § 83 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörde des Landes“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Stelle“ ersetzt.
11. In § 86 Abs. 2 werden vor dem Wort „entsprechend“ die Worte „von demselben Zeitpunkt an“ eingefügt.
12. § 113 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 2 wird gestrichen.
b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
13. § 114 erhält folgende Fassung:
„§ 114
Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis
1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst geleistet hat oder
2. sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat.“
14. Dem § 115 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Das gleiche gilt für Beschäftigungszeiten, in denen eine Versicherungspflicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze nicht bestand, jedoch der Dienstnehmer durch eine für das Arbeitsverhältnis maßgebende Regelung verpflichtet war, Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung im Sinne der Reichsversicherungsgesetze zu leisten.“
15. § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im nichtöffentlichen Schuldienst.“
16. Nach § 116 wird folgende Vorschrift eingefügt:
„§ 116 a
Die Zeit einer praktischen Tätigkeit oder eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, die Voraussetzung für die Ablegung der für eine Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder Hochschulprüfung ist, kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, soweit sie nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres liegt. Das gilt auch für die Zeit einer praktischen Tätigkeit oder eines Besuches einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule, soweit sie Voraussetzung für die Zulassung zu einer Laufbahn ist.“
17. Dem § 128 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

- „Kann hiernach ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt werden, so wird dadurch die Gewährung des Kinderzuschlages nicht berührt.“
18. In § 151 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„das gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften.“
19. § 158 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.“
20. § 161 wird aufgehoben.
21. § 173 erhält folgende Fassung:
„§ 173
(1) Das Verfahren vor Erhebung der Klage richtet sich nach den Vorschriften des 8. Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung mit folgenden Maßgaben:
1. Eines Vorverfahrens bedarf es für alle Klagen nach § 172 Abs. 1; dies gilt auch dann, wenn der Verwaltungsakt von der obersten Dienstbehörde erlassen worden ist.
2. Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.
(2) Die Revision gegen Entscheidungen eines Oberverwaltungsgerichts über Klagen aus dem Beamtenverhältnis ist stets zuzulassen.“
22. § 174 Abs. 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat;“.
23. § 175 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379).“
24. § 180 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „112 Nr. 2“ durch das Wort „112“ ersetzt.
b) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Worte „§ 133 ist“ durch die Worte „die §§ 129 Abs. 2 und 133 sind“ ersetzt.
25. Dem § 181 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Entsprechendes gilt für einen Beamten, der am 8. Mai 1945 berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat.“
26. § 181 Abs. 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Als Ruhegehalt im Sinne des § 166 gelten auch die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer, die Bezüge der nach § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde sowie der vom Amt abberufenen Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn; die Empfänger dieser Bezüge gelten als Ruhestandsbeamte. Die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer gelten unter Hinzurechnung des dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des zuletzt zugesicherten Vorlesungsgeldes als Höchstgrenze im Sinne des § 158 Abs. 2 Nr. 1.“
27. § 186 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne der §§ 109, 111, 113 bis 115, 152 und 181 Abs. 3 stehen gleich
1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 geleistete gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reiche angegliedert waren,
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.“

(2) Der Beschäftigung im Bundesdienst im Sinne des § 112 Nr. 1 steht für Ruhestandsbeamte (§§ 180, 192) die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistete gleichartige Beschäftigung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleich. Absatz 1 gilt entsprechend.“

28. § 189 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Bundesrichter gelten bis zum Inkrafttreten eines Richtergesetzes des Bundes die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend, soweit nicht die Vorschriften des Gerichtsverfassungsrechts sowie besondere gesetzliche Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Richter etwas anderes bestimmen.“

(2) Das Verfahren vor Erhebung der Klage richtet sich abweichend von Absatz 1 Nummer 21 nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes, wenn der Lauf einer Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder für die Erhebung der Klage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat.

(3) Absatz 1 Nummer 12 bis 17, 20 und 24 bis 27 sind mit Wirkung vom 1. September 1953 an anzuwenden.

(4) Beamte, die wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 106 des Bundesbeamtengesetzes entlassen worden sind, gelten als mit dem Tage des Wirksamwerdens der Entlassung in den Ruhestand versetzt,

wenn sie bei Anwendung des Absatzes 1 Nummer 13 oder 25 eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren im Sinne des § 106 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 abgeleistet haben würden.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 12 bis 14, 16, 20, 24 b und 25 bis 27 werden Zahlungsausgleiche für Zeiträume bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht geleistet. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Nummer 13 für Personen, die am 31. August 1953 nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Versorgung zu erhalten hatten.

§ 140

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 141

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Soweit Rechtsvorschriften den Vorschriften des Kapitels II dieses Gesetzes widersprechen, treten sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, die den §§ 126 bis 128 widersprechenden Vorschriften für den Bereich der Länder ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

A. Allgemeine Voraussetzungen, Inhalt und Ausmaß der Rahmengesetzgebung

1. Nach Artikel 75 Nr. 1 des Grundgesetzes hat der Bund das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 GG Rahmenvorschriften für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen zu erlassen. Aus dem Begriff „Rahmenvorschriften“ ergibt sich ebenso wie aus dem verwandten, aber nicht gleichbedeutenden Begriff „Grundsatzgesetzgebung“ in Artikel 10 Nr. 3 der Weimarer Reichsverfassung, daß die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes beschränkt ist. Der Bundesgesetzgeber ist danach zwar befugt, auf denjenigen Gebieten des öffentlichen Dienstrechts, die unter den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 GG einer gleichmäßigen Regelung in Bund und Ländern bedürfen, Vorschriften mit verbindlicher Wirkung für den Bereich der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu erlassen; es ist ihm jedoch verwehrt, die Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes in den Ländern, Gemeinden und Körperschaften auf Landesebene bis in alle Einzelheiten abschließend zu regeln. Den Ländern muß es vielmehr möglich bleiben, diese Rechtsgebiete auf der Grundlage der Rahmenvorschriften in einer die Eigenart und die besonderen Bedürfnisse des Landes berücksichtigenden Weise näher auszugestalten und zu ergänzen. Der vom Bundesgesetzgeber gezogene Rahmen muß deshalb darauf angelegt sein, durch Landesgesetze ausgefüllt zu werden und dem Landesgesetzgeber dasjenige Maß an Freiheit gewähren, das ihn befähigt, den bundesgesetzlichen Rahmen zu einer in sich geschlossenen und praktisch vollziehbaren Gesamtordnung des im Lande geltenden Beamtenrechts zu vervollständigen. Um diese Gesamtordnung herbeizuführen, müssen Bundes- und Landesgesetzgebung zusammenwirken. Artikel 75 Nr. 1 GG setzt demnach ein Tätigwerden des Landesgesetzgebers als notwendig voraus; das entspricht auch der bundesstaatlichen Struktur der Bundesrepublik Deutschland, kraft deren die Länder vermöge ihrer Eigenstaatlichkeit das Recht besitzen, die Rechtsverhältnisse ihrer Dienstangehörigen

gen grundsätzlich in eigener Zuständigkeit zu regeln.

Der Begriff „Rahmenvorschriften“ darf nicht rein bildlich, im Sinne einer äußeren Begrenzung, verstanden werden. Eine solche, am Wort haftende Betrachtungsweise könnte zu der falschen Auffassung verleiten, daß der Bund sich beim Erlaß von Rahmenvorschriften auf die Festlegung äußerer, durch Zahl oder Maß bestimmter Höchst- und Mindestgrenzen zu beschränken habe, und daß er deshalb auf den sachlichen Gehalt der von den Ländern zu treffenden Regelungen keinen Einfluß nehmen dürfe. Indessen können sich die Aufgaben des Rahmengesetzgebers nicht in der Festlegung derartiger Höchst- und Mindestgrenzen erschöpfen. Das folgt schon daraus, daß Grundsätze, zu deren Aufstellung der Rahmengesetzgeber sicherlich auch befugt und im Hinblick auf die notwendige Verdeutlichung der „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ im Sinne des Artikels 33 Abs. 5 GG sogar verpflichtet ist, schon ihrem Wesen nach nicht von den äußeren Grenzen, sondern nur vom inneren, sachlichen Gehalt der Materie her bestimmbar sind. Dazu kommt, daß es für die meisten Institutionen des öffentlichen Dienstrechts schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist, sie anders als von der Sache her abzugrenzen. Der Begriff der Rahmenvorschriften darf daher nicht im Sinne äußerer Grenznormen verstanden werden, vielmehr im Sinne der das öffentliche Dienstrecht tragenden, seinen Wesensgehalt verkörpernden und für den einheitlichen Charakter des öffentlichen Dienstes und seiner verschiedenartigen Institutionen unentbehrlichen Grundelemente.

Schon aus dieser Betrachtungsweise folgt, daß ein für die Landesgesetzgebung ausfüllungsfähiger Rahmen nicht bei jeder einzelnen Rahmenvorschrift vorhanden zu sein braucht. Wo es vielmehr der Zweck einer Vorschrift ist, den Wesensgehalt einer Rechtseinrichtung zu bestimmen, oder wo ein Grundsatz des Beamtenrechts festgelegt werden soll, liegt es in der Natur einer solchen Vorschrift, daß sie als solche, für sich allein, nur erschöpfend sein kann. Das gleiche gilt für enumerative Regelungen, deren Zweck es ist, die rechtlichen Voraussetzungen für den Eintritt einer bestimmten Rechtsfolge abschließend aufzuzählen. Auch Rege-

lungen solcher Art stellen aber echte Rahmenvorschriften dar, weil sie schon durch ihren Inhalt die Tragweite und damit zugleich die sachlichen Grenzen bestimmen, die der betreffenden Rechtsmaterie gezogen sind.

Eine erschöpfende Regelung kann des weiteren aber auch bei Vorschriften nötig sein, die in Gebiete eingreifen, welche der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegen. Dies gilt zumal dann, wenn diese konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis vom Bund bereits ausgeschöpft ist. In einem solchen Falle wäre es den Ländern wegen der Sperrwirkung des Artikels 72 Abs. 1 GG verwehrt, ihrerseits eine Regelung zu treffen, die von dem Bundesrecht abweicht; sie könnten also eine auf dem Gebiet des Beamtenrechts für erforderlich gehaltene Abweichung von dem allgemeinen Recht nicht regeln, solange das Bundesrecht ihnen nicht selbst diese Möglichkeit ausdrücklich eröffnet. Um einige Beispiele zu nennen, sei auf die besonderen Vorschriften über die Pfändbarkeit und Abtretung von Dienstbezügen oder über die Genehmigung zur gerichtlichen Aussage von Beamten hingewiesen, die inhaltlich Gegenstände des bürgerlichen Rechtes und des Prozeßrechts betreffen.

2. Die Befugnis des Bundesgesetzgebers zum Erlaß von Rahmenvorschriften wird ferner durch die ausdrückliche Bezugnahme des Artikels 75 Nr. 1 auf Artikel 72 GG bestimmt. Daraus folgt, daß der Bundesgesetzgeber das Gesetzgebungsrecht nur so weit ausüben darf, als ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht, weil

- „1. eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann oder
2. die Regelung einer Angelegenheit durch ein Landesgesetz die Interessen anderer Länder oder der Gesamtheit beeinträchtigen könnte oder
3. die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus sie erfordert.“

Die Bundesregierung sieht für den vorliegenden Gesetzentwurf, der sich mit den Dienstverhältnissen der Beamten befaßt, alle drei Voraussetzungen als gegeben an. Einzelne Angelegenheiten, wie z. B. die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften, können mit Wirkung für und gegen

alle Dienstherrn im Bundesgebiet und im Land Berlin durch die Gesetzgebung eines einzelnen Landes nicht geregelt werden. Andere Angelegenheiten, wie z. B. die Versorgung der Beamten, bedürfen zumindest in den Grundzügen einer gleichmäßigen Regelung, weil insoweit schon das Abweichen eines einzelnen Landes die Interessen anderer Länder oder des Bundes beeinträchtigen würde. Vor allem gebieten aber die Wahrung der Rechtseinheit und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse eine in den Grundzügen einheitliche Gestaltung der Rechtsverhältnisse des öffentlichen Dienstes.

Eine solche Regelung auf dem Gebiet des Beamtenrechts herbeizuführen ist der Bundesgesetzgeber schon deshalb verpflichtet, weil das Berufsbeamtentum nach Artikel 33 Abs. 4 GG einen Bestandteil der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik bildet. Nachdem mit dem Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes am 1. September 1953 das Beamtenrecht des Bundes seine endgültige Neuordnung erfahren hat, muß die verfassungsmäßige Einrichtung des Berufsbeamtentums nunmehr auch in den Ländern, Gemeinden und sonstigen Körperschaften auf Landesebene in ihrem rechtlichen Bestande gefestigt werden, damit die besondere Eigenart, die das Berufsbeamtentum nach deutscher Rechtstradition kennzeichnet und durch die es sich von anderen Rechtsformen des öffentlichen Dienstes unterscheidet, in der Bundesrepublik einheitlich gewahrt bleibt. Dieser verfassungsrechtlich gebotene einheitliche Charakter des deutschen Berufsbeamtentums kann, nachdem infolge des Zusammenbruchs des Reiches die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Beamtenrechts verlorengegangen ist, nur durch ein Rahmengesetz des Bundes sichergestellt werden.

Das Bedürfnis nach einer in den Grundzügen einheitlichen Regelung des Beamtenrechts wird darüber hinaus noch durch einen weiteren wesentlichen Gesichtspunkt bestimmt. Die durch das Rahmengesetz im Grundsätzlichen herzustellende materielle Rechtseinheit auf dem Gebiet des Beamtenrechts muß ihre Ergänzung darin finden, daß die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung beamtenrechtlicher Streitigkeiten einheitlich festgelegt wird. Nur auf diese Weise kann eine für alle Dienstherrn im Bundesgebiet und im Land Berlin verbindliche gleichmäßige Nachprüfung aller grundsätzlichen Fragen gewährleistet werden, die sich auf dem Gebiet des Beamtenrechts in Bund und Ländern ergeben

können. Nachdem das Bundesbeamtengesetz für alle beamtenrechtlichen Klagen von Bundesbeamten den Verwaltungsrechtsweg vorgeschrieben hat, gebietet es die Einheit des Rechtes, eine gleiche Regelung nunmehr auch für die Entscheidung aller beamtenrechtlichen Streitigkeiten gegenüber Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen Körperschaften einheitlich zu treffen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß dem Beamten auf Grund des Artikels 129 Abs. 1 Satz 4 der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes für die Verfolgung seiner vermögensrechtlichen Ansprüche der Weg zur dritten Instanz in allen Fällen offenstand. Diesem herkömmlichen Rechtszustand muß dadurch Rechnung getragen werden, daß zumindest in allen bedeutenderen Fragen des Beamtenrechts die Revision an das Bundesverwaltungsgericht ermöglicht wird. Sowohl nach geltendem Recht (§ 56 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952) als auch nach dem Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung — Bundestagsdrucksache 462 — (§ 134 Abs. 1 Satz 1) ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision an das Bundesverwaltungsgericht, daß die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung von Bundesrecht beruht. Diese Beschränkung der Revisibilität bedingt, daß alle Vorschriften des materiellen Beamtenrechts, die für das Berufsbeamtenamt wesensbestimmend sind, in das Rahmengesetz aufgenommen werden müssen.

3. Im einzelnen trägt der Entwurf dem Bedürfnis nach rahmenrechtlicher Regelung des Beamtenrechts in den Grenzen des Artikels 72 Abs. 2 GG je nach den Gegebenheiten der zu regelnden Rechtsmaterien auf verschiedene Weise Rechnung. Er begnügt sich bei einzelnen Rechtsmaterien mit der Aufstellung allgemeiner Grundsätze, soweit für diese Materien eine wenigstens in den Grundzügen übereinstimmende Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit ausreichend erscheint. Er setzt in anderen Fällen die Mindestvoraussetzungen fest, die zur Wahrung der Bedürfnisse des Dienstherrn oder zum Schutze der Beamten notwendig sind. Er regelt schließlich gewisse Rechtsmaterien erschöpfend, soweit diese Regelungen darauf gerichtet sind, den Wesensgehalt einer Rechtseinrichtung oder die Grenzen ihrer Anwendung zu bestimmen oder einen leitenden Grundsatz des Beamtenrechts zum Gegenstand haben.

Welchen Weg der Entwurf im Einzelfall beschreitet, ob es sich um eine in sich abschließende oder um eine der weiteren Ausgestaltung oder Ergänzung fähige Regelung handelt, ob lediglich allgemeine Grundsätze festgelegt oder ob Mindestvoraussetzungen bestimmt sind, ist jeweils aus dem Sinn der einzelnen Vorschriften, aus ihrer Stellung im Zusammenhang des Gesetzes sowie aus dem Gesetz in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung der Regelungen zu entnehmen, die die betreffende Materie herkömmlich im deutschen Beamtenrecht und demgemäß auch im Bundesbeamtengesetz gefunden hat. Methodische Überlegungen haben es ratsam erscheinen lassen, von einer förmlichen Klarstellung, etwa durch den systematischen Gebrauch bestimmter Worte, wie „nur“ oder dgl., abzusehen.

In seiner Technik geht der Entwurf davon aus, daß die Länder nach § 1 grundsätzlich verpflichtet sind, im Landesrecht eine mit den Vorschriften des Rahmengesetzes sachlich übereinstimmende Regelung zu treffen; dies gilt für alle Vorschriften des Entwurfs, ganz gleich, ob es sich um Muß-, Kann- oder Sollvorschriften handelt. Von den Vorschriften darf daher nur abgewichen werden, wenn und soweit das Rahmengesetz dies ausdrücklich bestimmt oder zuläßt.

4. Im übrigen folgt aus der bundesstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, daß der Landesgesetzgeber, soweit das Rahmengesetz ihn nicht bindet, in seiner Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiet des Beamtenrechts unbeschränkt ist. Innerhalb der durch das Rahmengesetz gezogenen Grenzen ist er mithin befugt, das Beamtenrecht des Landes nach seinem eigenen pflichtmäßigen Ermessen zu gestalten. Soweit das Rahmengesetz lediglich Mindestvoraussetzungen vorschreibt, ergibt sich die Befugnis des Landesgesetzgebers, die betreffenden Rechtsmaterien über diese Mindestvoraussetzungen hinaus nach eigenem Ermessen zu regeln, daraus, daß sich der Rahmengesetzgeber mit der Festsetzung derartiger Mindestvoraussetzungen begnügt.

Auch innerhalb dieses freien Rechtsraumes ist allerdings der Landesgesetzgeber den allgemeinen Normen der Verfassung unterworfen. Er ist verpflichtet, den das öffentliche Dienstrecht betreffenden Vorschriften des Grundgesetzes im Landesbereich Wirksamkeit zu verschaffen und insbesondere bei allen beamtenrechtlichen Regelungen die hergebrach-

ten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu berücksichtigen (Art. 33 Abs. 5 GG). Diese Grundsätze bilden daher über die im Rahmengesetz getroffenen Regelungen hinaus die allgemeine Richtschnur für die beamtenrechtliche Gesetzgebung in den Ländern. Hierauf weist § 1 Satz 2 des Entwurfs ausdrücklich hin.

Darüber hinaus darf der Landesgesetzgeber von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch machen, durch den er gegen die aus der bundesstaatlichen Ordnung folgenden ungeschriebenen Pflichten eines Bundeslandes verstoßen würde. Er hat daher, auch soweit das Rahmengesetz ihn nicht bindet, auf die gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern Rücksicht zu nehmen. Er muß in Betracht ziehen, welche Auswirkungen seine Maßnahmen auf andere Bundesländer oder auf den Bund haben können und darf seine Gesetzgebungsfreiheit nicht zum Nachteil anderer Glieder des Bundes oder der Gesamtheit mißbrauchen. Er muß daher nötigenfalls eigene gesetzgeberische Absichten, die ihm nach den Verhältnissen seines Landes zweckmäßig und wünschenswert erscheinen, zurückstellen, wenn ihre Verwirklichung mit den berechtigten Interessen anderer Länder oder des Bundes in Widerstreit geraten würde. Ein solcher Widerstreit wäre z. B. dann gegeben, wenn Maßnahmen eines Landes die Personalwirtschaft oder die Hauswirtschaft anderer Länder in Mitleidenschaft ziehen würden, oder wenn durch sie das gesamte Finanzgefüge von Bund und Ländern beeinträchtigt werden würde.

Ungeachtet der dem Landesgesetzgeber nach dem Grundgesetz zustehenden originären Rechtssetzungsbefugnis, bei deren Ausübung er durch das Rahmengesetz lediglich gewissen Bindungen unterworfen wird, sieht der Entwurf in einer Reihe von Vorschriften vor, daß bestimmte Regelungen von den Ländern zu treffen sind oder getroffen werden können. Derartige Vorschriften haben nicht den Zweck, die Länder zu einer bestimmten Gesetzgebung zu ermächtigen. Eine solche Ermächtigung stünde dem Bundesgesetzgeber nicht zu, weil die Befugnis der Länder zur Gesetzgebung auf dem Grundgesetz beruht. Vielmehr bedeuten derartige Regelungen, daß die Länder befähigt werden, von einer im Rahmengesetz enthaltenen Regelung abzuweichen. Ein derartiges Abweichen von einer verbindlichen Regelung des Rahmengesetzes wäre nicht zulässig, wenn es im Gesetz nicht ausdrücklich unter bestimm-

ten, näher bezeichneten Voraussetzungen zugelassen würde.

Allgemein geht der Entwurf davon aus, daß es dem Landesgesetzgeber freisteht, sich die Regelungen des Bundesbeamtengesetzes in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung zu eigen zu machen, sofern sich aus den Vorschriften des Rahmengesetzes nicht etwas anderes ergibt.

5. Schon für die Grundsatzgesetzgebung nach Artikel 10 Nr. 3 der Weimarer Reichsverfassung hatte in Schrifttum und Praxis die Auffassung überwiegend Anerkennung gefunden, daß dem Gesetzgeber zwei Möglichkeiten zur Verfügung stehen:

1. Er kann Rechtsnormen erlassen, die die Beamtenverhältnisse in den Ländern, Gemeinden und anderen Körperschaften auf Landesebene unmittelbar regeln, oder
2. er kann Anweisungen erteilen, die lediglich an die Landesgesetzgeber gerichtet sind und sie verpflichten, ihrem Landesbeamtenrecht einen den Anweisungen entsprechenden Inhalt zu geben.

Die Frage, welche dieser beiden Möglichkeiten dem Bundesgesetzgeber für die in Artikel 75 GG aufgezählten Rechtsgebiete zu Gebote stehen solle, ist bei den Beratungen des Parlamentarischen Rates wiederholt erörtert worden. Gegenüber dem Herrenchiemseer Entwurf, der lediglich an den Landesgesetzgeber gerichtete „Grundsätze“ vorsah, hatte sich bereits der Zuständigkeitsausschuß des Parlamentarischen Rates für unmittelbar verbindliche „Rahmenvorschriften“ ausgesprochen. Diese Entscheidung wurde durch den Hauptausschuß bestätigt; ein Antrag einiger Abgeordneter, wieder zum Begriff der „Grundsätze“ zurückzukehren, da für den Erlaß unmittelbar verbindlicher Rechtsnormen in Gestalt von Rahmenvorschriften kein Bedürfnis bestehe, wurde abgelehnt.

Ergibt sich hiernach aus der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes, daß nach der Auffassung seiner Schöpfer Rahmenvorschriften als allgemeine, den einzelnen Staatsbürger unmittelbar bindende Rechtsnormen anzusehen sind, so ist der Rahmengesetzgeber aber doch nicht gehindert, sich auf die Erteilung von Anweisungen an die Landesgesetzgeber zu beschränken, wenn er diesen Weg für zweckmäßiger erachtet.

Die Bundesregierung hat sich nach eingehender Prüfung und auf ausdrücklichen Wunsch der Länder grundsätzlich für diese

zweite Möglichkeit entschieden. Die erste Möglichkeit würde die Länder auf den Erlaß bloßer Ergänzungs- und Ausführungsgesetze beschränken und dadurch in der Rechtsanwendung zu Schwierigkeiten führen, weil für die Beamten in den Ländern gleichzeitig zwei Rechtsquellen, das Beamtenrechtsrahmengesetz des Bundes und das Landesbeamtenengesetz, nebeneinander gelten würden. Diese Schwierigkeit vermeidet der zweite Weg. Er eröffnet den Ländern die Möglichkeit, vollständige Landesbeamtengesetze zu erlassen, die aus sich heraus verständlich sind und eine einheitliche Kodifikation des im Lande geltenden Rechtes darstellen.

Allerdings kann dieser Weg nicht ohne eine Einschränkung beschränkt werden. Indem sich die Bundesregierung dazu entschlossen hat, dem Gesetzentwurf grundsätzlich die losere Form einer bloßen Anweisung an die Landesgesetzgeber zu geben, hat sie die Verwirklichung des mit dem Gesetz erstrebten Zieles, die Herbeiführung der Rechtseinheit, der Gesetzgebung der Länder in der Erwartung anvertraut, daß diese die gebotene Anpassung ihres Landesrechts an die Rahmenvorschriften des Bundes in angemessener Frist von sich aus vollziehen werden. Andererseits erscheint es bei dem eingeschlagenen Wege unerlässlich, durch eine besondere Vorschrift die Rechtsfolgen zu regeln, die eintreten sollen, falls ein Landesgesetzgeber nach Ablauf einer bestimmten Frist die gebotene Rechtsangleichung ganz oder teilweise noch nicht vorgenommen hat, oder wenn er die schon herbeigeführte Rechtsübereinstimmung nachträglich ganz oder teilweise wieder beseitigt. In § 121 des Entwurfs ist deshalb vorgesehen, daß in einem solchen Falle die Vorschriften des Rahmengesetzes als unmittelbar geltendes Recht an die Stelle des Landesrechts treten, soweit und solange dieses mit den Vorschriften des Rahmengesetzes nicht in Übereinstimmung gebracht ist.

Eine Ausnahme von der Regel, daß das Gesetz lediglich als Anweisung an die Landesgesetzgeber ergehen soll, ergibt sich für solche Vorschriften, welche Gegenstände oder Vorgänge betreffen, die über den Bereich eines Landes oder des Bundes hinausreichen. In diesen Fällen ist es notwendig, unmittelbar verbindliches Bundesrecht für alle Dienstherren und Beamten im Geltungsbereich des Gesetzes zu schaffen, weil derartige Tatbestände durch die einzelnen Landesgesetzgeber

nicht mit Wirkung gegenüber den anderen Ländern und gegenüber dem Bund geregelt werden können. Die Befugnis des Bundes zum Erlaß solcher „überregionalen“ Vorschriften auf dem Gebiet des Beamtenrechts folgt aus der Zusammenfassung der Zuständigkeiten nach Artikel 73 Nr. 8 und Artikel 75 Nr. 1 GG. Diese überregionalen Vorschriften sind in Kapitel II des Entwurfs zusammengefaßt und damit schon rein äußerlich von den Vorschriften getrennt, die nur als Anweisung an die Landesgesetzgeber ergehen. In Kapitel II haben darüber hinaus auch die Vorschriften über den Rechtsweg Aufnahme gefunden, für welche die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes aus Artikel 74 Nr. 1 GG folgt, da sie ihrem Inhalt nach eine ergänzende Regelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens darstellen; die Länder hätten auf diesem abschließend geregelten Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 72 Abs. 1 GG keine Gesetzgebungsbefugnis.

6. Artikel 75 Nr. 1 GG gibt dem Bund das Recht, Rahmenvorschriften auf allen Gebieten des öffentlichen Dienstrechts und für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu erlassen. Demgegenüber beschränkt sich der Entwurf, wie erwähnt, auf die Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten. Er knüpft hierbei insofern an das Bundesbeamtenengesetz an, als nur diejenigen Gebiete des Bundesrechts erfaßt werden, die in diesem Gesetz geregelt sind: das allgemeine Beamtenrecht und das Beamtenversorgungsrecht. Eine solche Beschränkung war schon mit Rücksicht auf den Umfang dieser beiden Gebiete geboten. Andere wichtige Teilgebiete des Beamtenrechts, wie z. B. das Disziplinarrecht, sind in den Entwurf nicht einbezogen. Durch die Bezeichnung als „Erstes Beamtenrechtsrahmengesetz“ soll jedoch zum Ausdruck gebracht sein, daß sich der Bundesgesetzgeber vorbehalten will, zu späterer Zeit auch auf anderen, in diesem Entwurf nicht geregelten Gebieten des Beamtenrechts Rahmenvorschriften zu erlassen. Die Beschränkung auf die im Bundesbeamtenengesetz behandelten Rechtsmaterien schließt andererseits nicht aus, daß auch solche Regelungen in das Rahmengesetz einbezogen werden, die im Bundesbeamtenengesetz nur in den Grundzügen behandelt, im übrigen aber der Regelung durch Rechtsverordnung überlassen sind. Dies gilt in erster Linie für das Laufbahnrecht. Soweit wesentliche Grundsätze des Laufbahnwesens, die für das Be-

amtenrecht von allgemeiner Bedeutung sind, bisher herkömmlich in Verordnungen geregelt waren, müssen daher auch sie, sofern ein rahmenrechtliches Bedürfnis besteht, in das Rahmengesetz aufgenommen werden.

Für die Rechtsverhältnisse der Richter sieht der Entwurf eine Regelung entsprechend dem Bundesbeamtengesetz vor, die jedoch nur übergangsweise bis zum Erlaß eines auf Artikel 98 Abs. 3 Satz 2 GG gestützten Richterrahmengesetzes gelten soll und die für Richter bereits bestehenden sondergesetzlichen Regelungen unberührt läßt.

Für die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes sind in dem Entwurf keine Regelungen enthalten.

Entsprechend dem Bundesbeamtengesetz hat der Entwurf in erster Linie die für alle Beamten gemeinsam geltenden Regelungen zum Gegenstand. Er sieht jedoch darüber hinaus auch Regelungen für bestimmte Beamtengruppen (Zeitbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Hochschullehrer und wissenschaftliche Assistenten, Ehrenbeamte) vor, soweit die Besonderheiten dieser Beamtengruppen eine von den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften abweichende rahmengesetzliche Regelung gebietet. Das ist nicht nur erforderlich, um sicherzustellen, daß die beamtenrechtliche Sonderstellung dieser Beamtengruppen zumindest in den Grundsätzen die ihr gebührende und in den Grenzen des Artikels 72 Abs. 2 GG zulässige rahmeneinheitliche Regelung erfährt, sondern zugleich, um den Ländern zu ermöglichen, bei der Regelung der Rechtsverhältnisse dieser Beamtengruppen von den für die Beamten allgemein geltenden rahmenrechtlichen Vorschriften abzuweichen.

7. In den grundsätzlichen beamtenrechtlichen Regelungen folgt der Entwurf dem Bundesbeamtengesetz; die Leitgedanken dieses Gesetzes sind auch denjenigen Abschnitten des Entwurfs zugrunde gelegt worden, für die eine entsprechende Regelung im Bundesbeamtengesetz fehlt (z. B. Polizeivollzugsbeamte, Hochschullehrer usw.). Soweit der Entwurf sachlich oder in der Fassung vom Bundesbeamtengesetz abweicht oder Regelungen dieses Gesetzes nicht übernimmt, rechtfertigt sich dies aus der Eigenart des Rahmengesetzes und aus der Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in den Ländern.

8. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Gesetz in der Fassung des Entwurfs

im Hinblick auf die in § 57 Abs. 3 vorgesehene Regelung gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

B. Aufbau

Der Entwurf gliedert sich in drei Kapitel:

Kapitel I enthält die als Anweisung an die Landesgesetzgeber vorgesehenen Rahmenvorschriften. Die Abschnitte I bis IV enthalten die für Beamte allgemein geltenden Regelungen, der Abschnitt V die besonderen Vorschriften für einzelne Beamtengruppen. Der Aufbau der Abschnitte I bis IV entspricht im wesentlichen dem des Bundesbeamtengesetzes. In Abschnitt I sind die Vorschriften über das Beamtenverhältnis zusammengefaßt; sie enthalten insbesondere die allgemeinen Regelungen für das Beamtenverhältnis, die Vorschriften über die Ernennung, die Laufbahnen, die Abordnung und Versetzung im Landesbereich, die Rechtsstellung der Beamten bei Auflösung oder Umbildung einer Behörde innerhalb des Landesbereiches sowie die Beendigung des Beamtenverhältnisses. Abschnitt II regelt die Pflichten und Rechte der Beamten sowie die Folgen der Nichterfüllung von Pflichten und den Schutz der rechtlichen Stellung des Beamten. Abschnitt III enthält die Vorschriften über das Personalwesen, Abschnitt IV die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften über die Versorgung. Abschnitt V regelt die Rechtsverhältnisse der Beamten auf Zeit, der Polizeivollzugsbeamten, der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Assistenten sowie der Ehrenbeamten.

Kapitel II enthält die Vorschriften, die für alle Dienstherren und Beamten im Bundesgebiet und im Land Berlin einheitlich und unmittelbar gelten. Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über den Rechtsweg und über die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften.

Kapitel III enthält die allgemeinen Schlußvorschriften des Gesetzes sowie die sich aus den Vorschriften des Kapitels I und II ergebenden Änderungen des Bundesbeamtengesetzes.

C. Entstehungsgeschichte

Die Vorarbeiten zu dem Entwurf wurden unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes aufgenommen. Bereits im September 1953 fand im Bundes-

ministerium des Innern mit den Vertretern der für das Beamtenrecht zuständigen Länderministerien eine erste Aussprache über das Gesetzgebungsvorhaben statt; dabei wurde allseits die Notwendigkeit einer baldigen rahmenrechtlichen Ordnung des Beamtenrechts anerkannt. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs wirkte eine aus den Fachreferenten der beteiligten Bundes- und Länderministerien gebildete Kommission mit. Die Ergebnisse der Kommissionsberatungen wurden in der Folge mit den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften, den kommunalen Spitzenverbänden und den Vertretern des Hochschulwesens erörtert. Anschließend fanden die offiziellen Besprechungen mit den Vertretern der Länder und der Bundesressorts statt. Weiterhin wurde der Entwurf vom Bundespersonalausschuß beraten und mit einigen Änderungswünschen gebilligt; soweit diese Wünsche nicht berücksichtigt sind, ist dazu in der Begründung Stellung genommen. Nach Ergehen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 1954 — 2 BvG 1/54 — in dem Verfassungsrechtsstreit betreffend den Erlaß des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 (GVBl. S. 162) wurde der Entwurf auf seine Übereinstimmung mit den Grundsätzen des genannten Urteils überprüft und, soweit es noch erforderlich war, diese Übereinstimmung herbeigeführt.

II. Einzelne Vorschriften

Kapitel I

Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Einleitende Vorschrift

§ 1 stellt klar, daß die Vorschriften des Kapitels I Anweisungen an den Landesgesetzgeber darstellen, das Landesbeamtengesetz auf der Grundlage dieser Vorschriften zu regeln. Für den Landesgesetzgeber folgt hieraus die Pflicht, sowohl das bestehende Landesrecht mit den Vorschriften des Kapitels I in Übereinstimmung zu bringen als auch diejenigen Regelungen zu treffen, die bisher im Landesrecht noch nicht getroffen waren, zu denen aber das Land nach den Vorschriften des Kapitels I verpflichtet ist. § 1 bringt ferner zum Ausdruck, daß den Ländern bei der Ausübung ihrer Gesetzgebungsbefugnis

auf dem Gebiet des Beamtenrechts, auch soweit das Rahmengesetz sie nicht bindet, eine doppelte Rechtsschranke gezogen ist: Einerseits sind sie nach Artikel 33 Abs. 5 GG verpflichtet, die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu berücksichtigen; andererseits müssen sie sich als Glieder eines Bundesstaates dasjenige Maß an Selbstbeschränkung auferlegen, das die für das Gedeihen eines Bundesstaates unerläßliche Rücksichtnahme auf die gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern erfordert.

Abschnitt I

Das Beamtenverhältnis

Die Vorschriften des Abschnittes I (§§ 2 bis 33) regeln die allgemeinen Voraussetzungen sowie die Begründung, Veränderung und Beendigung des Beamtenverhältnisses. Der Abschnitt gliedert sich in 7 Titel.

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis

Der 1. Titel (§§ 2 bis 4) regelt die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis. Sie müssen als tragende Grundlagen des Beamtenrechts auch für die Landesgesetzgebung bindend vorgeschrieben sein.

§ 2 bestimmt, daß das Beamtenverhältnis ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis ist. Darin kommt seine begriffliche und wesensmäßige Verschiedenheit von dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zum Ausdruck. Als Träger öffentlicher Aufgaben ist der Beamte Verwalter eines öffentlichen Amtes. Dem entspricht es, daß die Berufung in das Beamtenverhältnis nur zulässig ist zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher oder solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen (§ 2 Abs. 2). Andererseits gebietet die besondere Stellung, die das Grundgesetz dem Berufsbeamtentum als Träger und Vollzieher der öffentlichen Gewalt zugewiesen hat, daß die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen ist (§ 2 Abs. 3). Es erschien daher geboten, diesen schon in Artikel 33 Abs. 4 GG ent-

haltenen Verfassungsgrundsatz in den Entwurf ausdrücklich aufzunehmen.

§ 3 legt die verschiedenen und allein zulässigen Arten des Beamtenverhältnisses fest. Sachlich folgt die Regelung dem Bundesbeamtenrecht (§ 5 BBG); jedoch ist der Beamte auf Zeit, der für das Landesrecht größere Bedeutung besitzt, unter die Regelarten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) eingereiht. Andere als die in § 3 vorgesehenen Arten des Beamtenverhältnisses können landesrechtlich nicht geschaffen werden. Auch können die vorgesehenen Arten grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, für den § 3 Abs. 1 Satz 1 sie zuläßt; eine Ausnahme sehen die §§ 108 bis 111 für außerplanmäßige Hochschullehrer, Dozenten und wissenschaftliche Assistenten vor, deren Beamtenverhältnis auf Widerruf in besonderer Weise ausgestaltet ist. Unter den zulässigen Arten des Beamtenverhältnisses bildet das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, hergebrachten Grundsätzen entsprechend, die Regel; § 3 Abs. 1 Satz 2 stellt dies ausdrücklich fest.

§ 4 regelt die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis. Die Regelung stimmt mit § 7 BBG sachlich überein. Sie bringt besonders zum Ausdruck, daß der Laufbahnbewerber der Regeltyp des Beamtennachwuchses ist und trägt damit der Tatsache Rechnung, daß die Laufbahnbewerber selbst bei weitgehender Berücksichtigung anderer Bewerber stets den überwiegenden Teil der Beamenschaft stellen werden und im Interesse einer gewissenhaften Ausbildung für den Beamtenberuf auch stellen müssen. Bezüglich der anderen Bewerber, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben, überläßt es § 4 Abs. 3 den Ländern, die Voraussetzungen, unter denen solche Bewerber zugelassen werden, nach den im Lande bestehenden Bedürfnissen zu regeln. Damit ist einem sowohl von den Ländern als auch von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vorgebrachten Wunsch Rechnung getragen.

2. Ernennung

Der 2. Titel (§§ 5 bis 10) enthält allgemeine Vorschriften über die Ernennung.

Die Ernennung bildet einen Zentralbegriff des Beamtenrechts. Sie bezeichnet einen Rechtsakt, der darauf gerichtet ist, die rechtliche Stellung des Beamten nach Art oder

Inhalt festzulegen, sei es, daß das Beamtenverhältnis begründet oder daß ein bestehendes Beamtenverhältnis in seinen rechtlichen Grundlagen oder in seinem durch das Amt bestimmten Inhalt verändert wird.

Wegen dieser grundlegenden Bedeutung, die der Ernennung für die allgemeine Rechtsstellung des Beamten zukommt, hatte die Rechtsentwicklung in der Vergangenheit dazu geführt, dem Ernennungsakt konstitutive Rechtswirkung zuzuerkennen und ihn zugleich aus Gründen der Rechtssicherheit und Beweiserleichterung mit besonderer Förmlichkeit auszustatten. Seit dem Inkrafttreten des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 ist die Begründung des Beamtenverhältnisses von der Aushändigung einer formgerechten Ernennungsurkunde abhängig. Das Deutsche Beamtengesetz (§ 28 Abs. 1) hatte darüber hinaus auch die Ernennung eines Beamten auf Widerruf zum Beamten auf Lebenszeit von der Aushändigung einer Urkunde abhängig gemacht, ohne diese freilich als Ernennungsurkunde zu bezeichnen. Auch nach dieser Regelung war also der Eintritt der Rechtswirkung, die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, von der Erteilung einer Urkunde abhängig, die damit ebenfalls rechtsbegründende Wirkung besaß. Darin kam zum Ausdruck, daß auch eine Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach der Auffassung des Gesetzgebers für die rechtliche Stellung des Beamten eine so wesentliche Bedeutung hatte, daß er es für erforderlich hielt, dem diesen Rechtserfolg herbeiführenden Rechtsakt konstitutiven Charakter beizulegen und ihn zu diesem Zweck mit besonderer Förmlichkeit auszustatten. Über diese im Gesetz selbst geregelten Fälle hinaus bestand das Bedürfnis, noch andere Fälle mit den einer Ernennung eigentümlichen Merkmalen (rechtsbegründende Wirkung, Formbedürftigkeit) auszustatten. Durch den Ernennungserlaß des Staatsoberhauptes und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften wurden in den Begriff der Ernennung auch diejenigen Rechtsakte einbezogen, die nicht auf die Grundlagen des Beamtenverhältnisses, sondern auf seinen Inhalt gerichtet waren: die erstmalige Übertragung eines Amtes oder die Übertragung eines anderen Amtes mit anderm Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung. In diesen Fällen beruhte allerdings die rechtsbegründende

Wirkung der Aushändigung der Ernennungsurkunde nicht auf dem Gesetz, sondern auf einer Anordnung des Staatsoberhauptes. Der Regelung lag offensichtlich die Auffassung zugrunde, die erstmalige Übertragung eines Amtes oder die Übertragung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung stelle für den Beamten eine so wesentliche Änderung seiner rechtlichen Stellung dar, daß sie der besonderen, solennen Form der Ernennung ebenso bedürfe wie die Begründung des Beamtenverhältnisses.

Im Gegensatz zu dieser folgerichtigen Erstreckung der bei einer Ernennung einzuhaltenden Formerfordernisse auf die Fälle der Amtsübertragung stand es allerdings, daß die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in Nr. 1 DV zu § 28 DBG (vgl. auch § 6 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 — BGBl. S. 209 —) dem für alle Ernennungen zuständigen Staatsoberhaupt entzogen und der obersten Dienstbehörde zugewiesen wurde, obwohl das Gesetz selbst (§ 28 Abs. 1 DBG) die Umwandlung mit den Merkmalen einer Ernennung ausgestattet hatte, sie also offensichtlich auch als solche behandelt wissen wollte.

Diese und andere Widersprüche in der beamtenrechtlichen Systematik bewirkten, daß der Begriff der „Ernennung“ im beamtenrechtlichen Sprachgebrauch keinen eindeutigen Sinn hatte. In den Erläuterungswerken zum DBG wurde vielfach zwischen Ernennung im engeren und im weiteren Sinne, ja mitunter zwischen drei verschiedenen Bedeutungen der Ernennung, unterschieden; über die Abgrenzung dieser verschiedenen Begriffsinhalte bestand im Schrifttum keine Übereinstimmung.

Die Unklarheit der Terminologie hatte eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge, da es bei der Anwendung und Auslegung der beamtenrechtlichen Vorschriften immer wieder zu Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten darüber kam, in welchem Sinne das Wort „Ernennung“ jeweils gebraucht war. Diese Rechtsunsicherheit äußerte sich besonders in der Ungewißheit darüber, an welchen Begriff der Ernennung die einschneidenden Folgen der Nichtigkeit und Rücknahme (früher: Nichtigkeitserklärung) der

Ernennung geknüpft sind. Auch in dieser Frage standen und stehen sich im Schrifttum mehrere einander widersprechende Auffassungen gegenüber. Sie beeinträchtigen die Rechtssicherheit erheblich, weil dadurch die Tragweite der für die Rechtswirksamkeit der beamtenrechtlichen Ernennungsakte bedeutsamen Vorschriften über die Nichtigkeit und Rücknahme in Frage gestellt ist.

Das Bundesbeamtengesetz geht demgegenüber von einem einheitlichen Ernennungsbegriff aus. Es sieht als Ernennung sowohl die erstmalige Beamtenernennung (Berufung, Begründung des Beamtenverhältnisses) als auch spätere Ernennungen an, die auf die Änderung des beamtenrechtlichen Status (Umwandlung in ein Beamtenverhältnis anderer Art) oder auf die Übertragung eines Amtes oder eines anderen Amtes gerichtet sind. Damit hat es insbesondere den Fall der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art in vollem Umfange in den Ernennungsbegriff einbezogen. Die bevorstehende Neufassung der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter wird dieser Rechtslage dadurch Rechnung tragen, daß sie in allen Fällen einer Ernennung die Wirksamkeit der Ernennung von der Aushändigung einer förmlichen Ernennungsurkunde abhängig macht.

Für das Rahmengesetz besteht darüber hinaus die Notwendigkeit, die Fälle, in denen es einer Ernennung bedarf, im Gesetz selbst festzulegen. Die grundlegende Bedeutung, die die Ernennung für die rechtliche Stellung des Beamten besitzt, gebietet, daß auch ihre Voraussetzungen für alle Beamtenverhältnisse im Geltungsbereich des Rahmengesetzes in gleicher Weise geregelt sind. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, daß

1. die sachliche Bedeutung des Begriffs „Ernennung“, wo immer er im Rahmengesetz oder in den auf Grund des Rahmengesetzes ergehenden landesrechtlichen Vorschriften gebraucht wird, stets dieselbe ist,
2. der durch die Förmlichkeit des Ernennungsvorganges gewährleistete Rechtsschutz allen Beamten im Geltungsbereich des Rahmengesetzes in gleicher Weise zugute kommt,
3. die beamtenrechtlichen Folgen, die das Rahmengesetz oder die auf Grund des Rahmengesetzes ergehenden landesrecht-

lichen Vorschriften an den Begriff der Ernennung knüpfen, auf gleichartigen Voraussetzungen beruhen, was insbesondere für die Vorschriften über die Nichtigkeit und Rücknahme fehlerhafter Ernennungen von Bedeutung ist, da diese wegen ihrer einschneidenden, an den Bestand des Beamtenverhältnisses rührenden Wirkungen auch in ihren rechtlichen Voraussetzungen eindeutig bestimmt sein müssen,

4. alle Ernennungen von Beamten im Geltungsbereich des Rahmengesetzes sowohl hinsichtlich der förmlichen Voraussetzungen, von denen ihre Wirksamkeit abhängt, als auch hinsichtlich der materiellen Rechtswirkungen, auf die sie gerichtet sind, in einheitlicher Weise der gerichtlichen Überprüfung bis an das Bundesverwaltungsgericht zugänglich sind.

§ 5 Abs. 1 des Entwurfs bestimmt demgemäß, daß es einer Ernennung bedarf

1. zur Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art und
3. zur ersten Übertragung eines Amtes und zur Übertragung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung.

Dagegen sieht der Entwurf in Übereinstimmung mit der Auffassung der Länder und mit der früheren reichsrechtlichen Regelung eine Ernennung nicht vor für die Übertragung eines Amtes, das zwar mit anderem Endgrundgehalt, aber mit derselben Amtsbezeichnung oder zwar mit anderer Amtsbezeichnung, aber mit demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt verbunden ist. Die in letzter Hinsicht abweichende Regelung für den Bereich der Bundesverwaltung in § 1 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zur Ernennungsanordnung des Bundespräsidenten soll bei Neufassung dieser Bestimmungen entsprechend geändert werden.

§ 5 Abs. 2 und 3 des Entwurfs regelt die Formerfordernisse, deren es zu einer wirksamen Ernennung bedarf. Das Prinzip der Formstrenge wird auf alle in § 5 Abs. 1 aufgezählten Fälle einer Ernennung ausgedehnt. Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor; für die Anwendung der Vorschriften über die Nichtigkeit und Rücknahme fehlerhafter Ernennungen ist in diesem Falle kein Raum. Lediglich für den Fall,

daß bei Begründung eines Beamtenverhältnisses der die Art des Beamtenverhältnisses kennzeichnende Zusatz in der Ernennungsurkunde fehlt, ist es dem Landesgesetzgeber vorbehalten, zu bestimmen, daß die Ernennung trotz dieses Formmangels wirksam sein soll, z. B. als Ernennung zum Beamten auf Widerruf; insoweit besteht kein zwingendes Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung.

Mit der konstitutiven Wirkung einer Ernennung ist es unvereinbar, die Rechtsstellung eines Beamten rückwirkend zu begründen. § 5 Abs. 4 bestimmt demgemäß in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 2 Satz 2 BBG, daß die Ernennung auf einen rückliegenden Zeitpunkt unzulässig und insoweit unwirksam ist.

§ 6 des Entwurfs legt die beamtenrechtlichen Voraussetzungen fest, die bei einer Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit zusätzlich erfüllt sein müssen: Der Beamte muß sich in einer Probezeit bewährt und das 27. Lebensjahr vollendet haben. Vom Bundespersonalausschuß und von den Spitzenvereinigungen der Gewerkschaften ist hierzu angeregt worden, die Vorschrift dahin zu ergänzen, daß der Beamte auf Probe, der seine Probezeit erfolgreich abgeleistet hat und die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen ist. Die Bundesregierung hat sich nicht entschließen können, dieser Anregung zu entsprechen, da die vorgeschlagene Regelung einen Eingriff in die dem Dienstherrn vorbehaltene Personalwirtschaft und in das Haushaltsrecht bedeuten würde.

§ 7 knüpft an die Vorschriften des Artikels 3 Abs. 3 und des Artikels 33 Abs. 2 GG an, nach denen jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat. Die Vorschrift bestimmt, daß alle Ernennungen im Sinne des § 5 Abs. 1 nach diesem Grundsatz vorzunehmen sind. Von einer dem § 8 BBG entsprechenden Regelung über die Stellenausschreibung und die Auslese der Bewerber sieht der Entwurf ab. Die Bundesregierung glaubt, von einer derartigen Regelung im Rahmengesetz Abstand nehmen zu können, da es sich hierbei nur um die Durchführung des in § 7 enthaltenen Grundsatzes handelt, die den Ländern zur Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse über-

lassen bleiben soll. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß den Ländern sowohl durch das Grundgesetz selbst als auch durch den in § 7 enthaltenen Grundsatz die Verpflichtung auferlegt ist, eine objektive Personalauslese durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Die §§ 8 bis 10 enthalten die Vorschriften über die Nichtigkeit und Rücknahme einer Ernennung. Ihre Aufnahme in den Entwurf ist notwendig, da sie die Rechtswirksamkeit der beamtenrechtlichen Ernennungsakte betreffen, und damit die Rechtsstellung der ernannten Personen wesentlich von ihnen abhängt. In ihnen sind die Voraussetzungen, unter denen eine Ernennung nichtig ist oder zurückgenommen werden kann, erschöpfend aufgezählt.

Die §§ 8 und 9 Abs. 1 und 2 des Entwurfs entsprechen den §§ 11 und 12 BBG. Die abweichende Fassung des § 8 Abs. 1 Satz 2 bringt schärfer zum Ausdruck, daß die rückwirkende Beseitigung der auf Gesetz beruhenden Nichtigkeitsfolge nicht auf der Bestätigung der Verwaltungsbehörde, sondern auf dem Gesetz selbst beruht. § 8 Abs. 2 Nr. 1 stellt klar, daß es im Fall des § 4 Abs. 2 nur darauf ankommt, ob eine Ausnahme zugelassen war; die Wirksamkeit der Ernennung wird also nicht dadurch in Frage gestellt, daß zwar eine Ausnahme zugelassen war, ein dringendes dienstliches Bedürfnis für die Gewinnung des Beamten aber nicht bestanden hatte.

§ 9 Abs. 3 übernimmt den Rechtsgedanken des § 13 Abs. 2 Satz 1 BBG. Im Interesse der Rechtssicherheit und zum Schutze des Beamten ist es notwendig, daß das Recht, die Ernennung zurückzunehmen, an die Einhaltung einer Frist gebunden ist, deren Dauer das Landesgesetz bestimmt.

§ 10 läßt es zu, über die in den §§ 8 und 9 des Entwurfs bezeichneten Fälle hinaus landesgesetzlich einen weiteren Nichtigkeits- oder Rücknahmegrund einzuführen. Danach kann gesetzlich bestimmt werden, daß eine Ernennung nichtig ist oder zurückgenommen werden kann, wenn die unabhängige Stelle (§ 56) oder die Aufsichtsbehörde, die nach gesetzlicher Vorschrift zur Mitwirkung berufen ist, bei der Ernennung nicht mitgewirkt hat. Diese Regelung trägt den Bedürfnissen in den Ländern Rechnung. Zum Schutz des Beamten ist jedoch durch § 10 Satz 2 dem Landesgesetzgeber, der von der in § 10 Satz 1

gebotenen Möglichkeit Gebrauch macht, die Pflicht auferlegt, in diesem Falle zu bestimmen, daß der Mangel der Ernennung als geheilt gilt, wenn die zur Mitwirkung berufene Stelle oder Behörde der Ernennung nachträglich zustimmt.

3. Laufbahnen

Der Entwurf folgt dem Bundesbeamtenengesetz darin, daß er die wichtigsten Vorschriften auf dem Gebiet des Laufbahnwesens in das Rahmengesetz aufnimmt. Der Entwurf geht dabei von der Überzeugung aus, daß die Erhaltung eines leistungsfähigen Berufsbeamten-tums nicht allein durch die Gestaltung des Beamtenrechts bestimmt wird, sondern ebenso sehr davon abhängt, nach welchen Grundsätzen der Bewerber ausgewählt und für den Beamtenberuf ausgebildet wird, und nach welchen Grundsätzen er als Beamter angestellt und befördert wird.

Die Vorschriften des 3. Titels über die Laufbahnen sind in den §§ 11 bis 16 zusammengefaßt; die §§ 11 und 12 enthalten allgemeine Vorschriften, die §§ 13 bis 15 Vorschriften für Laufbahnbewerber und § 16 Vorschriften für andere Bewerber.

§ 11 Abs. 1 erläutert den Begriff „Laufbahn“, um sicherzustellen, daß dieser Begriff, der in den verschiedensten Rechts- und Verwaltungsvorschriften enthalten ist und auch für die Rechtsstellung des Beamten Bedeutung besitzt (vgl. z. B. § 4 Abs. 1 Nr. 3, § 18 Abs. 1 Satz 2), allgemein in demselben Sinne gebraucht wird. Die Vorschrift bestimmt zu diesem Zweck, daß eine Laufbahn alle Ämter derselben Fachrichtung umfaßt, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen. Zur Laufbahn gehören daneben auch der Vorbereitungsdienst und die Probezeit, soweit diese vor der Übertragung eines Amtes abgeleistet wird.

§ 11 Abs. 2 Satz 1 legt fest, daß sich die Laufbahnen der Beamten, herkömmlicher Ordnung entsprechend, in die Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes gliedern; für die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe ist das Eingangsamts maßgebend. Diese herkömmliche Ordnung des deutschen Beamtenwesens zumindest im Grundsatz aufrechtzu-erhalten, ist wegen der notwendigen Austauschbarkeit der Beamten zwischen den verschiedenen Dienstherrn in Bund und Ländern geboten. Wenn die besonderen Verhält-

nisse einer Laufbahn es zwingend erfordern, kann nach § 11 Abs. 2 Satz 2 durch das Landesrecht von den Grundsätzen des Satzes 1 abgewichen werden. Damit können einerseits schon bestehende abweichende Regelungen des Landesrechts, insbesondere die geltenden landesrechtlichen Sondervorschriften für Einheitslaufbahnen, aufrecht erhalten werden, andererseits kann das Landesrecht auch in Zukunft abweichende Regelungen treffen. Das erscheint berechtigt, da eine starre Regelung den verschiedenartigen und wechselnden Bedürfnissen der Verwaltung nicht gerecht werden würde. Um jedoch im allgemeinen das einheitliche Laufbahngefüge in Bund und Ländern zu erhalten, sieht die Vorschrift vor, daß Abweichungen von den Grundsätzen des Satzes 1 nur zulässig sind, wenn die besonderen Verhältnisse einer Laufbahn es zwingend erfordern. Auch wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, dürfen die Länder bei der zu treffenden Regelung die ihnen obliegende Rücksicht auf die gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern (§ 1) nicht außer Acht lassen.

§ 12 sichert den Leistungsgrundsatz im Laufbahnwesen.

§ 12 Abs. 1 übernimmt die Regelung in § 3 Abs. 1 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung vom 14. Oktober 1936 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1951 (BGBl. I S. 87) — im folgenden „Reichsgrundsätze“ genannt —. Sie geht davon aus, daß die Aufstiegsmöglichkeiten für alle Beamten nach Maßgabe ihrer Leistung die gleichen sein sollen; daher müssen auch die Voraussetzungen für den Aufstieg bei der Anstellung regelmäßig gleich sein.

§ 12 Abs. 2 verbietet Beförderungen, die nach dem Leistungsgrundsatz nicht gerechtfertigt wären. Satz 1 übernimmt den Rechtsgedanken in § 9 der Reichsgrundsätze und dehnt ihn auf die Probezeit aus. Satz 2 entspricht der Regelung in § 24 Satz 1 und 2 BBG. Satz 3 sieht vor, daß die unabhängige Stelle (§ 56) in begründeten Fällen von den Vorschriften der Sätze 1 und 2 Ausnahmen zulassen kann.

§ 12 Abs. 3 entspricht inhaltlich dem § 25 BBG. Zur Beseitigung von Zweifeln ist klargestellt, daß die Vorschrift erleichterte Aufstiegsbedingungen nur für den Aufstieg in eine höhere Laufbahngruppe derselben Fachrichtung vorsieht; von den Eingangsvoraus-

setzungen für eine höhere Laufbahngruppe einer anderen Fachrichtung befreit die Vorschrift dagegen nicht.

§ 13 setzt die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zu den verschiedenen Laufbahnen fest. Die Regelung entspricht inhaltlich den §§ 16 Nr. 1, 17 Nr. 1, 18 Nr. 1 und 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBG. Ihre Aufnahme in den Entwurf ist notwendig, um für die einzelnen Laufbahngruppen einen gleichmäßigen Bildungsstand zu sichern. Die Grundlage hierfür bildet der erfolgreiche Besuch einer bestimmten Schulart oder eine entsprechende Schulbildung. Welche Schulbildung dem erfolgreichen Besuch einer bestimmten Schulart entspricht, bleibt als kulturelle Angelegenheit der landesrechtlichen Bestimmung überlassen. Für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes wird ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, einer Hochschulprüfung gefordert. Welche Studien ein Bewerber für eine bestimmte Laufbahn des höheren Dienstes absolvieren muß, hängt von der organisatorischen Gliederung der Laufbahnen ab, die sich einer rahmenrechtlichen Regelung entzieht. Das gilt auch hinsichtlich der Studien, die der Eintritt in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst voraussetzt; für eine dem § 19 Abs. 2 BBG entsprechende Vorschrift ist daher im Rahmengesetz kein Raum. Jedoch steht es den Ländern frei, eine dieser Vorschriften entsprechende Regelung in das Landesrecht aufzunehmen oder für die Studierenden der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften eine besondere Laufbahn des höheren Dienstes einzurichten.

§ 14 enthält Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung.

§ 14 Abs. 1 schreibt vor, daß Laufbahnbewerber einen Vorbereitungsdienst abzuleisten haben, dessen Dauer das Landesrecht bestimmt; jedoch muß die Dauer des Vorbereitungsdienstes den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen angepaßt sein.

§ 14 Abs. 2 bestimmt, daß der Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes mit einer Laufbahnprüfung abschließen muß.

§ 14 Abs. 3 sieht vor, daß die Vorschriften der Absätze 1 und 2 über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung nicht für Beamte des höheren Dienstes gelten, deren Amtstätigkeit

in der Hauptsache wissenschaftlicher oder künstlerischer Art ist. Für diese Bewerber war auch nach bisherigem Recht ein Vorbereitungsdiens nicht vorgesehen, weil ihre Befähigung auf andere Weise nachgewiesen wird (in der Regel durch Promotion, Habilitation und mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit), ohne daß es sich bei ihnen um „andere Bewerber“ (§ 4 Abs. 3) handelt.

§ 15 geht davon aus, daß der Laufbahnbewerber nach § 6 vor der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit eine Probezeit abzuweisen hat. Er überläßt es dem Landesrecht, die Dauer der Probezeit festzusetzen, schreibt jedoch vor, daß sie den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen angepaßt sein muß. Auch soll die Probezeit 5 Jahre nicht übersteigen. Diese Regelung, die dem § 22 Abs. 1 BBG entspricht, stellt eine Schutzvorschrift für den Beamten dar. Sie schließt daher die Möglichkeit nicht aus, die Probezeit mit Einwilligung des Beamten auch über 5 Jahre hinaus zu verlängern, z. B. um die Entlassung eines Beamten zu vermeiden, der den Nachweis seiner Bewährung in der vorgeschriebenen Probezeit noch nicht erbracht hat oder infolge Erkrankung oder aus anderen Gründen nicht erbringen konnte. Da eine Mindestdauer der Probezeit rahmenrechtlich nicht vorgesehen ist, ist es dem Landesrecht freigestellt, zu bestimmen, ob und inwieweit Zeiten einer anderen für die Laufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit auf die Probezeit angerechnet werden können, oder die Dauer der Probezeit abgekürzt werden kann.

§ 16 enthält die besonderen Vorschriften für andere Bewerber.

§ 16 Abs. 1 überträgt, dem Rechtsgedanken des § 21 Satz 2 BBG folgend, die Feststellung der Befähigung anderer als Laufbahnbewerber der unabhängigen Stelle (§ 56). Diese Regelung entspricht einerseits dem Leistungsgedanken, der Artikel 33 Abs. 2 GG zu Grunde liegt; sie gewährleistet andererseits, daß der Zugang anderer Bewerber zu den öffentlichen Ämtern nicht von persönlicher Gunst oder Beziehungen, sondern von einem objektiven Befähigungsnachweis abhängt. Dieser Nachweis rechtfertigt allein, daß andere Bewerber neben den Laufbahnbewerbern zum Beamtendienst zugelassen werden. Die grundsätzliche Bedeutung, die die Regelung für die Ordnung des Beamtenwesens besitzt, gebietet, sie den Ländern zur Pflicht zu machen.

§ 16 Abs. 2 überläßt es dem Landesrecht, die Probezeit, die andere Bewerber vor ihrer Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit abzuweisen haben, nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen; jedoch darf sie — übereinstimmend mit § 22 Abs. 1 und 2 BBG — nicht weniger als 3 Jahre und soll nicht mehr als 5 Jahre betragen.

Mit Rücksicht auf die gesetzliche Mindestdauer der Probezeit nach § 16 Abs. 2 eröffnet § 16 Abs. 3 dem Landesrecht die Möglichkeit, Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die nach ihrer Art oder Bedeutung mindestens einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat, auf die Probezeit anzurechnen, sowie zu bestimmen, daß die Probezeit in Ausnahmefällen durch die unabhängige Stelle (§ 56) abgekürzt werden kann.

4. Abordnung und Versetzung

Die Vorschriften des 4. Titels (§§ 17 und 18) behandeln die Abordnung und Versetzung der Beamten in den Ländern. Für Abordnungen und Versetzungen über den Landesbereich hinaus enthält der Entwurf im Kapitel II (§ 124) besondere Vorschriften. Abordnung und Versetzung stellen Regelungen dar, die in die rechtliche Stellung des Beamten eingreifen; in ihnen begegnen sich die Interessen des Dienstherrn und der Schutz des Beamten. Beide Bedürfnisse müssen in gerechter Weise aufeinander abgestimmt werden; sowohl deshalb als auch wegen der Bedeutung, die diese Institutionen für den Übergang eines Beamten zu einem anderen Dienstherrn außerhalb des Landesbereiches haben können, ist ihre Aufnahme in das Rahmengesetz notwendig.

§ 17 entspricht dem § 27 BBG. Zur Vermeidung von Zweifeln stellt er ausdrücklich klar, daß der Beamte nur zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit und nur unter der Voraussetzung abgeordnet werden kann, daß ein dienstliches Bedürfnis für die Abordnung besteht.

§ 17 Abs. 1 Satz 2 geht wie § 27 Abs. 1 Satz 2 BBG von dem Grundsatz aus, daß die Abordnung des Beamten zu einem anderen Dienstherrn der Zustimmung des Beamten bedarf. Da jedoch ein dienstliches Bedürfnis bestehen kann, Beamte für kürzere Zeit auch ohne ihre Zustimmung zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen, läßt der Entwurf die Möglichkeit offen, durch Landesgesetz zu

bestimmen, daß die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn auch ohne die Zustimmung des Beamten zulässig ist, wenn sie die Dauer eines Jahres, während der Probezeit die Dauer von zwei Jahren, nicht übersteigt.

Die einheitliche Handhabung der Dienstgewalt erfordert, daß der Beamte während der Dauer seiner Abordnung zu einem anderen Dienstherrn in seinen Pflichten und Rechten den Beamten dieses Dienstherrn gleichgestellt ist. § 17 Abs. 2 Satz 1 schreibt deshalb vor, daß auf die Rechtsstellung des abgeordneten Beamten die Vorschriften des Dienstherrn, zu dem er abgeordnet ist, Anwendung finden. Für die Vorschriften über den Dienstgrad, die Amtsbezeichnung und die Besoldung gilt dies jedoch nicht, weil das Beamtenverhältnis als solches durch die Abordnung nicht berührt wird. Der Anspruch auf Zahlung aller dem Beamten mit Beziehung auf sein Amt zustehenden Bezüge richtet sich nach § 17 Abs. 2 Satz 2 auch gegen den Dienstherrn, zu dem der Beamte abgeordnet ist (so auch § 27 Abs. 2 letzter Halbsatz BBG).

§ 18 Abs. 1 entspricht dem § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 BBG. Er stellt klar, daß der Beamte nur in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden kann, für die er die Befähigung besitzt. In diesem einschränkenden Sinne muß auch § 26 Abs. 1 BBG verstanden werden, da sonst die für die einzelnen Laufbahnen erlassenen Laufbahnvorschriften durch eine Versetzung umgangen werden könnten.

§ 18 Abs. 2 folgt dem Bundesbeamtengesetz (§ 26 Abs. 3) insofern, als er zuläßt, daß ein Beamter mit seiner Zustimmung auch zu einem anderen Dienstherrn im Landesbereich versetzt werden kann. In diesem Fall wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; es bedarf also keiner Beendigung des bisherigen und Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses, jedoch untersteht der Beamte von der Versetzung an den beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des neuen Dienstherrn.

5. Rechtsstellung der Beamten bei Auflösung oder Umbildung von Behörden

Der 5. Titel (§§ 19 und 20) betrifft die Rechtsstellung der Beamten, die von einer Änderung der Behördenorganisation innerhalb des Landesbereiches betroffen werden. Ihre rahmenrechtliche Regelung ist zum Schutze der Beamten geboten. Die Vorschrif-

ten des 5. Titels werden ergänzt durch die §§ 129 bis 134 des Entwurfs, die die Rechtsstellung von Beamten und Versorgungsempfängern bei der Umbildung von Körperschaften betreffen; diese Vorschriften entsprechen im wesentlichen dem Kapitel V des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes vom 30. Juni 1933. Da ihre Voraussetzungen vielfach über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus gegeben sind, sind sie als überregionale Vorschriften in das Kapitel II aufgenommen.

§ 19 entspricht dem § 26 Abs. 2 BBG. Er bringt jedoch schärfer zum Ausdruck, daß aus Anlaß einer Änderung der Behördenorganisation ein Beamter nur dann in ein geringeres Amt versetzt werden kann, wenn er bei einer von der Organisationsänderung betroffenen Behörde beschäftigt ist und sein Aufgabengebiet von der Organisationsänderung berührt wird; Voraussetzung für die Versetzung ist ferner, daß eine dem bisherigen Amt des Beamten entsprechende Verwendung nicht möglich ist.

§ 20 eröffnet — über die Regelung des Bundesbeamtengesetzes hinausgehend — dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, zu bestimmen, daß der Beamte auf Lebenszeit bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 auch in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, wenn eine Versetzung in ein anderes Amt nicht möglich ist. Diese Regelung entspricht dem Wunsch der Länder und trägt den besonderen Bedürfnissen Rechnung, die sich in Fällen einer Verwaltungsreform ergeben; sie gilt nach § 92 Abs. 2 auch für Beamte auf Zeit. Zum Schutze der betroffenen Beamten ist vorgesehen, daß sie nur dann und auch nur in der Anzahl in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, wenn und soweit aus Anlaß der Behördenänderung Planstellen eingespart werden, und daß freiwerdende Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten nach Maßgabe ihrer Eignung vorbehalten sein sollen. Der versorgungsrechtlichen Sicherung dieser Beamten dient die Regelung des § 65 Abs. 2.

6. Beendigung des Beamtenverhältnisses

Die Vorschriften des 6. Titels (§§ 21 bis 32) enthalten die Gründe, aus denen das Beamtenverhältnis endet. Sie müssen ebenso wie die Voraussetzungen für die Begründung des Beamtenverhältnisses oder die Gründe der Nichtigkeit oder Rücknahme einer Er-

nennung rahmengesetzlich erschöpfend geordnet sein, um eine in den Grundlagen einheitliche Gestaltung des Beamtenverhältnisses sicherzustellen. Weitere als die in den §§ 21 bis 32 bestimmten oder zugelassenen Beendigungsgründe können daher durch das Landesrecht nur geschaffen werden, soweit es rahmengesetzlich ausdrücklich bestimmt oder zugelassen ist (§§ 33, 93 bis 95, 100, 103 Abs. 1, 108 Abs. 1, 113 Abs. 1, 131).

§ 21 zählt übereinstimmend mit § 6 Abs. 2 und 3 BBG die Gründe auf, aus denen das Beamtenverhältnis endet.

§ 22 regelt den Verlust der Beamtenrechte auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung entsprechend den §§ 48 und 51 Abs. 1 Satz 1 BBG.

Die §§ 23 und 24 behandeln die Entlassung des Beamten, § 23 die Entlassung kraft Gesetzes, § 24 die Entlassung auf Grund einer Entlassungsverfügung.

§ 23 Abs. 1 entspricht dem § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und dem § 35 Satz 2 BBG.

§ 23 Abs. 2 stellt dem Landesgesetzgeber frei, eine dem § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 BBG (zur Klarstellung neugefaßt durch § 139 Abs. 1 Nr. 5, 6 des Entwurfs) entsprechende Regelung zu treffen.

§ 23 Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, durch Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes eine dem § 32 Abs. 2 Satz 2 BBG entsprechende Regelung vorzusehen.

§ 24 Abs. 1 entspricht den Regelungen in § 28 Nr. 1, § 30 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 1 Nr. 3, § 35 Satz 2 und § 41 Abs. 3 Satz 2 BBG.

§ 24 Abs. 2 entspricht dem § 31 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BBG und § 24 Abs. 3 dem § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BBG.

§ 24 Abs. 4 übernimmt den Grundsatz des § 31 Abs. 3 BBG, sieht jedoch von der Festsetzung bestimmter Fristen ab und überläßt damit deren Regelung der Landesgesetzgebung. Zum Schutz der Beamten ist allerdings bestimmt, daß die landesrechtlich vorgesehenen Fristen angemessen sein müssen und nicht kürzer bemessen werden dürfen als die entsprechenden Fristen für Bundesbeamte.

Die §§ 25 bis 30 enthalten die Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze und bei Dienstunfähigkeit.

§ 25 schreibt vor, daß der Beamte nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand tritt. Er überläßt es im übrigen dem Landesgesetzgeber, sowohl die Altersgrenze als auch den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem der Beamte in den Ruhestand tritt.

§ 26 Abs. 1 schreibt vor, daß der Beamte auf Lebenszeit bei Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen ist. Die Vorschrift entspricht dem § 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BBG.

§ 26 Abs. 2 bestimmt, daß über die Versetzung in den Ruhestand, wenn der Beamte Einwendungen erhebt, in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden ist; die Ausgestaltung des Verfahrens, etwa entsprechend dem § 44 BBG, bleibt der landesrechtlichen Regelung überlassen gemäß der allgemeinen Linie des Entwurfs, von verfahrensrechtlichen Regelungen abzusehen, soweit sie nicht aus beamtenrechtlichen Gründen zwingend geboten erscheinen.

Nach § 26 Abs. 3 steht es dem Landesgesetzgeber frei, zu bestimmen, daß der Beamte auf Lebenszeit frühestens drei Jahre vor Erreichen der landesgesetzlich bestimmten Altersgrenze auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann; diese Regelung entspricht dem Rechtsgedanken des § 42 Abs. 3 BBG.

§ 27 regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Beamter auf Probe in den Ruhestand zu versetzen ist oder versetzt werden kann, in Übereinstimmung mit § 46 BBG.

§ 28 bestimmt in Anlehnung an § 106 Abs. 1 Nr. 1 BBG, daß der Eintritt in den Ruhestand durch Landesgesetz von der Ableistung einer — höchstens zehnjährigen — Wartezeit abhängig gemacht werden kann, wenn nicht der Fall einer auf Dienstbeschädigung beruhenden Dienstunfähigkeit vorliegt.

§ 29 stellt es dem Landesgesetzgeber anheim, eine dem § 45 BBG entsprechende Regelung zu treffen, nach der ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter und wieder dienstfähig gewordener Beamter unter bestimmten Voraussetzungen erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden kann.

§ 30 stellt klar, daß der Ruhestandsbeamte lebenslänglich Anspruch auf Ruhegehalt nach den Vorschriften des Abschnittes IV hat; dieser Anspruch gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Da-

neben haben die Hinterbliebenen des Beamten und des Ruhestandsbeamten Anspruch auf Versorgung nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnittes IV (vgl. Begründung zu den §§ 66 bis 73).

Die §§ 31 und 32 enthalten Sondervorschriften für den einstweiligen Ruhestand, durch die dieser an die Stelle des Wartestandes des bisherigen Rechtes tritt. Das Rechtsinstitut des Wartestandes kann demnach landesrechtlich nicht mehr aufrechterhalten werden.

Nach § 31 können Beamte auf Lebenszeit jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Eine Aufzählung dieser Beamten im Rahmengesetz verbietet sich wegen der verschiedenartigen Verhältnisse in den Ländern. Der Entwurf überläßt es daher den Ländern, zu bestimmen, welche Beamten hierzu gehören; jedoch gebietet der Schutz der Beamten, daß diese Bestimmung durch Gesetz getroffen wird.

§ 32 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, daß die Vorschriften über den Ruhestand auch auf den einstweiligen Ruhestand Anwendung finden. Dies gilt nach § 32 Abs. 1 Satz 2 übereinstimmend mit § 106 Abs. 1 Nr. 3 BBG, nicht für eine auf Grund des § 28 landesgesetzlich bestimmte Wartezeit; die Vorschrift behält dem Landesgesetzgeber ferner die Möglichkeit vor, für die erneute Berufung des im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten in das Beamtenverhältnis eine gleiche Regelung zu treffen, wie sie nach § 29 für den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten zugelassen ist. Für die Bemessung des Ruhegehaltes gilt die Sonderregelung des § 65 Abs. 2.

§ 32 Abs. 2 regelt den Eintritt des im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten in den dauernden Ruhestand; die Regelung folgt dem Rechtsgedanken des § 41 Abs. 4 BBG. Eine abweichende Regelung läßt § 95 Satz 2 für Beamte auf Zeit zu.

7. Rechtsstellung des zum Abgeordneten der Volksvertretung oder der Vertretungskörperschaft seines Dienstherrn gewählten oder zum Mitglied einer Landesregierung ernannten Beamten

Der 7. Titel (§ 33) behandelt die Unvereinbarkeit der Amtsausübung mit der Tätigkeit

als Abgeordneter oder als Mitglied der Regierung.

§ 33 Satz 1 enthält im Gegensatz zu den entsprechenden Vorschriften im Bundesbeamtengesetz (§ 57), im Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 — BGBl. I S. 777 — und im Bundesministergesetz vom 17. Juni 1953 — BGBl. I S. 407 — (§ 18) keine bindende Regelung darüber, welche beamtenrechtlichen Folgen eintreten, wenn ein Beamter zum Abgeordneten der Volksvertretung oder der Vertretungskörperschaft seines Dienstherrn gewählt oder zum Mitglied der Landesregierung ernannt wird. Die Vorschrift stellt es vielmehr dem Landesgesetzgeber frei, zu bestimmen, daß in derartigen Fällen der Beamte aus seinem Amt ausscheidet oder in den Ruhestand tritt. In gleicher Weise räumt § 33 Satz 2 dem Landesgesetzgeber die Befugnis ein, eine dem § 28 Nr. 2 BBG entsprechende Regelung zu treffen. Die in § 33 enthaltenen Vorschriften bedürfen der Aufnahme in das Rahmengesetz, da die Gründe, aus denen das Beamtenverhältnis endet, im Gesetz abschließend geregelt sind (vgl. den Eingang der Begründung zum 6. Titel).

Abschnitt II

Rechtliche Stellung des Beamten

Abschnitt II (§§ 34 bis 55) ist in 4 Titel gegliedert. Der 1. Titel befaßt sich mit den Pflichten des Beamten, der 2. Titel mit den Folgen der Nichterfüllung von Pflichten, der 3. Titel mit den Rechten des Beamten und der 4. Titel mit dem Schutz seiner rechtlichen Stellung. Dem Charakter des Rahmengesetzes entsprechend beschränkt sich der Abschnitt auf solche Vorschriften, die für die rechtliche Stellung des Beamten wesentlich sind.

1. Pflichten des Beamten

Der 1. Titel (§§ 34 bis 41) enthält lediglich die wichtigsten Beamtenpflichten, bezüglich deren eine rahmenrechtliche Regelung geboten erscheint.

In den §§ 34 und 35 ist der Inhalt der §§ 52 bis 54 BBG zusammengefaßt.

§ 36 übernimmt die Grundsätze des § 61 Abs. 1 und 2 und des § 62 BBG; zur Klarstellung ist auf Wunsch der Länder in § 36

Abs. 2 Satz 3 ausdrücklich bestimmt, daß die Genehmigung zur Aussage eines Beamten über einen Vorgang, der sich bei einem früheren Dienstherrn ereignet hat, nur mit dessen Zustimmung erteilt werden darf. Das Bedürfnis nach eingehenderer Regelung beruht im übrigen darauf, daß es sich teilweise um gerichtliches Verfahrensrecht, also um ein abschließend geregeltes Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Nr. 1 GG) handelt. Die Anwendung der Vorschrift in Fällen, in denen ihre Voraussetzungen über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus gegeben sind, regelt § 125.

§ 37 schreibt in Übereinstimmung mit der Grundsatzregelung des § 58 BBG vor, daß der Beamte einen Diensteid zu leisten hat, der eine Verpflichtung auf das Grundgesetz enthalten muß. Die nähere Ausgestaltung des Dienstoides und die Zulassung einer an die Stelle des Eides tretenden anderen Beteuerungsformel entsprechend § 58 Abs. 2 und 3 BBG sind dem Landesrecht überlassen.

§ 38 folgt der Regelung des § 60 Abs. 1 BBG. Eine dem § 60 Abs. 2 BBG entsprechende Vorschrift, nach der der Beamte vor dem Verbot, die Dienstgeschäfte weiterzuführen, gehört werden soll, ist nicht aufgenommen, weil dieses Gebot bereits aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn folgt; es betrifft im übrigen auch das Verfahren, dessen Regelung der Entwurf grundsätzlich dem Landesrecht überläßt.

§ 39 geht entsprechend dem Bundesbeamtengesetz davon aus, daß der Beamte zur Ausübung einer Nebentätigkeit grundsätzlich berechtigt ist. Wegen des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses, das den Beamten mit seinem Dienstherrn verbindet, kann dieses Recht in gewissem Umfange von der Genehmigung des Dienstherrn abhängig gemacht werden. Jedoch müssen nach § 39 Abs. 1 Satz 1 die Fälle, in denen eine Genehmigung erforderlich ist, gesetzlich bestimmt sein. Auch in diesen Fällen darf die Genehmigung nur unter den in § 39 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Voraussetzungen versagt werden; diese Regelung entspricht dem § 65 Abs. 2 BBG. § 39 Abs. 2 schreibt in Anlehnung an § 66 BBG vor, welche Nebentätigkeiten nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden dürfen. Die Regelung ist nicht erschöpfend; dem Landesgesetzgeber steht es daher frei, noch andere Nebentätigkeiten von der Genehmigungspflicht auszunehmen.

§ 40 legt, entsprechend dem § 70 Satz 1 BBG, die Unbestechlichkeit als eine der wesentlichsten Pflichten des Beamten fest, die auch über die Beendigung des Beamtenverhältnisses hinaus fort dauert.

§ 41 regelt die Arbeitszeit der Beamten. Die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse gebietet, daß auf dem Gebiet des Arbeitszeitrechts gleichmäßige Regelungen in Bund und Ländern bestehen. Auf Wunsch der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften sind deshalb die Grundsätze des § 72 Abs. 1 und 2 BBG im Wortlaut übernommen worden. Die Regelung des Bereitschaftsdienstes ist von den besonderen Verhältnissen des Amtes abhängig und bleibt daher der landesrechtlichen Regelung überlassen.

2. Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

Die Vorschriften des 2. Titels (§§ 42 bis 44) behandeln die Folgen der Nichterfüllung von Pflichten. Sie bedürfen als Maßnahmen, die in die Rechtsstellung des Beamten eingreifen oder seine Haftung für den durch eine Amtspflichtverletzung entstandenen Schaden begründen, einer rahmengesetzlichen Regelung.

§ 42 Abs. 1 legt den Begriff des Dienstvergehens übereinstimmend mit § 77 Abs. 1 BBG fest.

§ 42 Abs. 2 bezeichnet übereinstimmend mit § 77 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BBG die Handlungen, die bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten stets als Dienstvergehen gelten, und überläßt es im übrigen dem Landesgesetzgeber, welche Handlungen eines Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten sonst noch als Dienstvergehen gelten sollen.

§ 43 entspricht dem § 78 BBG. Die aus der Amtspflichtverletzung eines Beamten sich ergebenden Haftungsfolgen stehen in engem Zusammenhang mit den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes und müssen daher einheitlich geregelt sein.

§ 44 eröffnet dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, eine dem § 73 Abs. 2 Satz 1 BBG entsprechende Regelung zu treffen. Die Vorschrift bedarf der Aufnahme in das Rahmengesetz, weil die Regelung einen Eingriff in die durch § 53 geschützte Rechtsstellung des Beamten bedeutet.

3. Rechte des Beamten

Die Vorschriften des 3. Titels (§§ 45 bis 52) regeln die wesentlichen Rechte der Beamten,

die wegen der Gleichartigkeit der Rechts- und Lebensverhältnisse in allen Beamten-gesetzen enthalten sein müssen. Sie gewähren den Beamten einen rechtlichen und wirtschaftlichen Mindestschutz. Darüber hinaus kann das Landesrecht weitere Schutzvorschriften vorsehen.

§ 45 legt den umfassenden Grundsatz der Fürsorgepflicht des Dienstherrn in Übereinstimmung mit § 79 BBG fest.

§ 46 Satz 1 übernimmt die Grundsatzregelung des § 82 BBG. § 46 Satz 2 regelt die Besoldung des Beamten bei gleichzeitiger Wahrnehmung mehrerer Hauptämter entsprechend dem Grundsatz des § 83 Abs. 3 Satz 1 BBG; die Anwendung dieser Vorschrift in Fällen, in denen ihre Voraussetzungen über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus gegeben sind, regelt § 125.

§ 47 Abs. 1 Satz 1 bestimmt zum Schutz der Beamten, daß die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die Einreihung der Ämter in die Gruppen der Besoldungsordnungen nur durch Gesetz geregelt oder geändert werden können. Das Gebot gesetzlicher Regelung schließt die Möglichkeit ein, die nähere Durchführung einer Rechtsverordnung zu überlassen, wenn für diese eine nach dem Landesverfassungsrecht gehörige Ermächtigung im Gesetz enthalten ist. Unter dieser Voraussetzung können z. B. landesrechtlich erlassene Rechtsverordnungen über die Einreihung der Beamten von Körperschaften in die Gruppen der Besoldungsordnungen aufrechterhalten werden. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Dienstbezüge nur gesetzlich geregelt oder geändert werden, läßt § 47 Abs. 1 Satz 2 für die Beamten von Körperschaften mit Satzungsbefugnis zu; ihre Dienstbezüge können auch durch staatlich genehmigte Satzung allgemein geregelt oder geändert werden. Die Befugnis der Selbstverwaltungskörperschaften, im Rahmen der geltenden landesrechtlichen Vorschriften ihre Beamten im Einzelfall in die durch Gesetz, Rechtsverordnung oder staatlich genehmigte Satzung allgemein vorgesehenen Ämter einzureihen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 47 Abs. 2 ordnet in Anlehnung an § 86 Abs. 2 BBG an, daß bei einer auf einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse beruhenden Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln sind. Dabei ist zur Ver-

meidung von Zweifeln klargestellt, daß die Neuregelung von demselben Zeitpunkt an zu erfolgen hat, in dem die Dienstbezüge geändert werden.

§ 47 Abs. 3 entspricht dem § 83 Abs. 2 und dem § 155 Abs. 4 Satz 2 BBG, § 47 Abs. 4 dem § 183 Abs. 1 BBG.

§ 48 Abs. 1 faßt die Vorschriften des § 84 Abs. 1 und des § 157 BBG zusammen; § 48 Abs. 2 übernimmt die Vorschrift des § 84 Abs. 2 BBG. Beide Vorschriften haben Gegenstände des bürgerlichen Rechtes und des Zivilprozeßrechts zum Inhalt, für welche die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Nr. 1 GG folgt, und bedürfen daher auch aus diesem Grunde einer einheitlichen Regelung.

§ 49 folgt der Regelung des § 87 BBG. Diese stellt eine Schutzregelung für den Beamten dar, deren Übernahme in das Rahmengesetz geboten erscheint.

§ 50 entspricht dem § 89 Abs. 1 Satz 1 BBG. Die Vorschrift trägt dem Wunsch des Bundespersonalausschusses und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften Rechnung, den Anspruch des Beamten auf bezahlten Jahresurlaub rahmenrechtlich festzulegen.

§ 51 übernimmt die Regelung des § 90 Satz 1 und 2 BBG und verschafft damit einem hergebrachten Grundsatz des Beamtenrechts rahmenrechtlich Wirksamkeit, der schon in Artikel 129 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Weimarer Reichsverfassung zugunsten aller Beamten vorgesehen war.

§ 52 faßt die Vorschriften der §§ 91 und 94 BBG zusammen. Durch sie wird das Recht der Beamten auf gewerkschaftlichen Zusammenschluß einerseits, das Recht der Gewerkschaften auf Beteiligung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse andererseits rahmenrechtlich festgelegt.

4. Schutz der rechtlichen Stellung

Der 4. Titel (§§ 53 bis 55) enthält die Vorschriften zum Schutz der rechtlichen Stellung des Beamten.

§ 53 garantiert die rechtliche Stellung des Beamten. Die Aufnahme einer solchen, den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums entsprechenden Vorschrift, die von allen an der Vorbereitung des Entwurfs be-

teiligten Stellen begrüßt worden ist, erscheint angesichts der Erschütterungen, die das Berufsbeamtenum während der vergangenen Jahrzehnte erfahren hat, notwendig. In Zukunft kann die rechtliche Stellung des Beamten unter anderen Voraussetzungen und in anderen Formen als denen, die im Rahmengesetz oder in anderen mit dem Rahmengesetz in Übereinstimmung stehenden Gesetzen bestimmt oder zugelassen sind, nicht geändert werden. Diese Regelung bindet alle Dienstherren und ihre Verwaltungen; sie sichert den Beamten vor willkürlichen Veränderungen seiner rechtlichen Stellung und gewährt ihm damit den Schutz, dessen er in seiner Stellung als Beamter bedarf.

§ 54 gewährleistet entsprechend § 171 Abs. 1 Satz 2 BBG dem Beamten das Recht, Anträge und Beschwerden bis zur obersten Dienstbehörde vorzubringen. Im übrigen bleibt die Regelung des Beschwerdeweges den Ländern überlassen.

§ 55 übernimmt den Rechtsgedanken der Schutzvorschrift des § 175 Satz 1 BBG.

Abschnitt III

Personalwesen

Die Vorschriften des Abschnittes III (§§ 56 und 57) enthalten die für eine sachliche und gerechte Handhabung des Beamtenrechts notwendigen Grundsätze auf dem Gebiet des Personalwesens.

§ 56 Abs. 1 sieht in Anlehnung an die Regelung des Bundesbeamtenrechts (§§ 95 ff. BBG) vor, daß in jedem Lande eine unabhängige, an Weisungen nicht gebundene Stelle einzurichten ist, der es obliegt, über die einheitliche Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu wachen. Einige wichtige Aufgaben dieser Stelle sind im Entwurf selbst bestimmt, weitere Aufgaben können der Stelle durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift zugewiesen werden (§ 56 Abs. 3).

Die Einrichtung der unabhängigen Stelle bezweckt, eine richtige und gleichmäßige Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten und unsachliche Einflüsse auf die Personalwirtschaft auszuschließen. Unter diesem Gesichtspunkt einer Objektivierung des Personalwesens haben sich insbesondere auch die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften dafür eingesetzt, die Schaffung einer solchen Stelle für alle Länder verbindlich vorzuschreiben.

Die gegen eine solche unabhängige Stelle von verschiedenen Seiten vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken erscheinen nicht begründet. Schon nach geltendem Recht bestehen im Bereich der Verwaltung Ausschüsse und Einrichtungen verschiedener Art, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit aus eigener Verantwortung tätig werden und hierbei keiner ministeriellen Weisung unterliegen. So stellen insbesondere die Prüfungskommissionen Einrichtungen dar, deren Tätigkeit schon ihrem Wesen nach mit einem Weisungsrecht des Fachministers nicht zu vereinbaren wäre; ihre Unabhängigkeit ist daher auch seit jeher unbestritten. Die unter dem Gesichtspunkt der unteilbaren parlamentarischen Verantwortlichkeit erhobenen Einwendungen werden weiter dadurch entkräftet, daß der unabhängigen Stelle nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung keinerlei echte personalpolitische Entscheidungen zugewiesen sind. Abgesehen von den Fällen einer bloßen Mitwirkung oder gutachtlichen Stellungnahme besteht ihre Befugnis darin, in einigen gesetzlich bestimmten Fällen Ausnahmen von der Regel des Gesetzes zuzulassen. Eine solche Ausnahme stellt auch die Feststellung der Befähigung eines anderen Bewerbers dar, da nach dem Rahmengesetz der Laufbahnbewerber den Regelfall bildet. Durch die im Entwurf vorgesehene Regelung wird also die Entscheidungsfreiheit der Personalverwaltung nicht beschränkt, solange diese sich im Rahmen der Regel des Gesetzes hält; nur wo sie davon abweichen will, bedarf es hierzu einer Ausnahmebewilligung der unabhängigen Stelle. Im übrigen war schon nach bisherigem Recht die Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften der Laufbahnverordnung und von den Reichsgrundsätzen den Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten oder von ihrer Zustimmung abhängig; das Recht der übrigen Ressortminister, innerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches frei zu entscheiden, war daher in gleicher Weise eingeschränkt, wie es bei dem Erfordernis einer Ausnahmebewilligung durch die unabhängige Stelle der Fall ist.

§ 56 Abs. 2 entspricht dem § 103 Abs. 2 BBG. Die daraus für die Verwaltungen sich ergebende Bindung an die Beschlüsse der unabhängigen Stelle ist nicht stärker als in den erwähnten Fällen, in denen nach bisherigem Recht die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen erforderlich war. Dem Landesrecht bleibt es überlassen, zu be-

stimmen, ob auch Beschlüsse der unabhängigen Stelle in den ihr nach § 56 Abs. 3 zugewiesenen Angelegenheiten für die Verwaltung bindend sein sollen.

Dem Charakter des Rahmengesetzes entsprechend überläßt § 57 des Entwurfs die organisatorische Gestaltung der unabhängigen Stelle der Landesgesetzgebung. Die Bundesregierung hat sich auch nicht in der Lage gesehen, dem Wunsch der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zu folgen und eine Bestimmung vorzusehen, die den Ländern die Beteiligung der Gewerkschaften bei der Besetzung der Stelle bindend vorschreibt. Art und Ausmaß einer solchen Beteiligung kann nur landesrechtlich geregelt werden.

In § 57 Abs. 1 und 2 sind daher nur Regelungen grundsätzlichen Inhalts getroffen, die gewährleisten sollen, daß die Mitglieder der Stelle ihre Aufgaben in voller persönlicher und sachlicher Unabhängigkeit wahrnehmen können, wie es der Sinn dieser Einrichtung erfordert. Die Regelungen entsprechen den Grundsätzen der §§ 95 und 97 BBG.

§ 57 Abs. 3 geht davon aus, daß der Zweck der unabhängigen Stelle, die einheitliche Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu sichern, nur erreicht werden kann, wenn die Stelle für alle Beamten im Landesbereich, also unter Einschluß der Beamten der kommunalen Körperschaften der Länder, zuständig ist. Ein Eingriff in das verfassungsmäßig geschützte Recht der Selbstverwaltung der kommunalen Körperschaften liegt darin ebensowenig wie auf der staatlichen Ebene eine Beschränkung der Ressortverantwortlichkeit eines Ministers. Die Bundesregierung glaubt jedoch, daß dem Grundsatz der Selbstverwaltung bei der Besetzung der unabhängigen Stelle und bei deren Beschlußfassung Rechnung getragen werden muß; sie hält es deshalb für geboten, daß zum Schutz der Selbstverwaltung die in § 57 Abs. 3 vorgesehenen Mindestanforderungen gewahrt bleiben.

Abschnitt IV

Versorgung

Abschnitt IV (§§ 58 bis 91) umfaßt die die Beamten allgemein betreffenden versorgungsrechtlichen Vorschriften. Besondere versorgungsrechtliche Vorschriften befinden sich in Abschnitt V (Besondere Beamtengruppen)

und in den §§ 117 bis 119. Die Überleitung der vorhandenen Versorgungsempfänger ist in § 120 geregelt. Kapitel II enthält versorgungsrechtliche Vorschriften, die über den Bereich eines Landes hinaus Bedeutung haben und daher einheitlich und unmittelbar gelten müssen (§§ 125, 131 Abs. 2, 133).

Die Gliederung des Abschnittes IV folgt — wie die Gliederung des Kapitels I im allgemeinen — dem Bundesbeamtengesetz.

Dem Rahmencharakter des Gesetzes entsprechend sind die Vorschriften des Abschnittes IV als Ganzes und — von Fällen einer erschöpfenden Regelung abgesehen — im einzelnen der näheren Ausgestaltung und Ergänzung durch den Landesgesetzgeber fähig und in der Regel auch bedürftig.

Bei der Ausfüllung des bundesgesetzlichen Rahmens hat der Landesgesetzgeber nach dem für alle Abschnitte des Kapitels I geltenden § 1 außer den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums die gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern zu berücksichtigen. Ihre Berücksichtigung gebietet, auf das versorgungsrechtliche Gefüge bei den übrigen Dienstherren Bedacht zu nehmen.

Im Hinblick auf den Rahmencharakter des Gesetzes sind nicht alle Versorgungsarten bindend vorgeschrieben, auch ist keine Versorgungsart abschließend geregelt. Im einzelnen ist die Behandlung unterschiedlich. Das Ruhegehalt sowie das Witwen- und Waisengeld als das Kernstück der Versorgung bedürfen einer eingehenderen rahmenrechtlichen Regelung als die übrigen Versorgungsarten. Bezüglich der Unfallfürsorge beschränkt sich der Entwurf auf wenige grundlegende Vorschriften und überläßt alles andere dem Landesgesetzgeber zur eigenen Ordnung. Bei den Unterhaltsbeiträgen, den Bezügen für den Sterbemonat, dem Sterbegeld und den Verschollenheitsbezügen ist der Landesgesetzgeber im wesentlichen nur verpflichtet, sie einzuführen. Hinsichtlich Abfindung und Übergangsgeld steht es dem Landesgesetzgeber auch frei, zu entscheiden, ob er eine solche Versorgungsart vorsehen will.

1. Allgemeines

Die Aufzählung in § 58 bedeutet, daß die unter Nr. 1 bis 4 bindend vorgeschriebenen und die unter Nr. 5 und 6 freigestellten Versorgungsarten nur für die bezeichneten Fälle

eingeführt werden dürfen, und daß andere Versorgungsarten nicht zulässig sind. Ob Rechtsansprüche oder Kannleistungen vorzusehen sind, ist, soweit nicht das Gesetz eine Bestimmung trifft (§§ 30, 66, 68, 69, 73, 75 Abs. 2), der landesgesetzlichen Regelung überlassen.

2. Ruhegehalt

Der 2. Titel (§§ 59 bis 65) behandelt das Ruhegehalt.

§ 59 regelt die Berechnung des Ruhegehaltes. Gemäß dem herkömmlichen Recht ist es auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu berechnen.

§ 60 enthält Vorschriften für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

In § 60 Abs. 1 werden die üblichen Bestandteile der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge festgelegt. Nr. 1 geht, dem Herkommen entsprechend, von dem Grundgehalt aus, das dem Beamten zuletzt zugestanden hat. Von diesem Grundsatz kann jedoch der Landesgesetzgeber nach § 60 Abs. 2 unter den dort gegebenen Voraussetzungen abweichen. Er kann beispielsweise entsprechend den Regelungen in den §§ 109, 110 und 119 BBG statt des letzten ein früher bezogenes Grundgehalt zur Grundlage der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge machen.

Die §§ 61 bis 64 enthalten Vorschriften für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Sie behandeln nur die Fälle, bei denen ein Bedürfnis nach rahmenrechtlicher Regelung besteht, und sind, soweit sie nicht wie in den §§ 61 Satz 2 zweiter Halbsatz und 63 Satz 2 Ausnahmen zulassen, bindend.

§ 61 legt in Übereinstimmung mit dem herkömmlichen Recht grundsätzlich die gesamte Beamtendienstzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit fest. Als frühesten Zeitpunkt bestimmt er, dem BBG folgend, die Vollendung des 17. Lebensjahres; weitere den Wesensgehalt der Regelung nicht berührende Einschränkungen vorzusehen, ist dem Landesgesetzgeber überlassen. Eine rahmenrechtliche Übergangsregelung hinsichtlich der sogenannten amtlosen Zeit nach dem 8. Mai 1945 und der Dienstzeit bei der früheren Geheimen Staatspolizei enthält § 89.

§ 62 übernimmt die Vorschrift des § 112 Nr. 2 BBG, daß die ruhegehaltfähige Dienst-

zeit sich um die Zeit erhöht, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechtes anzurechnen ist.

§ 63 schreibt entsprechend § 113 BBG die Ruhegehaltfähigkeit der vor der Berufung in das Beamtenverhältnis abgeleisteten Zeit des berufsmäßigen Wehrdienstes, Reichsarbeitsdienstes und Polizeivollzugsdienstes mit den gleichen Maßgaben vor, wie sie für die Beamtendienstzeit gelten.

§ 64 legt fest, daß die Zeit eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes und einer Kriegsgefangenschaft als ruhegehaltfähig gilt. Eine entsprechende Änderung des § 114 BBG ist in § 139 Abs. 1 Nr. 13 des Entwurfs vorgesehen. Ergibt sich die Anrechnung der nach § 64 anzurechnenden Zeit auch noch aus einem anderen Grunde (z. B. als Angestelltenzeit), so wird die Zeit wie in ähnlichen Konkurrenzfällen nur einmal angerechnet; nicht etwa bewirkt § 64 eine Erhöhung der schon aus anderen Gründen anzurechnenden Zeit.

Die Einbeziehung anderer als der in den §§ 61 bis 64 geregelten Zeiten in die ruhegehaltfähige Dienstzeit steht dem Landesgesetzgeber im Rahmen des § 1 frei. Insbesondere hat er darüber zu bestimmen, ob und inwieweit sonstige vor der Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegte Zeiten als ruhegehaltfähig gelten (vgl. § 113 Abs. 1 Nr. 3 BBG) oder als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden (vgl. § 115, § 116 und den durch § 139 Abs. 1 Nr. 16 neu eingefügten § 116 a BBG), in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis — z. B. im Richterverhältnis oder als Minister — zurückgelegte Zeiten der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeit gleichstehen (vgl. § 111 Abs. 3 BBG) und Zeiten des Beamtendienstes eines Ruhestandsbeamten, des einstweiligen Ruhestandes oder Wartestandess sowie nach bisherigem Recht ruhegehaltfähige Zeiten angerechnet werden (vgl. § 112 Nr. 1, § 181 Abs. 2, 6 BBG). Dem Landesgesetzgeber ist es auch unbenommen, unter bestimmten Voraussetzungen die erhöhte Anrechnung einer Zeit vorzusehen, etwa in den in § 117 und § 181 Abs. 5 BBG geregelten Fällen.

§ 65 regelt die Höhe des Ruhegehaltes. § 65 Abs. 1 Satz 1 schreibt einen Mindestsatz von 35 vom Hundert, der bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu gewähren ist, und einen Höchstsatz von 75 vom Hundert bindend vor. Innerhalb dieser Grenzen ist die Aus-

gestaltung der Ruhegehaltsskala dem Landesgesetzgeber freigestellt. Absatz 1 Satz 2 sieht zum Schutze der Beamten eine einheitliche Mindestruhegehaltsregelung vor. § 65 Abs. 2 behandelt die Höhe des Ruhegehaltes eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten und schreibt zu seinem Schutze übergangsweise einen Mindestruhegehaltssatz vor. Darüber hinaus können in Abweichung von Absatz 1 75 vom Hundert aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, gewährt werden.

3. Hinterbliebenenversorgung

Der 3. Titel (§§ 66 bis 73) behandelt die Hinterbliebenenversorgung.

In den §§ 66 und 67 ist der Anspruch auf Witwengeld nach Grund und Höhe geregelt. Witwengeld ist Witwen verstorbener Beamter auf Lebenszeit und Beamter auf Probe nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 ohne Rücksicht auf die Erfüllung einer etwaigen Wartezeit (§ 28) zu gewähren. § 66 Abs. 1 Satz 2 zählt die Fälle auf, in denen es dem Landesgesetzgeber freigestellt ist, trotz gegebener Voraussetzungen von der Gewährung von Witwengeld abzusehen.

§ 68 räumt der schuldlos geschiedenen Ehefrau und der ihr gleichgestellten früheren Ehefrau den gleichen Versorgungsanspruch ein, wie ihn § 125 Abs. 2, 3 BBG vorsieht.

Die §§ 69 und 70 regeln den Waisengeldanspruch entsprechend den §§ 126 und 127 BBG. Die Ausgestaltung der Versorgung von Kindern, die aus einer Ehe stammen, die ein Ruhestandsbeamter nach seinem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen hat, die nach diesem Zeitpunkt für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind, sowie von unehelichen Kindern männlicher Beamter (vgl. § 126 Abs. 2 und 3 BBG) ist dem Landesgesetzgeber überlassen, desgleichen die Regelung des Waisengeldanspruches eines Kindes, das adoptiert wird (vgl. § 127 Abs. 3 BBG).

§ 71 schreibt als Höchstbetrag für Witwen- und Waisengeld sowie für Unterhaltsbeiträge den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde liegenden Ruhegehaltes vor.

§ 72 stellt es mit gewissen Maßgaben dem Landesgesetzgeber frei, bei großem Alters-

unterschied das Witwengeld bis zu 50 vom Hundert zu kürzen.

§ 73 regelt das Witwengeld entsprechend § 132 BBG.

4. Unfallfürsorge

Der 4. Titel (§§ 74 bis 76) behandelt die Unfallfürsorge.

§ 74 Abs. 1 begründet allgemein die Verpflichtung, bei Dienstunfall dem Beamten und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge zu gewähren, Absatz 2 gibt eine Begriffsbestimmung des Dienstunfalles. Absatz 4 Satz 2 überläßt den Ländern die Bestimmung der insoweit in Betracht kommenden übertragbaren Krankheiten.

§ 75 Abs. 1 zählt die Arten der Unfallfürsorgeleistungen bindend auf und verdeutlicht die nach § 58 bestehende Pflicht des Landesgesetzgebers, die Unfallfürsorge zu regeln. Mindestanforderung dieser Regelung ist nach § 75 Abs. 2, daß ein Rechtsanspruch auf eine Unfallfürsorgeleistung dem Grunde nach in den Fällen vorgesehen werden muß, in denen das Bundesbeamtengesetz einen solchen gewährt. Hieraus folgt umgekehrt, daß die Gewährung von Unfallfürsorge nicht aus anderen Gründen versagt werden darf als denen, die das Bundesrecht vorsieht.

§ 76 regelt in Übereinstimmung mit dem durch § 139 Abs. 1 Nr. 18 des Entwurfs neu gefaßten § 151 BBG die Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche.

§ 76 Abs. 1 Satz 1 schreibt vor, daß der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen aus Anlaß eines Dienstunfalles gegen den Dienstherrn nur die Ansprüche aus dem Unfallfürsorgerecht haben. § 76 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, daß sich die Ansprüche gegen den neuen Dienstherrn richten, wenn der Beamte, der einen Dienstunfall erlitten hat, in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn versetzt wird, oder wenn er bei der Umbildung von Körperschaften (§§ 129 bis 134) kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft übertritt oder von einer solchen übernommen wird. In allen sonstigen Fällen eines Dienstherrnwechsels richten sich die Ansprüche aus Anlaß eines Dienstunfalles weiterhin gegen den Dienstherrn, in dessen Dienst sich der Dienstunfall ereignet hat.

§ 76 Abs. 2 und 3 regelt die Ansprüche des Beamten gegen andere öffentlich-rechtliche

Dienstherren und deren Bedienstete sowie sonstige Personen.

Die Anwendung der Vorschrift in Fällen, in denen ihre Voraussetzungen über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus gegeben sind, regelt § 125.

5. Gemeinsame Vorschriften

Der 5. Titel (§§ 77 bis 84) enthält gemeinsame Vorschriften für alle Versorgungsbezüge.

§ 77 bestimmt entsprechend dem BBG (§ 156 Abs. 2, § 166), daß Kinderzuschlag neben Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld und Unterhaltsbeitrag zu gewähren ist.

Die §§ 78 und 79 regeln das Ruhen von Versorgungsbezügen, § 80 das Zusammentreffen, die §§ 81 bis 83 das Erlöschen von Versorgungsbezügen, § 84 die Anzeigepflicht entsprechend den Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes. Die in § 139 Abs. 1 Nr. 19 vorgesehene Änderung des § 158 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b BBG ist in § 78 berücksichtigt. Die Bestimmung der in den §§ 78 und 80 vorgesehenen Höchstgrenzen ist dem Landesgesetzgeber überlassen. Die Vorschrift des § 79 über das Ruhen von Versorgungsbezügen wird für Berlin im Hinblick auf dessen besondere Lage in Übereinstimmung mit dem derzeitigen Berliner Landesbeamtenrecht durch § 117 Nr. 2 ergänzt. § 83 Abs. 1 Nr. 2 gibt dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, Regelungen nach Art der §§ 164 Abs. 2 und 181 Abs. 8 BBG zu treffen. Andere Ruhens- und Erlöschensgründe können landesgesetzlich nicht vorgesehen werden. Die Vorschrift über die Anzeigepflicht (§ 84) findet gemäß § 125 auch insoweit Anwendung, als ihre Voraussetzungen über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus gegeben sind.

Eine Regelung der Verteilung der Versorgungslast beim Dienstherrnwechsel ist nicht aufgenommen worden, da die mit ihr verbundene Verwaltungsarbeit, insbesondere bei mehrfachem Wechsel, den Aufwand nicht lohnt und sich eine wirklich gerechte Art der Verteilung nicht finden läßt. Aus den gleichen Gründen ist in § 139 Abs. 1 Nr. 20 des Entwurfs die Aufhebung der Regelung des § 161 BBG vorgesehen. Den beteiligten Dienstherren bleibt es unbenommen, die Verteilung der Versorgungslast durch Verwaltungsvereinbarung zu regeln; für den

Landesbereich kann eine solche Regelung auch durch Gesetz getroffen werden.

6. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften

Der 6. Titel (§§ 85 bis 87) enthält versorgungsrechtliche Sondervorschriften.

In § 85 wird die Entziehung der Hinterbliebenenversorgung bei Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, in § 86 der Übergang eines gesetzlichen Schadensersatzanspruches entsprechend den §§ 167 und 168 BBG geregelt. Die Gestaltung des förmlichen Verfahrens zur Durchführung des § 85 ist dem Landesgesetzgeber überlassen, jedoch muß es mit den notwendigen Rechtsgarantien ausgestattet sein.

§ 87 bestimmt entsprechend § 169 BBG, daß bei Verwendung eines Versorgungsberechtigten im öffentlichen Dienst die Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen sind. Die Anwendung der Vorschrift in Fällen, in denen ihre Voraussetzungen über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus gegeben sind, regelt § 125.

7. Versicherungsfreiheit und Nachversicherung

Der 7. Titel (§ 88) schafft die erforderliche Rechtsgrundlage für die dem § 170 BBG entsprechenden Regelungen über Versicherungsfreiheit und Nachversicherung, die der Landesgesetzgeber auf dem seiner Gesetzgebung entzogenen Gebiet der Sozialversicherung selbst nicht treffen könnte.

8. Versorgungsrechtliche Übergangsvorschriften

Der 8. Titel (§§ 89 bis 91) enthält versorgungsrechtliche Übergangsvorschriften.

§ 89 bringt Übergangsvorschriften über die Anrechnung von Zeiten als ruhegehaltfähiger Dienstzeit.

In § 89 Abs. 1 ist die Anrechnung der sog. amtlosen Zeit nach dem 8. Mai 1945 geregelt. Die Regelung entspricht dem § 181 Abs. 3 BBG unter Einbeziehung der Beamten, die am 8. Mai 1945 berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst standen; die Einbeziehung geschieht, um eine gleiche Behandlung dieses Personenkreises herbeizuführen. Eine entsprechende Ergänzung des

§ 181 Abs. 3 ist im § 139 Abs. 1 Nr. 25 vorgesehen.

In § 89 Abs. 2 ist die Behandlung der Dienstzeit bei der früheren Geheimen Staatspolizei entsprechend § 181 Abs. 4 BBG geregelt.

§ 90 (Reichsgebiet) entspricht dem § 185 BBG, § 91 (Gleichbehandlung mit dem Dienst im Reichsgebiet) dem § 186 BBG in der — der Klarstellung dienenden — Neufassung des § 139 Abs. 1 Nr. 27 des Entwurfs.

Abschnitt V

Besondere Beamtengruppen

Im Abschnitt V (§§ 92 bis 113) sind die Sondervorschriften für die besonderen Beamtengruppen zusammengefaßt. Der Abschnitt V gliedert sich in 4 Titel; der 1. Titel enthält die Vorschriften für Beamte auf Zeit, der 2. Titel für Polizeivollzugsbeamte, der 3. Titel für Hochschullehrer und wissenschaftliche Assistenten und der 4. Titel für Ehrenbeamte.

1. Beamte auf Zeit

Der 1. Titel (§§ 92 bis 95) regelt die Rechtsverhältnisse der Beamten auf Zeit nur insoweit, als die Besonderheiten dieser Beamtengruppe Abweichungen von den für Beamte allgemein geltenden Vorschriften des Gesetzes erfordern und die Wahrung der Rechtseinheit es gebietet.

§ 92 Abs. 1 überläßt es dem Landesgesetzgeber, die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit den im Lande bestehenden Bedürfnissen entsprechend zu bestimmen; hierin ist die Möglichkeit eingeschlossen, die nähere Durchführung einer Rechtsverordnung zu überlassen. Der Entwurf läßt mit dieser Regelung insbesondere das Kommunalverfassungsrecht der Länder unberührt.

§ 92 Abs. 2 legt den Grundsatz fest, daß für Beamte auf Zeit die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend gelten, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit, die wegen der andersartigen Verhältnisse, unter denen Beamte auf Zeit in ihr Amt berufen werden, nicht anwendbar sind.

§ 93 Abs. 1 Satz 1 schreibt vor, daß das Beamtenverhältnis auf Zeit auch mit Ablauf

der Amtszeit endet. Diese Regelung ist notwendig, weil das Gesetz die Gründe, aus denen das Beamtenverhältnis endet, abschließend regelt. Bei erneuter Berufung in dasselbe Amt für eine weitere, unmittelbar anschließende Amtszeit gilt nach § 93 Abs. 1 Satz 2 das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 93 Abs. 2 übernimmt den Rechtsgedanken der Regelung des § 58 DBG unter der Voraussetzung, daß der Landesgesetzgeber eine dem § 29 Abs. 3 DBG entsprechende Regelung vorsieht. Die Aufnahme dieser Vorschrift in das Rahmengesetz ist notwendig, weil es sich um einen weiteren Beendigungsgrund handelt (vgl. Eingang der Begründung zu Abschnitt I, 6. Titel).

§ 94 sieht vor, daß der Beamte auf Zeit, abgesehen von den allgemeinen Gründen, aus denen ein Beamter auf Lebenszeit in den Ruhestand tritt (Dienstunfähigkeit, Erreichen der Altersgrenze), auch mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand tritt, falls er nicht nach § 93 Abs. 1 Satz 2 für eine weitere Amtszeit berufen wird. Da der Eintritt in den Ruhestand mit dem Anspruch auf Ruhegehalt verbunden ist, die Gewährung von Ruhegehalt aber nur gerechtfertigt ist, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Art und Dauer des Beamtenverhältnisses steht, ist bestimmt, daß der Beamte auf Zeit mit Ablauf seiner Amtszeit nur dann in den Ruhestand tritt, wenn er in diesem Zeitpunkt eine mindestens zwölfjährige Dienstzeit im Beamtenverhältnis (unter Einrechnung früherer Beamtendienstzeiten) abgeleistet hat. Diese Regelung beugt einer übermäßigen Ausweitung des auf der Pflicht zur Fürsorge beruhenden Versorgungsprinzips bei Beamten auf Zeit vor; die Voraussetzung einer Beamtendienstzeit von 12 Jahren entspricht zugleich dem Herkommen. Die Befugnis der Länder, die Dauer der Amtszeit für Beamte auf Zeit selbst zu bestimmen, wird hierdurch nicht eingeschränkt.

§ 95 Satz 1 ermöglicht dem Landesgesetzgeber, für Beamte auf Zeit einen besonderen Entlassungsgrund einzuführen, nach dem ein Beamter kraft Gesetzes aus seinem bisherigen Beamtenverhältnis entlassen ist, wenn er von demselben Dienstherrn zum Beamten auf Zeit ernannt wird. Die Vorschrift entspricht einem Wunsch der Länder. Sie beruht auf dem Gedanken, daß der Beamte grundsätzlich nur in einem Beamtenverhältnis zu seinem Dienstherrn stehen soll. § 95

Satz 2 überläßt es dem Landesgesetzgeber zu bestimmen, daß der einstweilige Ruhestand eines Beamten auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit endet, und die weiteren Rechtsfolgen zu regeln. Hierbei kann der Landesgesetzgeber in den durch § 94 gezogenen Grenzen von § 32 Abs. 2 abweichen und eine Regelung treffen, die etwa der des § 131 Abs. 2 letzter Satz entspricht.

2. Polizeivollzugsbeamte

Der 2. Titel (§§ 96 bis 103) enthält Sonder Vorschriften für Polizeivollzugsbeamte. Ihre Aufnahme in das Rahmengesetz ist schon deshalb erforderlich, weil es sich um Abweichungen von den für Beamte allgemein geltenden Vorschriften handelt.

Die Vorschriften über die Polizeivollzugsbeamten beruhen im wesentlichen auf den Vorarbeiten des Arbeitskreises II der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer, die in dem sogenannten Modellentwurf ihren Niederschlag gefunden hatten. Abweichungen von diesem Entwurf ergaben sich sowohl aus den durch das Bundesbeamtenrecht eingeführten Rechtsänderungen als auch aus den inzwischen neu gewonnenen Erkenntnissen.

Wegen der andersartigen Verhältnisse in den Länderpolizeien weichen die Vorschriften des Entwurfs z. T. auch von den Regelungen des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (vorl. BPolBG) ab, die auf die besonderen Verhältnisse beim Bundesgrenzschutz zugeschnitten sind.

§ 96 Abs. 1 legt den Grundsatz fest, daß auf Polizeivollzugsbeamte die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften des Rahmengesetzes Anwendung finden, soweit nicht in den §§ 97 bis 103 etwas anderes bestimmt ist. Von einer Regelung, welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören, sieht der Entwurf ab; § 96 Abs. 2 bestimmt aus Gründen der Rechtssicherheit lediglich, daß die Regelung durch Rechtsvorschrift zu treffen ist.

§ 97 eröffnet den Ländern die Möglichkeit, die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten abweichend von den Grundsätzen der §§ 11 bis 15 zu regeln. Es entspricht dem herkömmlichen Recht, daß für Polizeivollzugsbeamte wegen der andersartigen Verhältnisse des Polizeivollzugsdienstes besondere Laufbahnvorschriften erlassen werden.

§ 98 legt die besonderen Voraussetzungen fest, unter denen der Polizeivollzugsbeamte als dienstunfähig im Sinne des § 26 Abs. 1 anzusehen ist (Polizeidienstunfähigkeit).

§ 99 ermöglicht dem Landesgesetzgeber, die Versetzung der Polizeivollzugsbeamten abweichend von § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 zu regeln. Danach können insbesondere landesgesetzliche Regelungen aufrechterhalten oder neu getroffen werden, nach denen Polizeivollzugsbeamte auch ohne ihre Zustimmung zu einem anderen Dienstherrn im Landesbereich oder in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden können. Jedoch läßt § 99 Satz 2 im Interesse der Anforderungen, die an die Beamten einer Laufbahn gestellt werden müssen, die Versetzung nur zu, wenn der Beamte die Befähigung für die Laufbahn besitzt, zu der das neue Amt gehört; ferner ist zum Schutz des Beamten vorgesehen, daß das neue Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden sein muß wie das bisherige Amt.

§ 100 sieht in Übereinstimmung mit dem Wunsch der Länder auch für die Polizeivollzugsbeamten das Rechtsinstitut des Beamten auf Probe vor. Dieser Regelung liegt die Erwägung zugrunde, daß auch der Polizeivollzugsbeamte grundsätzlich mit dem Ziel einer späteren Übernahme als Beamter auf Lebenszeit in das Beamtenverhältnis berufen wird und sich zu diesem Zweck im Anschluß an seine Ausbildung zunächst in einer Probezeit bewähren muß. Der Polizeivollzugsbeamte auf Probe hat entsprechend der allgemeinen Regelung des § 24 Abs. 2 einen verstärkten Entlassungsschutz (§ 100); für seine Versetzung in den Ruhestand gilt die allgemeine Regelung des § 27.

§ 100 Abs. 1 zählt die Gründe abschließend auf, aus denen der Polizeivollzugsbeamte auf Probe entlassen werden kann. Die Abweichungen gegenüber § 24 Abs. 2 beruhen auf den besonderen Bedürfnissen des Polizeivollzugsdienstes. § 100 Abs. 2 verweist hinsichtlich der bei der Entlassung einzuhaltenden Fristen auf die allgemeine Vorschrift in § 24 Abs. 4.

§ 101 sieht vor, daß der Polizeivollzugsbeamte auf Probe nach längstens achtjähriger Dienstzeit zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden soll, sofern er die für seine Laufbahn vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden und das 27. Lebensjahr vollendet hat. Die Vorschrift geht davon aus, daß der

Polizeivollzugsbeamte so frühzeitig eingestellt wird, daß er bei Vollendung des 27. Lebensjahres die achtjährige Dienstzeit in der Regel schon zurückgelegt hat. Die Regelung dient dem Schutze des Beamten. Sie will verhindern, daß ein Beamter, der die Voraussetzungen für die Ernennung auf Lebenszeit erfüllt und in einer hinreichend langen Dienstzeit den Nachweis seiner Befähigung erbracht hat, weiter im Beamtenverhältnis auf Probe beschäftigt wird.

§ 102 geht davon aus, daß für Polizeivollzugsbeamte landesgesetzlich eine frühere als die für Beamte allgemein geltende Altersgrenze festgesetzt ist (in der Mehrzahl der Länder das vollendete 60. Lebensjahr). Die Vorschrift gibt für diesen Fall abweichend von § 58 den Ländern die Möglichkeit, Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit, die wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten, neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich bis zur Höhe des Sechsfachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über 4000 Deutsche Mark, zu gewähren. Die Regelung entspricht im Grundsatz dem für Polizeivollzugsbeamte des Bundes geltenden Recht (§ 16 Abs. 2 vorl. BPolBG). Sie rechtfertigt sich daraus, daß der Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, der wegen der besonderen Anforderungen, die der Polizeivollzugsdienst an ihn stellt, zu einem früheren Zeitpunkt als andere Beamte in den Ruhestand treten muß, dadurch schlechter gestellt wird, daß er bereits von diesem Zeitpunkt ab an Stelle der Dienstbezüge Ruhegehalt erhält.

§ 103 Abs. 1 ermöglicht den Ländern, eine dem § 17 vorl. BPolBG entsprechende Regelung zu treffen. Die besonderen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes rechtfertigen es, daß ein Polizeivollzugsbeamter auf Lebenszeit auch dann in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn er zwar noch nicht als polizeidienstunfähig angesehen werden kann, aber den Aufgaben, die der Polizeivollzugsdienst an ihn stellt, nach seiner geistigen oder körperlichen Frische oder nach seiner Tatkraft oder Entschlußkraft nicht mehr voll gewachsen ist. Für welche Ämter im Polizeivollzugsdienst diese Regelung gilt, muß gesetzlich bestimmt sein; im allgemeinen werden hierfür nur die höheren Ämter in Betracht kommen. Wegen der verschiedenartigen Verhältnisse in den Ländern ist es nicht möglich, einheitlich ein Amt festzulegen, von dem an aufwärts diese besondere Mög-

lichkeit der Versetzung in den Ruhestand gelten soll.

Zum Schutz des Beamten bestimmt § 103 Abs. 2, daß im Falle des § 103 Abs. 1 über die Versetzung in den Ruhestand in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden ist; ein solches muß mit den für den Schutz des Beamten notwendigen Rechtsgarantien ausgestattet sein. Die Ausgestaltung des Verfahrens ist auch hier dem Landesrecht überlassen.

3. Hochschullehrer und wissenschaftliche Assistenten

Der 3. Titel (§§ 104 bis 112) faßt die Sondervorschriften für Hochschullehrer und wissenschaftliche Assistenten zusammen. Sie regeln die Abweichungen von den für Beamte allgemein geltenden Vorschriften, die sich aus der besonderen Stellung, den wissenschaftlichen Aufgaben und dem beruflichen Werdegang dieser Beamtengruppen ergeben, und müssen schon aus diesem Grunde in den Entwurf aufgenommen werden. Im übrigen besteht ein dringendes rahmenrechtliches Bedürfnis, eine in den Grundzügen einheitliche Ordnung des Beamtenrechts auch im Bereich der Hochschulen herzustellen. Nur dadurch kann die Freizügigkeit der Hochschullehrer, die für die Freiheit von Wissenschaft und Lehre nicht zu entbehren ist, gewährleistet werden.

Die Vorschriften des 3. Titels entsprechen im wesentlichen den Vorschlägen der Kultusministerien der Länder und des Hochschulverbandes, die das Ergebnis jahrelanger Vorarbeiten darstellen; sie schaffen die Grundlage für die seit langem geplante Neuordnung des Hochschullehrerrechts. Der Entwurf beschränkt sich auch hier, ebenso wie bei den Vorschriften über die Beamten auf Zeit, auf die Regelung der beamtenrechtlichen Verhältnisse der Hochschullehrer, läßt also das Hochschulverfassungsrecht, für das nach dem Grundgesetz allein die Länder zuständig sind, unberührt.

Der Entwurf ordnet die Rechtsverhältnisse der ordentlichen und außerordentlichen Professoren auf der Grundlage des bisherigen Hochschullehrerrechts, das, von einzelnen landesrechtlichen Neuregelungen abgesehen, im wesentlichen in dem Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 — RGl. I S. 377 —

(im folgenden „Hochschullehrergesetz“ genannt) und in der Verordnung zur Durchführung des Hochschullehrergesetzes vom 10. Juni 1939 — R.GBl. I S. 1010 — (im folgenden „Hochschullehrer-Verordnung“ genannt) enthalten war.

Über das bisherige Recht hinaus enthält der Entwurf besondere Regelungen für die außerplanmäßigen Professoren, die Dozenten und die wissenschaftlichen Assistenten, die als solche in das Beamtenverhältnis berufen sind. Diese Regelungen berücksichtigen die in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Veränderungen der soziologischen Verhältnisse an den deutschen Hochschulen und versuchen damit, einem schon lange bestehenden Bedürfnis gerecht zu werden. Die Bundesregierung sieht es als eine Aufgabe des Bundesgesetzgebers an, die beamtenrechtliche Stellung der an den deutschen Hochschulen tätigen wissenschaftlichen Lehr- und Hilfspersonen, die nicht das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors innehaben, so zu festigen, daß ein weiteres Abwandern hochqualifizierter Kräfte von den Stätten der Wissenschaft verhindert wird.

Die §§ 104 und 105 enthalten allgemeine Vorschriften für Hochschullehrer.

§ 104 legt den Begriff des Hochschullehrers, der in den Beamtengesetzen häufig gebraucht wird, fest. Hochschullehrer im Sinne des Beamtenrechts sind danach nur die zu Beamten ernannten Professoren und Dozenten an wissenschaftlichen Hochschulen. Hierzu gehören die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sowie die außerplanmäßigen Professoren und Dozenten, die als solche in das Beamtenverhältnis berufen sind. Die Rechtsverhältnisse der nichtbeamteten Lehrpersonen an den wissenschaftlichen Hochschulen fallen nicht in den Bereich des Beamtenrechts und sind daher im Entwurf nicht geregelt.

Zu den wesentlichen Merkmalen des Hochschullehrerbegriffes gehört — wie schon nach dem bisherigen Recht — die Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Hochschule. § 1 Abs. 1 der Hochschullehrer-Verordnung hatte diejenigen Hochschulen und Einrichtungen aufgezählt, die als wissenschaftliche Hochschulen im Sinne des Hochschullehrerrechts anzusehen waren. Diesen Weg konnte der Entwurf nicht beschreiten, da es Aufgabe der Länder ist, zu bestimmen, welche Einrichtungen den Rang einer wissenschaftlichen Hochschule haben. Der Entwurf beschränkt

sich daher darauf, die Universitäten und Technischen Hochschulen hervorzuheben, die nach ihrer Bedeutung die wichtigsten Beispiele einer wissenschaftlichen Hochschule darstellen, und deren Charakter und Aufgaben zugleich einen geeigneten Maßstab für die Anforderungen bildet, die an eine wissenschaftliche Hochschule gestellt werden müssen. Im übrigen überläßt der Entwurf die Bestimmung, welche Hochschulen als wissenschaftliche Hochschulen im Sinne des Hochschullehrerrechts anzusehen sind, dem Landesrecht.

§ 105 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, daß die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften grundsätzlich auch auf Hochschullehrer Anwendung finden, soweit nicht in den folgenden Vorschriften des Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

§ 105 Abs. 2 zählt die allgemeinen Vorschriften auf, die auf Hochschullehrer keine Anwendung finden können. Hierzu gehören die Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit, da der Werdegang des Hochschullehrers abweichend vom Beamtenrecht nach wissenschaftlichen Grundsätzen geordnet ist. Daß Hochschullehrer weder versetzt noch in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, entspricht dem bisherigen Recht (§ 1 des Hochschullehrergesetzes); der Versetzung muß die Abordnung gleichgestellt werden, die mit dem Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG) ebenfalls nicht vereinbar ist. Unvereinbar mit der Tätigkeit und den Aufgaben eines Hochschullehrers sind ferner die Vorschriften über die Arbeitszeit der Beamten.

Die Verpflichtung zur Übernahme einer Nebentätigkeit ist durch § 105 Abs. 3 eingeschränkt, um sicherzustellen, daß der Hochschullehrer seiner eigentlichen Aufgabe als Forscher und Lehrer nicht über Gebühr entzogen wird.

Die §§ 106 und 107 enthalten besondere Vorschriften für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren.

§ 106 entspricht dem hergebrachten Recht und ist geboten, um das Recht des Hochschullehrers auf freie wissenschaftliche Forschung und Lehre zu gewährleisten.

Nach § 107 treten die ordentlichen und außerordentlichen Professoren mit Erreichen der Altersgrenze nicht in den Ruhestand, sondern sind entsprechend der Regelung in

§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Hochschullehrergesetzes kraft Gesetzes von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, in dem die Entpflichtung wirksam wird, ist entsprechend der Regelung des § 25 dem Landesgesetzgeber überlassen. Das Landesrecht kann ferner bestimmen, daß ordentliche und außerordentliche Professoren auf ihren Antrag 3 Jahre vor Erreichen der Altersgrenze entpflichtet werden können. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz des § 26 Abs. 3, nach dem der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand 3 Jahre vor Erreichen der Altersgrenze beantragen kann.

§ 107 Abs. 2 Satz 1 bestimmt übereinstimmend mit § 3 Abs. 1 Satz 1 des Hochschullehrergesetzes, daß durch die Entpflichtung die allgemeine beamtenrechtliche Stellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, wie sie sich aus den §§ 105 und 106 ergibt, nicht verändert wird. Sie erhalten dementsprechend ihre bisherigen Dienstbezüge weiter; Vorlesungsgeldzusicherungen fallen fort und können auch nicht mehr neu begründet werden (§ 107 Abs. 2 Satz 2). Eine einheitliche Regelung dieser wirtschaftlichen Verhältnisse der emeritierten Hochschullehrer erscheint geboten, um die Hochschullehrer im Interesse ihrer Freizügigkeit in die Lage zu versetzen, die Entscheidung über einen Wechsel des Dienstherrn unabhängig von wirtschaftlichen Erwägungen zu treffen. § 107 Abs. 2 Satz 3 bestimmt, daß für die Anwendung der Vorschriften der §§ 77 bis 80 und 84 die Bezüge der entpflichteten Hochschullehrer als Ruhegehalt und die Empfänger als Ruhestandsbeamte gelten. Dies ist notwendig, weil die Gründe, die zu den bezeichneten Versorgungsregelungen Veranlassung gegeben haben, für die Bezüge des entpflichteten Hochschullehrers in gleicher Weise zutreffen.

§ 107 Abs. 3 überläßt es dem Landesrecht, die Voraussetzungen zu regeln, unter denen entpflichtete Hochschullehrer bei Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Hochschullehrergesetzes sah eine derartige Regelung zwingend vor; für eine bindende rahmenrechtliche Vorschrift dieses Inhalts besteht indessen kein Bedürfnis. § 107 Abs. 3 ermöglicht es dem Landesgesetzgeber ferner, die Bemessung des Sterbe-, Witwen- und Waisengeldes der Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers gesetzlich abweichend von den für

Beamte allgemein geltenden Vorschriften des Rahmengesetzes, z. B. nach dem Vorbild des § 7 des Hochschullehrergesetzes, zu regeln.

Die Vorschriften der §§ 108 und 109 regeln die Rechtsverhältnisse der beamteten außerplanmäßigen Professoren und Dozenten. Für diese Beamten enthielt das Hochschullehrergesetz keine Vorschriften; auf sie fanden bisher die Vorschriften für Beamte auf Widerruf uneingeschränkt Anwendung. Da der Entwurf, dem Beispiel des Bundesbeamtengesetzes folgend, den Typ des Beamten auf Widerruf nur in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 verwendet und demgemäß für Beamte dieser Art keine Versorgung bei Eintritt von Dienstunfähigkeit oder bei Erreichen der Altersgrenze vorsieht, ist der bisher beschrittene Weg schon aus diesem Grunde nicht mehr gangbar. Hinzu kommt, daß die personellen Verhältnisse an den Hochschulen sich in den vergangenen Jahrzehnten wesentlich verändert haben. Während infolge der fortschreitenden Spezialisierung der Wissenschaften die Zahl der außerplanmäßigen Hochschullehrer beständig zugenommen hat, ist die Zahl der Lehrstühle nicht in gleichem Maße vermehrt worden. Ein großer Teil der außerplanmäßigen Hochschullehrer kann daher nicht damit rechnen, einen Lehrstuhl zu erhalten. Andererseits können die Hochschulen die Mitarbeit dieser Fachkräfte auf den ihnen übertragenen Gebieten der Wissenschaft nicht mehr entbehren. Der Entwurf trägt den veränderten Verhältnissen dadurch Rechnung, daß er die rechtliche und soziale Stellung der außerplanmäßigen Professoren und Dozenten sowohl hinsichtlich des Entlassungsschutzes als auch auf dem Gebiet der Versorgung neu gestaltet. Er hält sich hierbei nach Möglichkeit in Einklang mit den für Beamte allgemein geltenden Regelungen.

In den §§ 108 und 109 wird zwar davon ausgegangen, daß außerplanmäßige Professoren und Dozenten, die als solche in das Beamtenverhältnis berufen werden, in der Regel als Beamte auf Widerruf beschäftigt werden. Dabei handelt es sich aber um ein Widerrufsbeamtenverhältnis besonderer Art, für das die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 nicht zutreffen. Abweichend von den für Beamte auf Widerruf geltenden allgemeinen Vorschriften wird den beamteten außerplanmäßigen Professoren und Dozenten eine Rechtsstellung eingeräumt, die teils der der Beamten auf Lebenszeit, teils der der Beamten auf Probe angenähert ist.

§ 108 Abs. 1 beschränkt die Möglichkeit des Widerrufs bei außerplanmäßigen Professoren auf bestimmte, erschöpfend aufgezählte Widerrufsgründe. Sie sind im wesentlichen den Entlassungsgründen für Beamte auf Probe (§ 24 Abs. 2) nachgebildet und den besonderen Aufgaben des Hochschullehreramtes angepaßt. Als mangelnde Bewährung ist es hier nach bei einem außerplanmäßigen Professor anzusehen, wenn er die wissenschaftlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, die an einen Hochschullehrer gestellt werden müssen; jedoch schließt § 108 Abs. 1 Satz 2 eine Entlassung aus diesem Grunde ausdrücklich aus, wenn seit der Ernennung zum außerplanmäßigen Professor 10 Jahre verstrichen sind. Einen Entlassungsgrund besonderer Art stellt § 108 Abs. 1 Nr. 4 dar. Er geht davon aus, daß ein außerplanmäßiger Professor nur dann im Beamtenverhältnis beschäftigt werden und dafür Dienstbezüge erhalten soll, wenn er sich mit seiner ganzen Arbeitskraft dem Amt des Hochschullehrers widmet. Übt er neben seinem Hochschulamt eine andere Berufstätigkeit aus, durch die sein wirtschaftliches Auskommen dauernd gesichert erscheint, so besteht kein Bedürfnis, ihm daneben die wirtschaftliche Sicherstellung zu gewähren, die er als Beamter genießt. Seine korporative Stellung an der Hochschule wird in diesem Falle durch die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis als solche nicht berührt; ihre Regelung ist Aufgabe des Landesrechts. Auch bei der Entlassung der außerplanmäßigen Professoren sind, abgesehen von dem Fall des § 108 Abs. 1 Nr. 1, die Entlassungsfristen des § 24 Abs. 4 einzuhalten.

§ 108 Abs. 2 gewährt den außerplanmäßigen Professoren bei Dienstunfähigkeit und bei Erreichen der Altersgrenze Versorgung wie Beamten auf Lebenszeit. Diese Regelung rechtfertigt sich daraus, daß es sich bei den beamteten außerplanmäßigen Professoren um Fachkräfte handelt, die ihre wissenschaftlichen Fähigkeiten unter Verzicht auf andere Berufsziele voll in den Dienst der Hochschule gestellt und in dieser Tätigkeit ihren Lebensberuf gefunden haben.

§ 109 regelt die Rechtsstellung der Dozenten, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, dahin, daß sie in versorgungsrechtlicher Hinsicht den Beamten auf Probe gleichgestellt werden. Diese unterschiedliche Behandlung gegenüber den außerplanmäßigen Professoren rechtfertigt sich daraus, daß den Dozenten noch nicht die Befähigung für das

Amt des Professors zuerkannt ist, die regelmäßig in der Ernennung zum außerplanmäßigen Professor ihren Ausdruck findet. Sein Verhältnis zur Hochschule ist daher noch nicht so eng und dauerhaft, wie es beim außerplanmäßigen Professor der Fall ist. Er steht somit versorgungsrechtlich dem Beamten auf Probe näher als dem Beamten auf Lebenszeit. Jedoch kommt ein Entlassungsschutz, wie ihn § 108 Abs. 1 dem außerplanmäßigen Professor einräumt, für Dozenten nicht in Betracht.

Die Vorschriften der §§ 110 und 111 regeln die Rechtsverhältnisse der beamteten wissenschaftlichen Assistenten. Sie lassen ebenfalls die Rechtsverhältnisse der nicht im Beamtenverhältnis tätigen wissenschaftlichen Assistenten unberührt. In ihren Aufgaben und ihrer Stellung an der Hochschule unterscheiden sich die wissenschaftlichen Assistenten wesentlich von den Hochschullehrern. Auch sie stehen mit ihrer Arbeitskraft im Dienst der Wissenschaft; jedoch sind sie im Gegensatz zu den Hochschullehrern in ihrer Tätigkeit unselbständig. Selbst dann, wenn sie die Lehrbefugnis erworben haben oder bereits zu außerplanmäßigen Professoren ernannt sind, bleiben sie in ihrer hauptberuflichen Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskräfte den Anordnungen ihrer Vorgesetzten unterworfen.

§ 110 bestimmt, daß auf die wissenschaftlichen Assistenten, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften Anwendung finden; ausgenommen hiervon sind die Laufbahnvorschriften, da der berufliche Werdegang der wissenschaftlichen Assistenten nach wissenschaftlichen Grundsätzen geordnet ist.

§ 111 sieht weitere Ausnahmen von dem Grundsatz des § 110 vor. Er bestimmt, daß wissenschaftliche Assistenten, die zugleich außerplanmäßige Professoren sind, Versorgung wie außerplanmäßige Professoren erhalten und damit hinsichtlich der Versorgung den Beamten auf Lebenszeit gleichgestellt sind. Die Versorgung der habilitierten wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberärzte und Obergeringenieure, die nicht zugleich außerplanmäßige Professoren sind, ist der Versorgung der Dozenten angeglichen und entspricht damit der Versorgung für Beamte auf Probe. Die übrigen wissenschaftlichen Assistenten erhalten Versorgung nur, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung dienstunfähig werden.

Die Möglichkeit der Entlassung wissenschaftlicher Assistenten richtet sich nach der für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschrift des § 24 Abs. 3. Ein Bedürfnis, von dieser Vorschrift abzuweichen, besteht nicht. Im Interesse einer erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den Hochschullehrern und den ihnen zugeteilten wissenschaftlichen Assistenten ist es nach Ansicht der Kultusministerien der Länder und des Hochschulverbandes unerläßlich, das Dienstverhältnis des wissenschaftlichen Assistenten durch Widerruf lösen zu können, wenn z. B. infolge eines Wechsels in der Besetzung des Lehrstuhles eine Übereinstimmung der wissenschaftlichen Grundauffassungen des Hochschullehrers und seines Assistenten nicht mehr gewährleistet ist.

Die §§ 108 bis 111 betreffen nur solche außerplanmäßige Professoren, Dozenten und wissenschaftliche Assistenten, die zu Beamten auf Widerruf ernannt sind. Sie schließen damit die Möglichkeit, diese Personen unter Übertragung eines anderen Amtes (z. B. als wissenschaftliche Räte) und unter Umwandlung ihres bisherigen Beamtenverhältnisses auf Widerruf zu Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, nicht aus. § 112 stellt dies ausdrücklich klar. Eine weitergehende Regelung in dieser Hinsicht ist jedoch dem Rahmengesetzgeber verwehrt, da sie einen Eingriff in die den Ländern vorbehaltene Hochschulverfassung bedeuten würde. § 112 weist aber den Ländern den Weg, zu einer befriedigenden Neuordnung zu gelangen, insbesondere bezüglich der Rechtsverhältnisse derjenigen Hochschullehrer, denen aus Mangel an Lehrstühlen die Übertragung einer ordentlichen oder außerordentlichen Professur dauernd versagt bleibt.

4. Ehrenbeamte

Der 4. Titel (§ 113) überläßt die Regelung der Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten im allgemeinen dem Landesgesetzgeber und trifft selbst nur in wenigen Punkten rahmenrechtliche Vorschriften.

§ 113 Abs. 1 sieht vor, daß von den für Beamte allgemein geltenden Vorschriften abgewichen werden kann, soweit die besondere Rechtsstellung der Ehrenbeamten es erfordert. Die in den §§ 3 Abs. 2 und 5 Abs. 2 Nr. 1 enthaltenen Vorschriften für Ehrenbeamte werden hiervon nicht berührt.

Eine Gewährung von Dienstbezügen oder Versorgung an Ehrenbeamte, die mit dem

Wesen des Ehrenbeamtenverhältnisses unvereinbar wäre, wird durch § 113 Abs. 2 Satz 1 untersagt. Eine Ausnahme gilt nur, wenn der Ehrenbeamte einen Dienstunfall erleidet; für diesen Fall übernimmt § 113 Abs. 2 Satz 2 die Regelung in § 177 Abs. 2 BBG, die dem Gebot der Fürsorge des Dienstherrn entspricht.

§ 113 Abs. 3 verbietet wegen der weitgehenden rechtlichen Verschiedenheiten die Umwandlung des Ehrenbeamtenverhältnisses in ein Beamtenverhältnis anderer Art.

Abschnitt VI

Sonstige Vorschriften

Abschnitt VI (§§ 114 bis 120) faßt die sonstigen rahmenrechtlichen Vorschriften des Kapitels I zusammen.

§ 114 überträgt den Rechtsgedanken des § 187 Abs. 1 BBG auf das Rahmengesetz. Die Regelung ist notwendig, um die einheitliche Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften im Bereich aller der Landesaufsicht unterstellten juristischen Personen des öffentlichen Rechtes sicherzustellen.

Der Entwurf überläßt die Festsetzung von Amtsbezeichnungen grundsätzlich dem Landesrecht. Einen rahmengesetzlichen Schutz sieht § 115 nur für solche Amtsbezeichnungen vor, die nach herkömmlicher deutscher Verwaltungsübung zur Kennzeichnung bestimmter Amtsaufgaben verwendet werden und regelmäßig den Erwerb einer bestimmten Befähigung voraussetzen. Die notwendige Austauschbarkeit der Beamten zwischen den verschiedenen Dienstherrn in Bund und Ländern erfordert, daß derartige für das Amt und die Laufbahn eines Beamten kennzeichnende Amtsbezeichnungen bei verschiedenen Dienstherrn nicht in verschiedenem Sinne gebraucht werden. Der Einführung neuer oder herkömmlich nicht in bestimmtem Sinne verwendeter Amtsbezeichnungen steht die Vorschrift nicht entgegen.

§ 116 trägt den besonderen Verhältnissen in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern Rechnung. In diesen Ländern werden die Bürgermeister, im Land Bayern auch die Landräte, auf Grund einer Volkswahl in ihr Amt berufen; ihre Rechtsstellung ist abweichend vom allgemeinen Beamtenrecht geregelt. Dabei soll es auch künftig sein Bewenden haben.

§ 117 läßt für das Land Berlin gewisse Abweichungen zu, die die besonderen Verhältnisse dieses Landes erfordern. § 117 Nr. 1 a und 2 trägt der besatzungsrechtlichen Lage des Landes Berlin Rechnung. Den zu Beamten auf Lebenszeit ernannten Polizeivollzugsbeamten soll nach § 117 Nr. 1 b wie bisher durch Gewährung einer Abfindung ein Anreiz geboten werden können, auf Antrag auszuscheiden, um im Hinblick auf die besonderen Aufgaben der Polizei im Land Berlin eine Überalterung der Polizeikräfte zu vermeiden.

§ 118 berücksichtigt, daß eine von der allgemeinen Altersgrenze der Beamten abweichende frühere Altersgrenze außer für Polizeivollzugsbeamte in einigen Ländern auch für andere Beamte des Vollzugsdienstes und für Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr besteht; der Grundsatz der Gleichbehandlung gebietet, daß diesen Beamten unter den Voraussetzungen des § 102 landesgesetzlich ein entsprechender Ausgleich wie für Polizeivollzugsbeamte gewährt werden kann.

§ 119 geht — übereinstimmend mit dem Bundesbeamtengesetz — davon aus, daß der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden nicht als öffentlicher Dienst im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Die Vorschrift ermöglicht jedoch den Ländern, für Personen, die im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände gestanden haben oder stehen, durch Landesgesetz oder durch Verwaltungsvereinbarung von § 78 abweichende Regelungen aufrechtzuerhalten oder zu treffen.

§ 120 überläßt es den Ländern, die Rechtsverhältnisse der vorhandenen Versorgungsempfänger auf die durch die Anpassung an das Rahmengesetz bedingte Neuordnung des Landesrechts überzuleiten. Eine Bindung besteht nur insofern, als die in § 120 vorgesehene Maßgabe beachtet werden muß, die der Regelung des § 180 Abs. 1 Nr. 1 und des § 180 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz BBG entspricht.

Schlußvorschrift des Kapitels I

§ 121 steht in engem Zusammenhang mit § 1. Er enthält die unentbehrliche Folgerung daraus, daß die Vorschriften des Kapitels I nicht als unmittelbar geltende Rechtsnormen

ergehen, sondern in die losere Form von Anweisungen an den Landesgesetzgeber gekleidet sind. Derartige Anweisungen schaffen kein unmittelbar anwendbares Recht, sondern verpflichten lediglich den Landesgesetzgeber, sein Beamtenrecht den Rahmenvorschriften des Bundes entsprechend zu gestalten. Eine praktische Möglichkeit, den Landesgesetzgeber zu zwingen, diesen Anweisungen Folge zu leisten, steht dem Bund nicht zu Gebote. Wenn auch im allgemeinen davon ausgegangen werden kann, daß die Länder bemüht sein werden, die durch das Rahmengesetz gebotene Anpassung des Landesbeamtenrechts in Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Bunde wie auch im eigenen Interesse bald herbeizuführen, so ist es dennoch unerlässlich, gesetzlich vorzusehen, welche Rechtsfolgen eintreten sollen, falls ein Land innerhalb eines angemessenen Zeitraumes die gebotene Rechtsanpassung ganz oder teilweise nicht vorgenommen hat, oder wenn es die rechtzeitig herbeigeführte Rechtsanpassung in einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise wieder beseitigt. Als angemessene Frist, innerhalb derer es der Landesgesetzgebung möglich sein sollte, die erforderliche Rechtsanpassung vorzunehmen, erachtet die Bundesregierung den Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes. Die Angabe des Zeitpunktes ist in § 121 zunächst unterblieben; er kann erst eingesetzt werden, wenn vorzusehen ist, wann das Gesetz in Kraft treten soll.

Das Gebot, die Rechtsübereinstimmung mit den Rahmenvorschriften des Bundes herbeizuführen, schließt für den Landesgesetzgeber die Aufgabe in sich, die bestehenden Vorschriften des Landesrechts mit den Vorschriften des Kapitels I in Übereinstimmung zu bringen, und darüber hinaus diejenigen Regelungen neu zu treffen, die im bestehenden Landesrecht nicht enthalten, dem Landesgesetzgeber aber durch Kapitel I vorgeschrieben sind. Kommt der Landesgesetzgeber dieser zweifachen Verpflichtung innerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitraumes nicht nach, so sieht § 121 für beide Fälle übereinstimmend vor, daß dann die Vorschriften des Kapitels I im Land unmittelbar gelten, d. h. an die Stelle des abweichenden und daher nach Artikel 31 GG nichtigen Landesrechts treten oder die Lücken des unzureichend geregelten Landesrechts ausfüllen.

In allen diesen Fällen ist jedoch die unmittelbare Geltung der Rahmenvorschriften nur

subsidiär. Sie besteht nach § 121 nur in dem Umfange, in dem das Landesrecht hinter der durch das Rahmengesetz gebotenen Rechtsanpassung zurückbleibt, und auch nur solange, bis diese Anpassung vollzogen ist.

Kapitel II

Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten

Kapitel II (§§ 122 bis 134) enthält die Vorschriften, die für alle Beamtenverhältnisse im Geltungsbereich des Gesetzes einheitlich und unmittelbar gelten sollen. Diese Vorschriften stellen im Gegensatz zu den Vorschriften des Kapitels I keine Anweisungen an die Landesgesetzgeber dar, sondern enthalten unmittelbar anwendbares Bundesrecht. Daß der Bundesgesetzgeber auf Grund des Artikels 75 Nr. 1 GG zum Erlaß derartiger Rahmenvorschriften befugt ist, ist unter I A Ziffer 5 der Begründung näher ausgeführt. Ein Bedürfnis, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, besteht für die Regelung solcher Gegenstände oder Vorgänge, die über den Bereich eines Landes oder des Bundes hinaus wirken. Bei ihnen ist es notwendig, einheitliches Bundesrecht für alle Dienstherrn und Beamten im Geltungsbereich des Gesetzes zu schaffen, weil die einzelnen Landesgesetzgeber solche Tatbestände nicht mit Wirkung gegenüber anderen Ländern und gegenüber dem Bund regeln können. Darüber hinaus müssen solche „überregionalen“ Vorschriften auch für die Dienstherrn und Beamten auf der Bundesebene gelten; ihr Erlaß muß sich daher zugleich auf die Gesetzgebungszuständigkeiten nach Artikel 73 Nr. 8 und Artikel 75 Nr. 1 GG stützen. In Kapitel II sind ferner die Vorschriften über den Rechtsweg aufgenommen. Diese Vorschriften stellen ihrem Inhalt nach eine ergänzende Regelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens dar, für welche die Zuständigkeit des Bundes aus Artikel 74 Nr. 1 GG folgt.

Kapitel II gliedert sich in drei Abschnitte. Abschnitt I enthält allgemeine Vorschriften, Abschnitt II Vorschriften über den Rechtsweg und Abschnitt III Vorschriften über die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften.

Abschnitt I

Allgemeines

Im Abschnitt I (§§ 122 bis 125) sind verschiedene Vorschriften allgemeinen Inhalts zusammengefaßt.

§ 122 regelt die Fähigkeit, Beamte zu ernennen. Die Vorschrift legt fest, welchen Körperschaften dieses Recht zusteht, und beseitigt damit Zweifel, die in der Vergangenheit immer wieder aufgetreten sind. Die Fähigkeit, Beamte zu ernennen und zu beschäftigen, ist aus der Staatsgewalt abgeleitet; sie steht daher dem Bund und den Ländern ohne weiteres zu. Andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes besitzen diese Fähigkeit nur, soweit sie ihnen vom Staat zur Erfüllung der ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben übertragen worden ist. Dazu bedarf es grundsätzlich einer vom Staat zu erlassenden Rechtsvorschrift. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände ist die Befugnis, Beamte zu ernennen, allgemein anerkannt; sie rechtfertigt sich aus der Fülle öffentlicher Aufgaben, die diesen Körperschaften zur Verwaltung in eigener Verantwortung oder in staatlichem Auftrag übertragen sind. § 122 geht deshalb davon aus, daß das Recht, Beamte zu ernennen, auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden ohne weitere Voraussetzungen zusteht. Andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sollen diese Fähigkeit nur haben, wenn sie ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmengesetzes zusteht — insoweit wird der bisherige Rechtszustand aufrechterhalten — oder nach Inkrafttreten des Gesetzes durch eine staatliche Rechtsvorschrift verliehen wird; einer staatlichen Rechtsvorschrift soll eine Satzung gleichstehen, die durch eine gesetzlich hierzu ermächtigte Stelle genehmigt ist.

§ 123 bestimmt, daß die bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Gesetzes unter den Voraussetzungen der §§ 13 und 14 erworbene Befähigung für eine Laufbahn die Befähigung für die entsprechenden Laufbahnen bei allen anderen Dienstherrn in sich schließt. Wer also unter den genannten Voraussetzungen die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, steht, wenn er sich in einem anderen Dienstherrnbereich um eine Einstellung bewirbt, hinsichtlich der Anforderungen an Vorbildung, Ausbildung und Prüfung den Bewerbern dieses Dienstherrnbereiches gleich. Diese Regelung entspricht im Hinblick auf die durch Artikel 11 GG ge-

währleistete Freizügigkeit einem dringenden Bedürfnis. Die Befugnis der einstellenden Behörden, unter verschiedenen Bewerbern die Auswahl zu treffen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 124 regelt die Abordnung und Versetzung eines Beamten von einem Dienstherrn eines Landes zu einem Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes und umgekehrt. Die Vorschrift dehnt den durch § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 1 Satz 2 BBG eingeführten und in § 17 Abs. 1 Satz 2 und § 18 Abs. 2 Satz 1 übernommenen Rechtsgedanken, der die Abordnung und Versetzung eines Beamten zu einem anderen Dienstherrn innerhalb des Landesbereiches zuläßt, auf alle Dienstherrn (Bund, Länder, Gemeinden, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes) im Geltungsbereich des Rahmengesetzes aus.

Hinsichtlich der sachlichen Voraussetzungen verweist § 124 Abs. 1 auf die §§ 17 und 18. Die Regelung entspricht einem praktischen Bedürfnis; sie erleichtert den Übertritt der Beamten zu anderen Dienstherrn und vermeidet die praktischen Schwierigkeiten und Nachteile, die eine Beendigung des Beamtenverhältnisses zum bisherigen Dienstherrn und die Begründung eines Beamtenverhältnisses zum neuen Dienstherrn sowohl für die beteiligten Verwaltungen wie für den Beamten mit sich bringt. Sie beeinträchtigt andererseits die Dienstherrnhöhe nicht, da die Abordnung und Versetzung nach § 124 Abs. 2 in allen Fällen des Einverständnisses der beteiligten Dienstherrn bedarf. Auch finden auf den Beamten, der zu einem anderen Dienstherrn versetzt wird, nach § 18 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz grundsätzlich die beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des neuen Dienstherrn Anwendung.

§ 125 bestimmt, daß die Vorschriften der §§ 36, 46 Satz 2, 76, 84 und 87 auch insoweit gelten, als ihre Voraussetzungen über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus gegeben sind. Die Länder könnten dies nicht anordnen, da ihre Rechtsetzungsbefugnis auf den Landesbereich beschränkt ist. Sollen also die in den genannten Vorschriften vorgesehenen Rechtswirkungen auch dann eintreten, wenn ihre Voraussetzungen über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus gegeben sind, so muß die Anwendung dieser Vorschriften rahmengesetzlich vorgeschrieben sein. Sie gelten insoweit einheitlich und unmittelbar.

Abschnitt II

Rechtsweg

Abschnitt II (§§ 126 bis 128) regelt den Rechtsweg für beamtenrechtliche Streitigkeiten. Der Entwurf geht davon aus, daß die Verwaltungsgerichtsordnung (vgl. Bundestagsdrucksache 462) vor dem Rahmengesetz in Kraft tritt. Die dadurch herbeigeführte bundeseinheitliche Ordnung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird damit künftig auch die Grundlage für die Entscheidung aller beamtenrechtlichen Streitigkeiten in Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes bilden. Abweichungen von den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sind nur dort vertretbar, wo die besonderen Verhältnisse des Beamtenrechts eine andere Regelung zwingend gebieten. Auch sie müssen daher zur Wahrung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bundeseinheitlich geregelt werden.

§ 126 legt für alle Klagen aus dem Beamtenverhältnis den Verwaltungsrechtsweg fest, soweit nicht bundesgesetzlich — wie z. B. in Artikel 34 Satz 3 GG — ein anderer Rechtsweg vorgeschrieben ist. Damit wird die Grundsatzentscheidung, die der Bundesgesetzgeber bei der Verabschiedung des Bundesbeamtengesetzes für die Verfolgung von Rechten aus dem Beamtenverhältnis getroffen hat, in das Rahmengesetz übernommen. Dies ist notwendig, um eine einheitliche Rechtsprechung der Gerichte auf dem Gebiet des Beamtenrechts sicherzustellen und zumindest in allen grundsätzlichen Fragen des Beamtenrechts die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu ermöglichen. Das Beamtendisziplinarrecht, für das ein eigenes Verfahren mit besonderen Gerichten besteht, wird hierdurch nicht berührt.

§ 127 hebt als Grundsatz hervor, daß für das Verfahren vor Erhebung der Klage die Vorschriften des 8. Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden sind. Jedoch sind in § 127 Nr. 1 und 2 bestimmte Ausnahmen vorgesehen, die sich aus der besonderen Stellung des Beamten zu seinem Dienstherrn ergeben.

§ 127 Nr. 1 schreibt für alle Klagen des Beamten, früheren Beamten oder Versorgungsempfängers ein Vorverfahren vor und geht damit über die Verwaltungsgerichtsordnung hinaus, die ein Vorverfahren nur für An-

fechtungs- und Verpflichtungsklagen vor- sieht. Die Abweichung trägt der besonderen Bedeutung der Leistungs- und Feststellungs- klage auf dem Gebiet des Beamtenrechts, vor allem zur Geltendmachung vermögensrecht- licher Ansprüche, Rechnung. Das zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn be- stehende gegenseitige Dienst- und Treuever- hältnis gebietet, auch vor der Erhebung einer Leistungs- oder Feststellungsklage, die Bei- legung der Rechtsstreitigkeit in einem außer- gerichtlichen Verfahren zu versuchen. Das liegt sowohl im Interesse des Beamten als auch im Interesse des Dienstherrn, und zwar auch dann, wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Dienstbehörde erlassen wor- den ist. Da bei der Mehrzahl aller beamten- rechtlichen Streitigkeiten dem Beamten einer- seits die Leistungs- und Feststellungsklage, andererseits die Anfechtungs- oder Verpflich- tungsklage zur Wahl steht, würde ohne diese Bestimmung die Notwendigkeit der Durch- führung eines Verfahrens davon abhängig sein, für welche Klageart der Beamte sich entscheidet. Der Beamte könnte überdies gleichzeitig nebeneinander in derselben Sache Leistungsklage erheben und ein Einspruchs- verfahren zur Vorbereitung einer Anfecht- ungs- oder Verpflichtungsklage einleiten. Sind die Verfahrensfristen versäumt, könnte der Beamte nicht mehr von der Leistungs- klage zur Anfechtungsklage übergehen, und zwar auch dann nicht, wenn sich eine solche Klageänderung im Verlauf des Verfahrens als notwendig erweisen sollte. Die Regelung des § 127 Nr. 1 wird schließlich auch dazu bei- tragen, überflüssige Prozesse zu vermeiden, und dadurch die Gerichte entlasten.

§ 127 Nr. 2 Satz 1 bestimmt — abweichend von § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs der Ver- waltungsgerichtsordnung —, daß grundsätz- lich die oberste Dienstbehörde den Wider- spruchsbescheid erläßt. Diese Regelung ist für das Beamtenrecht herkömmlich. Sie be- zweckt in gleicher Weise wie das durch § 127 Nr. 1 bindend vorgeschriebene Vorverfahren, überflüssige Prozesse, deren Durchführung der Natur des Beamtenverhältnisses wider- strebt, zu vermeiden. § 127 Nr. 2 Satz 2 läßt es jedoch zu, daß die oberste Dienstbehörde ihre Befugnis, über den Widerspruch zu ent- scheiden, in allen Fällen, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, auf andere Behörden überträgt. Sie kann sich dadurch von allen Angelegenheiten entlasten, in denen sie ihre abschließende Entscheidung nicht für erforderlich hält. Da die Entschei-

dung über den Widerspruch eine Prozeßvor- aussetzung bildet, muß für den Beamten und das Gericht offenkundig gemacht sein, welche Behörde für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist. § 127 Nr. 2 Satz 2 schreibt daher vor, daß die Übertragung der Befugnis, über den Widerspruch zu entschei- den, durch allgemeine Anordnung festgelegt und veröffentlicht werden muß.

§ 128 regelt die Revision an das Bundesver- waltungsgericht.

Dem Beamten den Weg zur dritten Instanz offenzuhalten, entspricht dem hergebrachten Recht. Auch die mit dem Rahmengesetz an- gestrebte Einheit in den grundsätzlichen Fra- gen des Beamtenrechts gebietet eine gleich- mäßige Überprüfbarkeit aller auf dem Gebiet des Beamtenrechts ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsgerichte durch das Bundes- verwaltungsgericht. § 128 Abs. 1 bestimmt daher — abweichend von § 131 Abs. 2 des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung —, daß die Revision an das Bundesverwaltungs- gericht bei Klagen aus dem Beamtenverhält- nis stets zuzulassen ist.

Nach § 134 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung kann die Revi- sion an das Bundesverwaltungsgericht aller- dings nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf der Ver- letzung von Bundesrecht beruhe. Ob eine Verletzung der auf Grund des Kapitels I er- gehenden landesrechtlichen Vorschriften zu- gleich als Verletzung von Bundesrecht anzu- sehen ist, könnte im Hinblick darauf, daß die Vorschriften des Kapitels I lediglich als Anweisungen an den Landesgesetzgeber er- gehen, zweifelhaft sein. § 128 Abs. 2 stellt deshalb klar, daß es als Verletzung von Bun- desrecht auch gilt, wenn Vorschriften ver- letzt sind, zu deren Erlaß die Länder nach dem Rahmengesetz verpflichtet oder nur unter den im Rahmengesetz bestimmten Vor- aussetzungen berechtigt sind. Damit ist den Beamten der Länder, Gemeinden und landes- unmittelbaren Körperschaften die Möglich- keit eröffnet, hinsichtlich solcher Gegenstände des Beamtenrechts, die durch das Rahmen- gesetz geregelt werden, ihre Rechtsansprüche in gleicher Weise wie die Beamten des Bun- des bis an das Bundesverwaltungsgericht zu verfolgen. Den Ländern steht es darüber hin- aus nach Artikel 99 GG frei, dem Bundes- verwaltungsgericht die Entscheidung über die Revision in beamtenrechtlichen Streitig- keiten auch für solche Gebiete des Beamten-

rechts zuzuweisen, deren Regelung im Rahmengesetz nicht vorgesehen ist.

Abschnitt III

Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften

Abschnitt III (§§ 129 bis 134) regelt die Rechtsfolgen für Beamte und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften. Die Vorschriften des Abschnittes III treten, soweit sie die Rechtsstellung der aktiven Beamten regeln, an die Stelle der Vorschriften des Kapitels V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts (im folgenden „Beamtenrechts-Änderungsgesetz“ genannt) vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433).

Die Umbildung von Körperschaften reicht in organisatorischer Hinsicht — im Gegensatz zu der Auflösung oder Umbildung von Behörden (§§ 19, 20) — vielfach über den Bereich eines Landes oder des Bundes hinaus. Die in diesen Fällen sich ergebenden beamtenrechtlichen Folgen können von der Landesgesetzgebung nicht wirksam geregelt werden und bedürfen daher der Regelung im Rahmengesetz. In die Regelung sind im Interesse eines gleichmäßigen Schutzes der Beamten gegenüber den Nachteilen eines unfreiwilligen Dienstherrnwechsels auch die Fälle einbezogen, in denen die Umbildung einer Körperschaft auf den Bereich eines Landes oder des Bundes beschränkt bleibt. Die Vorschriften des Abschnittes III regeln demgemäß die beamtenrechtlichen Folgen, die bei der Umbildung von Körperschaften eintreten, für sämtliche in Bund und Ländern vorkommenden Fälle einheitlich und unmittelbar. Als Körperschaften im Sinne dieses Abschnittes gelten dabei alle juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, die nach § 122 die Fähigkeit besitzen, Beamte zu ernennen (§ 134).

§ 129 entspricht im wesentlichen dem § 22 des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes.

§ 129 Abs. 1 regelt Fälle, in denen eine Körperschaft vollständig in eine andere eingliedert wird. In diesen Fällen entspricht es dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge, daß die Beamten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden oder der neuen Körperschaft übertreten.

§ 129 Abs. 2 regelt die Fälle, in denen eine Körperschaft vollständig in mehrere andere Körperschaften eingliedert wird. In diesen Fällen ist — anders als nach Absatz 1 — ein gesetzlicher Übertritt nicht möglich, da es zunächst der Bestimmung bedarf, zu welchen Körperschaften die einzelnen Beamten übertreten sollen. Die Vorschrift beschränkt sich deshalb darauf, anzuordnen, daß die aufnehmenden Körperschaften verpflichtet sind, die Beamten der aufgelösten Körperschaft anteilig in ihren Dienst zu übernehmen; welche Beamten von den einzelnen Körperschaften übernommen werden, müssen die beteiligten Körperschaften im Einvernehmen miteinander bestimmen. Um im Interesse des Dienstherrn und der Beamten in angemessener Frist zu klaren Rechtsverhältnissen zu gelangen, schreibt § 129 Abs. 2 Satz 2 vor, daß die Bestimmung innerhalb von sechs Monaten nach der Umbildung zu treffen ist, und daß die zur Übernahme verpflichteten Körperschaften solange als Gesamtschuldner haften, bis die Übernahme erfolgt ist.

§ 129 Abs. 3 regelt die teilweise Umbildung einer Körperschaft. Auch für diese Fälle kommt ein Übertritt der Beamten kraft Gesetzes nicht in Betracht, da zunächst bestimmt werden muß, welche Beamten übertreten sollen. Die Vorschrift verpflichtet daher die aufnehmende Körperschaft lediglich, einen verhältnismäßigen Teil der Beamten, bei mehreren aufnehmenden Körperschaften anteilig, zu übernehmen. Welche Beamten übernommen werden sollen und zu welcher Körperschaft sie übertreten, bestimmt die abgebende Körperschaft im Einvernehmen mit der (den) aufnehmenden Körperschaft(en).

In § 129 Abs. 1 bis 3 sind, um die Übersichtlichkeit der Vorschriften zu erleichtern, nur die Fälle der — vollständigen oder teilweisen — Eingliederung einer Körperschaft in eine oder mehrere andere Körperschaften behandelt. § 129 Abs. 4 sieht die entsprechende Anwendung der Vorschriften des § 129 Abs. 1 bis 3 für drei weitere Fälle vor:

1. wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird,
2. wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden,
3. wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

§ 130 Abs. 1 regelt die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses der nach § 129 kraft Gesetzes übergetretenen oder übernommenen Beamten mit der aufnehmenden oder neuen Körperschaft. Einer Beendigung und Neube-gründung des Beamtenverhältnisses bedarf es in diesen Fällen nicht; jedoch untersteht der Beamte von dem Übertritt oder der Über-nahme an den beamten- und besoldungsrecht-lichen Vorschriften des neuen Dienstherrn.

§ 130 Abs. 2 und 3 Satz 1 enthält Formvor-schriften für den Übertritt und die Über-nahme des Beamten. Nach § 130 Abs. 2 ist dem nach § 129 Abs. 1 kraft Gesetzes über-tretenden Beamten eine schriftliche Bestäti-gung über die Fortsetzung seines Beamten-verhältnisses zu erteilen.

Nach § 130 Abs. 3 Satz 1 wird die Über-nahme eines Beamten nach § 129 Abs. 2 und 3 durch eine Verfügung der übernehmenden Körperschaft bewirkt, die dem Beamten zu-zustellen ist. § 130 Abs. 3 Satz 2 verpflichtet den Beamten, der Übernahmeverfügung bei Vermeidung seiner Entlassung zu folgen.

§ 130 Abs. 4 erstreckt die Regelungen der Absätze 1 bis 3 auf die Fälle des § 129 Abs. 4.

§ 131 übernimmt die Grundgedanken der §§ 23 und 24 Abs. 2 des Beamtenrechts-Än-derungsgesetzes; er regelt die Rechtsstellung des Beamten gegenüber seiner neuen Körper-schaft und gewährleistet ihm den für seine Rechtsstellung notwendigen Schutz. Die Re-gelung des § 131 entspricht im übrigen im wesentlichen den Vorschriften, die in den §§ 19 und 20 für den Fall der Auflösung oder Umbildung von Behörden vorgesehen sind. Über diese Vorschriften hinaus ist vorge-sehen, daß der Beamte, der in ein minderes Amt versetzt werden muß, neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen darf. Diese Regelung greift den Rechtsgedan-ken des § 23 Abs. 2 des Beamtenrechts-Än-derungsgesetzes wieder auf.

§ 132 gibt entsprechend dem § 26 des Be-amtenrechts-Änderungsgesetzes den zuständi-gen obersten Dienst- und Aufsichtsbehörden das Recht, Ernennungen von ihrer Genehmi-gung abhängig zu machen, wenn innerhalb absehbarer Zeit mit einer Umbildung im Sinne des § 129 zu rechnen ist. Damit soll insbesondere verhindert werden, daß durch Neueinstellungen oder Beförderungen die Unterbringung der auf Grund der Umbil-dung übertretenden oder zu übernehmenden Beamten erschwert wird.

§ 133 regelt die Rechtsverhältnisse der Ver-sorgungsempfänger der von einer Umbildung betroffenen Körperschaft. Insoweit sah das Beamtenrechts-Änderungsgesetz keine Rege-lung vor. Im Interesse der Versorgungsempfänger und des Trägers der Versorgungs-last ist es aber notwendig, gesetzlich klarzu-stellen, wer nach Durchführung der Organi-sationsänderung die Versorgungsbezüge zu tragen hat.

§ 134 stellt klar, daß der in den Vorschriften des Abschnittes III aus Vereinfachungsgrün-den verwendete Begriff „Körperschaft“ alle juristischen Personen des öffentlichen Rechtes mit Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 122 umfaßt.

Kapitel III

Allgemeine Schlußvorschriften

Kapitel III (§§ 135 bis 141) enthält die allge-meinen Schlußvorschriften des Gesetzes.

§ 135 Abs. 1 bestimmt, daß die Vorschrif-ten des Rahmengesetzes bis zum Inkraft-treten eines Richtergesetzes des Bundes mit den sich aus dem Gerichtsverfassungsrecht ergebenden Abweichungen für Richter entspre-chend gelten. Die im Zeitpunkt des Inkraft-tretens des Gesetzes bestehenden besonderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Richter wer-den jedoch ausdrücklich aufrechterhalten.

§ 135 Abs. 2 bestimmt, daß die Präsidenten und die übrigen Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörden in den Ländern zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verwendet werden dürfen.

§ 136 stellt klar, daß die Rechtsverhältnisse der im Dienst der Kirchen und der sonstigen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen durch das Rahmen-gesetz nicht berührt werden. Doch ist es den Kirchen und anderen Religionsgesellschaften sowie ihren Verbänden ausdrücklich freige-stellt, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten und Seelsorger dem Rahmengesetz entspre-chend zu regeln, z. B. hinsichtlich des Rechts-wegs (§§ 126 bis 128).

§ 137 regelt die Überleitung des Verfahrens bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis.

Nach § 141 Abs. 1 treten die §§ 126 bis 128 zugleich mit den übrigen Vorschriften d.s.

Rahmengesetzes in Kraft. Um Übergangsschwierigkeiten zu vermeiden, läßt § 137 Abs. 1 Satz 1 das neue Verfahrensrecht nur für Klagen gelten, die nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden; für alle bis zu diesem Zeitpunkt anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten gelten also noch die Verfahrensvorschriften des bisherigen Rechtes. § 141 Abs. 2 sieht demgemäß vor, daß die den §§ 126 bis 128 widersprechenden Vorschriften für den Bereich der Länder erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft treten. Damit soll den Ländern ermöglicht werden, die für die Überleitung auf den Verwaltungsrechtsweg und das neue Verfahrensrecht notwendigen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen. Für den Bereich des Bundes, für den der Verwaltungsrechtsweg bereits durch das Bundesbeamtengesetz eingeführt worden ist, besteht ein gleiches Bedürfnis nicht. § 139 Abs. 1 Nr. 21 paßt daher das Bundesbeamtengesetz unmittelbar mit dem Inkrafttreten des Rahmengesetzes an die durch die §§ 126 bis 128 geschaffene neue Rechtslage an; die diesen Vorschriften widersprechenden bundesrechtlichen Vorschriften treten nach § 141 Abs. 2 gleichzeitig außer Kraft. § 137 Abs. 2 stellt klar, daß diese besondere Regelung für den Bund durch § 137 Abs. 1 nicht berührt wird. § 138 regelt die Überleitung für die Anwendung des § 131 Abs. 2. Die Vorschrift berücksichtigt, daß in einer Anzahl von Ländern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmengesetzes noch keine Vorschriften über den einstweiligen Ruhestand erlassen sein werden. Sie schreibt daher vor, daß bis zu der nach § 1 gebotenen Anpassung des Landesrechts, längstens bis zu dem in § 121 bestimmten Zeitpunkt, an die Stelle des einstweiligen Ruhestandes der Wartestand des bisherigen Rechtes tritt.

§ 139 Abs. 1 Nr. 1 bis 28 enthält Änderungen des Bundesbeamtengesetzes, die sich aus der gebotenen Anpassung an die Vorschriften des Rahmengesetzes ergeben.

Nr. 1 übernimmt die in § 14 Abs. 3 vorgesehene Regelung in das Bundesbeamtengesetz. Auch für den Bundesdienst besteht das Bedürfnis, Beamte, deren Amtstätigkeit in der Hauptsache wissenschaftlicher oder künstlerischer Art ist, von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Ablegung einer zweiten Staatsprüfung freizustellen.

Nr. 2 erweitert die Ermächtigung des § 20 Abs. 2 BBG. Die Erweiterung ist geboten,

weil sich gezeigt hat, daß es auch im Bundesdienst Laufbahnen gibt, bei denen es notwendig ist, den Vorbereitungsdienst auf eine kürzere Dauer, als in den §§ 17 bis 19 BBG vorgesehen ist, festzusetzen. Die Möglichkeit einer Anrechnung der in § 20 Abs. 2 BBG genannten Tätigkeiten reicht in diesen Fällen nicht aus.

Nr. 3 paßt § 26 Abs. 2 BBG der Fassung des § 19 des Entwurfs an. Die Neufassung stellt klar, daß unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 BBG ein Beamter einer an der Organisationsänderung teilnehmenden Behörde nur dann ohne seine Zustimmung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden kann, wenn sein Aufgabengebiet von der Organisationsänderung berührt wird und eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist.

Nr. 4 ergänzt § 27 Abs. 1 Satz 1 BBG entsprechend der Fassung des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs. Die Neufassung stellt klar, daß die Abordnung nur bei dienstlichem Bedürfnis zulässig ist und der Beamte nur zu einer Tätigkeit abgeordnet werden kann, die seinem Amt entspricht.

Die Nummern 5 und 6 räumen Zweifel aus, zu denen die bisherige Fassung des § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 BBG Anlaß gegeben hat. Die in Nr. 5 vorgesehene Neufassung des § 29 Abs. 1 Nr. 3 BBG stellt klar, daß die dort bestimmten Rechtswirkungen außer im Falle der Abordnung (§ 27 BBG) auch in sonstigen Fällen nicht eintreten, in denen gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Eine andere gesetzliche Bestimmung liegt z. B. auch bei der Versetzung (§ 26 Abs. 3 BBG, § 124 des Entwurfs) oder bei einem gesetzlichen Übertritt oder einer auf gesetzlichen Verpflichtung beruhenden Übernahme zu einem anderen Dienstherrn (z. B. § 129 des Entwurfs) vor. In derartigen Fällen wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt (§ 18 Abs. 2 Satz 2, § 130 Abs. 1 des Entwurfs); für eine Entlassung ist daneben kein Raum. Die in Nr. 6 vorgesehene Neufassung des § 29 Abs. 2 Satz 2 BBG stellt — in Übereinstimmung mit § 23 Abs. 2 des Entwurfs — klar, daß bei einer Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses das bisherige Beamtenverhältnis neben dem neuen Dienstverhältnis fortbesteht.

Nr. 7 stellt die redaktionelle Übereinstimmung der Fassung des § 66 Abs. 1 Nr. 3 BBG

mit der Fassung des § 39 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs her.

Nr. 8 stellt bei der Verwendung des Begriffs „Verlangen“ in § 67 Satz 1, 2 und § 68 BBG einen einheitlichen Sprachgebrauch her.

Nr. 9 erweitert die Ermächtigung in § 69 BBG dahin, daß in der von der Bundesregierung zu erlassenden Rechtsverordnung auch bestimmt werden kann, welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst anzusehen sind oder ihm gleichstehen. Dieser Bestimmung bedarf es, um u. a. auch Tätigkeiten von Beamten bei wirtschaftlichen Unternehmungen der öffentlichen Hand als Nebentätigkeiten zu behandeln.

Nr. 10 ändert § 83 Abs. 3 Satz 2 BBG entsprechend dem Entwurf (§ 125 Satz 2) dahin ab, daß die Bestimmung der vom Bundesminister der Finanzen zu beteiligenden Stelle dem Landesrecht überlassen bleibt.

Nr. 11 gleicht zur Klarstellung den Wortlaut des § 86 Abs. 2 BBG der Fassung des § 47 Abs. 2 des Entwurfs an.

Nr. 12 ändert den § 113 BBG in Anpassung an die in Nr. 13 vorgesehene Neufassung des § 114 BBG.

Nr. 13 paßt § 114 BBG dem § 64 des Entwurfs an, nach dem Zeiten eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes oder einer Kriegsgefangenschaft nach Vollendung des 17. Lebensjahres in jedem Falle als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten.

Nr. 14 ergänzt § 115 Abs. 2 BBG durch die Einbeziehung der Fälle, in denen der Dienstherr Angestellten, die wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreit, aber freiwillig versichert sind, auf Grund vertraglicher oder anderer Verpflichtung Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge leistet. Derartige Fälle müssen mit den bisher von § 115 Abs. 2 BBG erfaßten Fällen der Pflichtversicherung gleichbehandelt werden.

Nr. 15 stellt durch Änderung der Fassung des § 116 Abs. 1 Nr. 1 b BBG klar, daß als Verbände von Religionsgesellschaften nur die Verbände nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung, nicht aber solche Verbände in Betracht kommen, die einer Religionsgesellschaft nur angegliedert sind.

Nr. 16 erweitert das Bundesbeamtengesetz um eine weitere Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Zeiten als ruhegehalt-

fähige Dienstzeit anzurechnen. Sie bezieht sich auf die Zeit der praktischen Tätigkeit, des Studiums oder des Besuches einer Fachschule. Dadurch soll im Hinblick darauf, daß als ruhegehaltfähige Dienstzeit schon Zeiten vom vollendeten 17. Lebensjahr an in Betracht kommen, für alle Laufbahngruppen eine annähernd gleiche Ausgangslage für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit geschaffen werden. Den Ländern, die sich in ihrer Mehrheit für diese Regelung ausgesprochen haben, steht es frei, eine gleiche Regelung im Landesbeamtengesetz zu treffen.

Nr. 17 stellt durch Ergänzung des § 128 Abs. 4 BBG klar, daß Kinderzuschlag auch dann gewährt wird, wenn wegen der Höchstgrenze des § 128 Abs. 1 Satz 1 BBG ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt werden kann.

Die in Nr. 18 vorgesehene Ergänzung des § 151 Abs. 1 Satz 2 BBG stellt entsprechend § 76 Abs. 1 des Entwurfs klar, daß ein gesetzlicher Übertritt und eine Übernahme bei Umbildung von Körperschaften der Versetzung gleichstehen.

Die in Nr. 19 vorgesehene Änderung des § 158 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b erweitert den Kreis der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen entsprechend den Bedürfnissen der Praxis.

Nr. 20 hebt den § 161 BBG auf. Diese Vorschrift hat sich in der Praxis als undurchführbar erwiesen. Die Dienstherrn sind im allgemeinen wenig geneigt, der Abgabe von Beamten zuzustimmen, wenn sie einen Teil der späteren Versorgungslast tragen müssen; dies gilt insbesondere bei jüngeren Beamten. § 161 BBG war als Vorstufe zu einer allgemeinen Regelung im Verhältnis aller Dienstherrn zueinander gedacht. Da der Entwurf eine solche Regelung aus den in der Begründung zu Kapitel I Abschnitt IV unter Titel 5 am Ende dargelegten Erwägungen nicht vorsieht, kann auch § 161 BBG als gegenstandslos und für die Gewinnung von Nachwuchskräften für die Bundesverwaltungen nachteilig aufgehoben werden.

Nr. 21 übernimmt die in § 127 des Entwurfs vorgesehene Regelung an Stelle des bisherigen § 173 BBG in das Bundesbeamtengesetz. Die Übernahme dieser Vorschriften, die als Vorschriften des Kapitels II des Rahmengesetzes schon als solche allgemein und unmittelbar gelten, dient der Vollständigkeit des Bundesbeamtengesetzes.

Durch Nr. 22 wird der bisher in § 174 Abs. 1 erster Halbsatz enthaltene Vorbehalt einer abweichenden gesetzlichen Regelung als entbehrlich gestrichen.

Nr. 23 stellt durch Neufassung des § 175 Satz 2 zur Vermeidung von Zweifeln klar, daß die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes nur insoweit Anwendung finden, als nicht in anderen Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes etwas anderes bestimmt ist, wie z. B. in § 6 für die Aushängung der Ernennungsurkunde.

Die in Nr. 24 vorgesehene Änderung des § 180 Abs. 1 Satz 1 BBG bezweckt, klarzustellen, daß § 112 Nr. 1 BBG auf Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, nicht nur in den Sonderfällen des § 180 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BBG, sondern allgemein Anwendung findet. Die Ergänzung des § 180 Abs. 1 Nr. 4 BBG schließt auch für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, die auf altem Recht beruhende Kürzung des Witwengeldes wegen großen Altersunterschiedes aus, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

Die Ergänzung des § 181 Abs. 3 in Nr. 25 übernimmt die in § 89 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene Regelung.

Durch die in Nr. 26 vorgesehene Änderung wird der von § 181 Abs. 9 BBG erfaßte Personenkreis um die Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörden erweitert, weil auch für sie Regelungen gelten, die dem § 8 GVG entsprechen. Die weitere Ergänzung des § 181 Abs. 9 BBG bezieht für die Ruhensregelung der Emeritenbezüge die Vorlesungsgelder in die Höchstgrenze nach § 158 Abs. 2 BBG ein.

Nr. 27 paßt die Fassung des § 186 Abs. 1 BBG der des § 91 des Entwurfs an. Die Ergänzung des § 186 Abs. 2 BBG dient der Klarstellung.

Die in Nr. 28 vorgesehene Neufassung des § 189 Abs. 1 BBG schließt sich an die Fassung des § 135 Abs. 1 des Entwurfs an.

§ 139 Abs. 2 trifft die im Hinblick auf die Neufassung des § 173 BBG notwendige

Übergangsregelung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

§ 139 Abs. 3 bestimmt den Zeitpunkt, von dem an die in Absatz 1 Nummer 12 bis 17, 20 und 24 bis 27 vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen des Bundesbeamtengesetzes wirksam werden. Hierfür ist der Tag des Inkrafttretens des Bundesbeamtengesetzes vorgesehen, um in diesen Fällen eine gleichmäßige Rechtsanwendung rückwirkend ab 1. September 1953 zu erreichen.

§ 139 Abs. 4 regelt die versorgungsrechtliche Stellung von Beamten, die in der Zeit zwischen dem 31. August 1953 und dem Inkrafttreten des Beamtenrechtsrahmengesetzes entlassen worden sind, weil im Zeitpunkt ihrer Entlassung die Voraussetzungen des § 106 BBG nicht vorlagen, auf der Grundlage des durch Absatz 1 geänderten § 114 oder ergänzten § 181 Abs. 3 BBG neu. Die Vorschrift bestimmt, daß diese Beamten als mit dem Tage des Wirksamwerdens der Entlassung in den Ruhestand versetzt gelten, wenn sie bei Anwendung der durch Absatz 1 geänderten oder ergänzten Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes im Zeitpunkt ihrer Entlassung die Voraussetzung der zehnjährigen Wartezeit erfüllt haben würden.

§ 139 Abs. 5 verbietet einen Zahlungsausgleich für Zeiträume bis zum Inkrafttreten des Beamtenrechtsrahmengesetzes aus den versorgungsrechtlichen Regelungen des Absatzes 1 Nummer 12 bis 14, 16, 20, 24 b und 25 bis 27, da diese das Bundesbeamtengesetz materiell ändern oder ergänzen. § 139 Abs. 5 Satz 2 bestimmt jedoch, daß die Beschränkung des Zahlungsausgleichs im Falle des Absatzes 1 Nummer 13 nicht für die bis zum 31. August 1953 eingetretenen Versorgungsfälle nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG gilt, um eine zweimalige Umstellung dieser Versorgungsbezüge zu vermeiden.

§ 140 regelt die Geltung des Gesetzes im Land Berlin.

§ 141 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes sowie des Außerkrafttretens widersprechender Rechtsvorschriften.

Änderungsvorschläge des Bundesrates

I.

1. Zu § 2

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).“

B e g r ü n d u n g

Sprachlich bessere Fassung.

2. Zu § 3

In Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b werden die Worte „auf Grund besonderer Vorschriften“ gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Die Worte sind entbehrlich.

3. Zu § 10

In Satz 1 werden die Worte „die unabhängige Stelle (§ 56) oder“ sowie in Satz 2 die Worte „die unabhängige Stelle oder“ gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Die Streichungen ergeben sich aus der Streichung des § 56.

4. Zu § 11

In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „einer Laufbahn“ und „zwingend“ gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Die Streichung dient der Klarstellung.

5. Zu § 12

Es werden neu gefaßt

a) in Abs. 1 der zweite Halbsatz wie folgt:

„sofern nicht durch Gesetz bestimmt wird, daß Ausnahmen zugelassen sind.“

und

b) in Abs. 2 der dritte Satz wie folgt:

„Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Ausnahmen zugelassen werden können.“

B e g r ü n d u n g

Siehe Begründung zu lfd. Nr. 3 (§ 10).

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „derselben Fachrichtung“ gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Die Streichung vermeidet eine unnötige Einengung, die den Bedürfnissen der Länder nicht genügend Rechnung tragen würde.

6. Zu § 13

In Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Schulbildung“ durch das Wort „Bildung“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g

Die Änderung dient der Klarstellung.

7. Zu § 14

Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Für Beamte besonderer Fachrichtungen können von Absatz 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden, soweit die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern.“

B e g r ü n d u n g

Die erweiterte Fassung erscheint sachlich geboten, um alle Beamten einzubeziehen, die bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst nicht abzuleisten brauchen.

8. Zu § 16

Es werden Abs. 1 ersatzlos und in Abs. 3 letzter Satz die Worte „durch die unabhängige Stelle (§ 56)“ gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Siehe Begründung zu lfd. Nr. 3 (§ 10).

9. Zu § 17

§ 17 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 17

Der Beamte kann vorübergehend an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.“

B e g r ü n d u n g

Das bisherige Beamtenrecht, insbesondere das Deutsche Beamtengesetz, hat Vorschriften über die Abordnung nicht enthalten. Ein rahmenrechtliches Bedürfnis besteht hierzu nicht, da es sich bei der Abordnung um Personalmaßnahmen handelt, deren Regelung der Verwaltungshoheit der Länder überlassen bleiben muß. Es genügt eine Grundsatzvorschrift.

10. Zu § 19

In Satz 1 werden die Worte „dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird,“ gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Die Beschränkung des Kreises der Beamten, die bei der Auflösung oder Umbildung von Behörden ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden können, auf diejenigen, deren Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, genügt den praktischen Bedürfnissen nicht. Es muß den Ländern die Möglichkeit verbleiben, in derartigen Fällen auch andere Beamte der betreffenden Behörden nach der Vorschrift des § 19 zu behandeln. Zumindest ist eine rahmenmäßige Bindung der Länder nach dieser Richtung nicht erforderlich.

11. Zu § 23

Abs. 3 wird eingangs wie folgt neu gefaßt:

„(3) Durch allgemeine Vorschrift kann bestimmt werden, daß . . .“.

B e g r ü n d u n g

Die Änderung dient der Vereinfachung und stellt zugleich klar, daß die in § 23 vorgesehenen Bestimmungen nur allgemein und nicht im Einzelfall getroffen werden können.

12. Zu § 24

Abs. 4 wird eingangs wie folgt neu gefaßt:

„(4) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummern 2 und 3 und in den entsprechenden Fällen des Absatzes 3 sind angemessene Fristen . . .“.

B e g r ü n d u n g

Die Neufassung dient der Klarstellung.

13. Zu § 26

In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß das Amtsgericht auf Antrag des Dienstherrn einen Pfleger zu bestellen hat, wenn dies zur Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.“

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung soll verhindern, daß durch einen die Bestellung eines Pflegers ablehnenden Beschluß eines Gerichts die Durchführung von Verfahren, die auf Zuruhesetzung von Beamten gerichtet sind, unmöglich gemacht wird.

14. Zu § 27

Abs. 3 wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Die Vorschrift erscheint entbehrlich.

15. Zu § 31

Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Welche Beamte hierzu gehören, wird gesetzlich bestimmt.“

B e g r ü n d u n g

Klarstellung, daß keine Verpflichtung für den Landesgesetzgeber besteht, von der in § 31 Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen.

16. Zu § 33

In der Überschrift zum 7. Titel und in § 33 Satz 2 werden jeweils die Worte „der Vertretungskörperschaft“ durch die Worte „einer Vertretungskörperschaft“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g

Die Änderung dient der Klarstellung.

17. Zu § 36

In Abs. 4 wird der letzte Satz wie folgt neu gefaßt:

„Wird sie versagt, so ist dem Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.“

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, daß nicht nur der Dienstvorgesetzte des Beamten verpflichtet ist, ihm den hier vorgesehenen Schutz zu gewähren.

18. Zu § 37

Es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) In den Fällen, in denen eine Ausnahme von § 4 Abs. 2 zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden.“

Begründung

Die Ergänzung erscheint mit Rücksicht darauf erforderlich, daß nach den Verfassungsbestimmungen verschiedener fremder Staaten die Staatsangehörigkeit dieser Staaten verlorengeht, wenn ein Staatsangehöriger einen Eid auf die Verfassung eines fremden Staates leistet.

19. Zu § 38

In Satz 2 werden die Worte „das förmliche Disziplinarverfahren“ durch die Worte „ein förmliches Disziplinarverfahren“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, daß nicht ein bestimmtes Disziplinarverfahren gemeint ist.

20. Zu § 39

Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden gestrichen.

Begründung

Das Bedürfnis zu einer rahmenrechtlichen Regelung kann sich auf die allgemeine Vorschrift beschränken, wonach gesetzlich zu bestimmen ist, in welchen Fällen eine Nebentätigkeit der Genehmigung bedarf. Die nähere Einzelregelung muß allein eine Angelegenheit der Länder bleiben.

21. Zu § 42

In Abs. 1 wird das Wort „Dienstpflichten“ durch das Wort „Pflichten“ ersetzt.

Begründung

Durch die Änderung wird einer zu engen Auslegung vorgebeugt.

22. Zu § 47

In Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen; in Satz 1 wird vor dem Wort „Einreihung“ das Wort „allgemeine“ eingefügt.

Begründung

Die Einfügung dient der Klarstellung, daß nicht jede im Einzelfalle vorzunehmende Einreihung gesetzlich zu regeln ist. Eine weitergehende Ermächtigung erscheint entbehrlich.

23. Zu § 48

Es wird empfohlen, Abs. 2 hinsichtlich der Anrechnung auf Sterbegeld dem § 157 Abs. 1 Satz 2 BBG anzupassen.

Begründung

§ 157 Abs. 1 Satz 2 BBG bestimmt, daß Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überlebungen von Dienst- oder Versorgungseätzen auf das Sterbegeld angerechnet werden können. Dabei muß jedoch den Witwen und den Waisen ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für die in Betracht kommenden 3 Monate entsprechen würde.

Eine entsprechende Regelung empfiehlt sich auch hier.

24. Zu § 53

In § 53 werden die Worte „oder in anderen mit diesem Gesetz in Übereinstimmung stehenden Gesetzen“ gestrichen.

Begründung

Selbst wenn man eine Bestimmung der in § 53 vorgesehenen Art als Sicherung gegen etwaige landesrechtliche Status-Regelungen ansieht, die zu einer von dem

Rahmengesetzgeber nicht gewollten Fortbildung des Beamtenrechts führen könnten, erscheinen die zur Streichung empfohlenen Worte überflüssig und tragen die Gefahr von Mißdeutungen in sich.

25. Zu §§ 56 und 57

Die §§ 56 und 57 werden gestrichen.

Begründung

Die Vorschriften sind verfassungsrechtlich unzulässig, mindestens bestehen gegen sie schwerwiegende verfassungspolitische Bedenken, da sie zu weitgehend in die Verfassungsordnung der Länder und die Organisation der Landesverwaltungen eingreifen.

26. Zu § 58

In Nr. 5 wird das Wort „verheiratet“ gestrichen.

Begründung

Die nach dem Recht einzelner Länder bei Ausscheiden auch von nichtverheirateten Beamtinnen vorgesehene Gewährung von Abfindung soll durch die Rahmengesetzgebung nicht verhindert werden.

27. Zu § 60

In Abs. 2 werden die Worte „Nummer 1“ gestrichen.

Begründung

Es sollten zweckmäßigerweise auch Ausnahmen von Nummer 2 und 3 vorgesehen werden können.

28. Zu § 74

In Abs. 4 wird das Wort „übertragbaren“ gestrichen.

Begründung

Der Regierungsentwurf stellt es lediglich auf übertragbare Krankheiten ab. In der Praxis sind jedoch vielfach Fälle bekanntgeworden, in denen Beamte sich im Dienst Erkrankungen zugezogen haben, die nicht als übertragbare Krankheiten bezeichnet werden können, bei denen aber die Anerkennung eines Dienstunfall aus Gründen der Gerechtigkeit gerechtfertigt ist (z. B. Silikose der Grubenaufsichtsbeamten).

29. Zu § 79 a (neu)

Es wird folgender neuer § 79 a eingefügt:

„§ 79 a

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß das Ruhegehalt eines Ruhestandsbeamten, der unter den Voraussetzungen des § 33 Satz 1 in den Ruhestand getreten ist, für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu der Volksvertretung seines Landes, einer Vertretungskörperschaft seines Dienstherrn oder der Landesregierung ruht.“

Begründung

Es erscheint angebracht, dem Landesgesetzgeber eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Regelung in dem angedeuteten Sinne zu ermöglichen.

30. Zu § 82

Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Ruhestandsbeamter seine Versorgungsbezüge verliert, solange er entgegen einer nach § 29 oder § 32 Abs. 1 Satz 2 getroffenen gesetzlichen Regelung einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommt, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist.“

Begründung

In Angleichung an § 44 des Entwurfs soll der Landesgesetzgebung die Möglichkeit einer Regelung überlassen bleiben.

31. Zu § 83

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß das Witwengeld wieder auflebt, wenn eine Witwe sich wieder verheiratet und die Ehe aufgelöst wird; . . .“.

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung setzt an die Stelle der Mußvorschrift eine Kannvorschrift. Im Hinblick auf die abweichende Rechtslage in den meisten Ländern empfiehlt sich eine elastische Gestaltung. Ein Bedürfnis für eine einheitliche Regelung kann auch nicht anerkannt werden.

32. Zu § 91 a (neu)

Es wird folgender neuer § 91 a eingefügt:

„§ 91 a

Von den Ländern erlassene Gesetze, die die Nachrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Bundesbeamtenrecht regeln, sind von dem landesgesetzlich bestimmten Zeitpunkt an wirksam.“

B e g r ü n d u n g

Zur Vermeidung einer Benachteiligung gegenüber den Bundesbeamten sollen auch die Beamten der Länder der Britischen Zone bei freiwilligem Ausscheiden nachversichert werden können.

33. Zu §§ 92, 93, 94 und 95

a) § 92 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit sind durch Gesetz zu bestimmen.“

B e g r ü n d u n g

Die Neufassung dient der einheitlichen Gesetzessprache.

b) § 92 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit nicht durch Gesetz auf Grund besonderer Verhältnisse etwas anderes bestimmt wird.“

c) Die §§ 93, 94 und 95 werden gestrichen.

B e g r ü n d u n g z u b) u n d c)

Die Regelung der Rechtsverhältnisse der Zeitbeamten muß den Ländern überlassen bleiben, da die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Zeitbeamten in den Ländern verschiedenartig sind. Eine einheitliche Regelung würde auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Außerdem kann ein rahmenrechtliches Bedürfnis nicht anerkannt werden.

34. Zu § 100

In Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Die Bestimmung ist nicht vereinbar mit der Laufbahngestaltung des Polizeivollzugsdienstes.

35. Zu § 102

Die Worte „jedoch nicht über viertausend Deutsche Mark,“ werden gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Die Begrenzung auf den Betrag von viertausend Deutsche Mark führt zu einer unerwünschten Nivellierung und widerspricht zugleich dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichbehandlung.

36. Zu Abschnitt V

Die Überschrift zum 3. Titel wird wie folgt neu gefaßt:

„Hochschullehrer, wissenschaftliche Assistenten und Lektoren“.

B e g r ü n d u n g

Die Lektoren zählen in den meisten Ländern nicht zu den wissenschaftlichen Assistenten, sondern stellen eine besondere Kategorie dar, über deren Rechtsverhältnisse infolgedessen etwas besonderes gesagt werden muß.

37. Zu § 104

Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die als Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen zu Beamten ernannten Professoren und Privatdozenten.“

B e g r ü n d u n g

Die Formulierung des Regierungsentwurfs läßt den Schluß zu, daß zu den Hochschullehrern im Sinne dieses Gesetzes auch die außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten gehören, die als Assistenten in das Beamtenverhältnis berufen sind. Diese beiden Kategorien zählen jedoch zu den Assistenten (§§ 110 ff.). Um eine solche Deutung auszuschließen, muß zum Ausdruck gebracht werden, daß unter § 104 nur die als Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen zu

Beamten ernannten Professoren und Privatdozenten zählen sollen. Es sind dies die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren sowie die als solche in das Beamtenverhältnis berufenen außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten, in Bayern auch die Honorarprofessoren.

An Stelle der Bezeichnung „Dozenten“ ist die bereits im ersten Entwurf verwendete Bezeichnung „Privatdozenten“ gewählt worden, weil in einem Teil der Länder die beamteten Privatdozenten diese Bezeichnung führen, und um diese Kategorie von Dozenten an anderen Einrichtungen (z. B. an pädagogischen Hochschulen, Volkshochschulen etc.) zu unterscheiden. Unbeschadet dessen bleibt es den Ländern unbenommen, die von ihnen bisher auch in diesen Fällen verwendete Bezeichnung „Dozenten“ weiter zu verwenden.

38. Zu § 107

In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Diese Bestimmung bereitet Ländern, in denen nach der bei ihnen bestehenden Rechtslage Hochschullehrer bereits mit 62 Jahren auf eigenen Antrag emeritiert werden können, erhebliche Schwierigkeiten. Es besteht kein rahmenrechtliches Bedürfnis, den Ländern durch die Verweisung auf den § 26 Abs. 3 Beschränkungen aufzuerlegen.

39. Zu § 108

- a) Abs. 1 wird eingangs wie folgt neu gefaßt:

„(1) Die außerplanmäßigen Professoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind und in ihrer Eigenschaft als Privatdozenten Dienstbezüge erhalten, können, sofern . . .“

B e g r ü n d u n g

Die Vorschriften des § 108 sollen sich nicht auf alle außerplanmäßigen Professoren beziehen, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, sondern nur auf jene, die in ihrer Eigenschaft als Privatdozenten Dienstbezüge (Diäten) erhalten. Infolgedessen ist ein entsprechender Zusatz er-

forderlich. Soweit in einzelnen Ländern außerplanmäßige Professoren im Beamtenverhältnis auf Widerruf stehen, ohne Diäten zu beziehen, soll die Ausübung des Widerrufs keine Einschränkung erfahren.

- b) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„2. wenn sie sich nicht weiter wissenschaftlich bewährt haben, so daß sie die wissenschaftlichen Voraussetzungen für ihre Ernennung zum außerplanmäßigen Professor nicht mehr erfüllen, oder“.

B e g r ü n d u n g

Die Vorschrift des § 108 Abs. 1 Nr. 2 soll die Möglichkeit bieten, das Beamtenverhältnis der außerplanmäßigen Professoren mit Dienstbezügen durch Widerruf zu beenden, welche nach ihrer Ernennung zum außerplanmäßigen Professor die in sie gesetzten wissenschaftlichen Erwartungen enttäuscht haben. Die Fassung des Regierungsentwurfs bringt nicht mit wünschenswerter Deutlichkeit zum Ausdruck, daß es dabei auf die nachprüfbaren wissenschaftlichen Leistungen nach der Ernennung ankommt. Die empfohlene Fassung hebt den entscheidenden Gesichtspunkt der wissenschaftlichen Leistung nach der Ernennung besonders hervor.

- c) Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„4. wenn ihr wirtschaftliches Auskommen durch eine andere Berufstätigkeit voraussichtlich dauernd gesichert ist.“

B e g r ü n d u n g

Der Regierungsentwurf läßt die Deutung zu, als ob der Widerruf erst erfolgen könne, wenn die anderweitige, das wirtschaftliche Auskommen sichernde Berufstätigkeit bereits ausgeübt werde. Dies liegt nicht in der Absicht der Bestimmung, welche die Möglichkeit zulassen muß, das Beamtenverhältnis schon in dem Zeitpunkt zu beenden, in dem die anderweitige Berufstätigkeit, welche das wirtschaftliche Auskommen sichert, aufgenommen wird.

d) Abs. 2 wird eingangs wie folgt neu gefaßt:

„(2) Auf außerplanmäßige Professoren im Sinne des Absatzes 1 finden die . . .“.

B e g r ü n d u n g

Auch § 108 Abs. 2 soll sich nur auf die im Beamtenverhältnis auf Widerruf stehenden außerplanmäßigen Professoren mit Dienstbezügen beziehen. Dies wird durch die redaktionelle Änderung der Vorschrift zum Ausdruck gebracht.

40. Zu § 109

§ 109 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 109

Auf Privatdozenten, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind und in ihrer Eigenschaft als Privatdozenten Dienstbezüge erhalten, finden die für Beamte auf Probe geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung entsprechende Anwendung. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß sie auch nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden können.“

B e g r ü n d u n g

Da in einzelnen Ländern auch die Privatdozenten in das Beamtenverhältnis berufen werden, welche keine Dienstbezüge (Diäten) erhalten, muß die Vorschrift des § 109 ausdrücklich auf die Privatdozenten mit Dienstbezügen beschränkt werden. Dies geschieht durch den Zusatz: „in ihrer Eigenschaft als Privatdozenten Dienstbezüge erhalten“.

Vgl. im übrigen Begründung zu lfd. Nr. 39 a) (§ 108 Abs. 1).

41. Zu § 110

Hinter den Worten „wissenschaftlichen Assistenten“ werden die Worte „und Lektoren“ eingefügt.

B e g r ü n d u n g

Siehe Begründung zu lfd. Nr. 36 (Abschnitt V, 3. Titel).

42. Zu § 111

Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Auf die zu Beamten auf Widerruf ernannten wissenschaftlichen Assistenten, welche Privatdozenten sind, Lektoren, Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure findet § 109 oder, wenn sie außerplanmäßige Professoren sind, § 108 Abs. 2 Anwendung.“

B e g r ü n d u n g

Es empfiehlt sich, an Stelle des Ausdrucks „habilitierten“ die Worte „welche Privatdozenten sind“ zu verwenden, da der Begriff der Habilitation in den Bereich der Hochschulordnung fällt.

Vgl. im übrigen Begründung zu lfd. Nr. 36 (Abschnitt V, 3. Titel).

43. Zu § 112

§ 112 wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Die mit § 112 beabsichtigte Klarstellung wird für entbehrlich gehalten.

44. Zu § 113

Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Soweit der Dienstherr auf Grund dieser Vorschriften leistet, hat er insoweit einen Erstattungsanspruch gegen den Sozialversicherungsträger, als sich aus den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eine Leistungspflicht des Sozialversicherungsträgers ergibt.“

B e g r ü n d u n g

Nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen hat der Ehrenbeamte bereits einen Rechtsanspruch auf Heilbehandlung (§ 541 RVO). Da ihm dieses Rahmengesetz auf die gleiche Leistung einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dienstherrn gibt und da der Sozialversicherungsträger für dieses Risiko die Beiträge erhält, erscheint es billig, daß er auch, insoweit er nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen leistungspflichtig ist, diese Leistung endgültig trägt.

45. Zu § 114

§ 114 wird gestrichen.

Begründung

Es handelt sich hier um eine typische Zuständigkeitsregelung, die dem Landesrecht überlassen bleiben sollte. Es ist rahmenrechtlich nicht vertretbar, daß eine Ermächtigung für oberste Verwaltungsbehörden des Landes geschaffen wird, Landesrecht zu ändern.

46. Zu § 116

§ 116 wird gestrichen.

Begründung

In Bayern sind nach Auffassung der Bayerischen Regierung die Bürgermeister und Landräte keine Beamten im Sinne dieses Gesetzes. In Baden-Württemberg ist zumindest noch der Status der Landräte gesetzlich nicht definitiv geregelt. Zur Zeit ist er nicht einheitlich. Die Vorschrift erscheint daher entbehrlich.

47. Zu § 117

a) Nr. 1 Buchstabe a wird gestrichen.

Begründung

Das Grundgesetz gilt auch in Berlin, lediglich eingeschränkt durch die bestehenden alliierten Vorbehalte.

b) Nr. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„2. Unberührt bleiben die Regelungen in § 67 Abs. 1 Nr. 3 und in § 147 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1954 (GVBl. S. 747).“

Begründung

Es erscheint aus dem Grundgedanken des § 147 des Landesbeamtengesetzes heraus zweckmäßig, auch die Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 3 mit einzubeziehen.

48. Zu § 117 a (neu)

Es wird folgender neuer § 117 a eingefügt:

„§ 117 a

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen ohne ihre Zustimmung zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder versetzt werden können, sofern die son-

stigen Voraussetzungen der §§ 17 und 18 vorliegen.“

Begründung

Es erscheint geboten, die Möglichkeit einer Abordnung oder Versetzung von Leitern und Lehrern an öffentlichen Schulen auch ohne ihre Zustimmung vorzusehen.

49. Zu § 118

Vor dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ wird das Wort „für“ gestrichen.

Begründung

Sprachlich bessere Fassung.

50. Zu § 120

§ 120 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 120

(1) Die Rechtsverhältnisse der Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger, die in dem in § 121 bezeichneten Zeitpunkt vorhanden sind, werden durch die Länder mit der Maßgabe geregelt, daß das Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt.

(2) Entsprechendes gilt für den Eintritt in den Ruhestand der vorhandenen Beamten auf Zeit.“

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der Besitzstandswahrung für Beamte auf Zeit erforderlich.

51. Zu § 121

§ 121 wird gestrichen.

Begründung

Es muß als selbstverständlich angesehen werden, daß die Länder auf Grund des § 1 ihre Vorschriften auf der Grundlage der Vorschriften des Kapitels I regeln. Im übrigen ist die unmittelbare Anwendung der Vorschriften des Kapitels I nicht praktikabel, da zahlreiche Vorschriften dieses Kapitels, wie z. B. die §§ 6 und 14, noch der Ausfüllung durch ein Landesgesetz bedürfen.

52. Zu § 123

§ 123 wird eingangs wie folgt neu gefaßt:
„Wer unter den Voraussetzungen der §§ 13 und 14 Abs. 1 und 2 . . .“

B e g r ü n d u n g

Die Änderung ist mit Rücksicht auf die Anfügung eines neuen Abs. 3 in § 14 redaktionell erforderlich.

53. Zu § 135

Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsrechts sowie besondere gesetzliche Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Richter bleiben unberührt.“

B e g r ü n d u n g

Die Regelung der Rechtsverhältnisse der Richter soll auch in Zukunft bis zum Erlaß des Bundesrichterrahmengesetzes dem Landesrecht überlassen bleiben.

54. Zu § 137

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:
„soweit landesgesetzlich nicht ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.“

B e g r ü n d u n g

Es kann dem Landesgesetzgeber unbenommen sein, auch zu einem früheren Zeitpunkt den Rechtsweg zum Bundesverwaltungsgericht zu eröffnen, wenn er die entsprechenden Vorarbeiten bereits abgeschlossen hat.

55. Zu § 141

Abs. 2 wird am Ende wie folgt neu gefaßt:

„. . . ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder, sofern nach § 137 Abs. 1 landesgesetzlich ein früherer Zeitpunkt bestimmt ist, mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.“

B e g r ü n d u n g

Die Änderung ergibt sich aus der zu § 137 Abs. 1 Satz 1 beschlossenen Ergänzung (vgl. lfd. Nr. 54).

II.

Zu §§ 41, 52 Abs. 2 und § 55

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die §§ 41, 52 Abs. 2 und § 55 sich nicht in den Grenzen der Rahmengesetzgebungsbefugnis des Bundes halten.

Anlage 2

**Stellungnahme der Bundesregierung
zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates**

Zu I.

Zu Nr. 1 (§ 2)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 2 (§ 3)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 3 (§ 10)

Der Empfehlung wird aus den zu Nr. 25 (§ 56) dargelegten Gründen nicht zugestimmt.

Zu Nr. 4 (§ 11)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 5 (§ 12)

Den Empfehlungen zu a) und b) wird aus den zu Nr. 25 (§ 56) dargelegten Gründen nicht zugestimmt.

Auch der Empfehlung zu c) kann nicht gefolgt werden. Die Regelung der Regierungsvorlage geht — entsprechend dem bisherigen Recht — davon aus, daß der Beamte sich

innerhalb der Fachrichtung, in der er tätig ist, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten für eine Verwendung in einem Amt der nächsthöheren Laufbahn dieser Fachrichtung auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für diese Laufbahn zu erwerben vermag. Ein solcher Grund, von der Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen dieser Laufbahn abzusehen, besteht bei Übertritt in eine Laufbahn einer anderen Fachrichtung nicht. Die Möglichkeit, als anderer Bewerber in eine Laufbahn einer anderen Fachrichtung überzutreten, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Zu Nr. 6 (§ 13)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 7 (§ 14)

Der Empfehlung wird zugestimmt. § 139 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird entsprechend zu ändern sein.

Zu Nr. 8 (§ 16)

Der Empfehlung wird aus den zu Nr. 25 (§ 56) dargelegten Gründen nicht zugestimmt.

Zu Nr. 9 (§ 17)

Der Empfehlung wird nicht zugestimmt. Die Fassung der Regierungsvorlage wird zum Schutz des Beamten für sachdienlich gehalten; sie entspricht einem Vorschlag des Bundespersonalausschusses. Die Regelung erscheint auch notwendig, damit bei Abordnungen über den Bundes- oder Landesbereich hinaus (§ 124) einheitliches Recht gilt.

Zu Nr. 10 (§ 19)

Der Empfehlung wird nicht zugestimmt. Die einschneidende Möglichkeit der Versetzung in ein geringeres Amt oder in den einstweiligen Ruhestand (§ 20) darf nicht auf Beamte ausgedehnt werden, deren Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung von Behörden nicht berührt wird.

Zu Nr. 11 (§ 23)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 12 (§ 24)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 13 (§ 26)

Der Empfehlung wird sachlich zugestimmt. Es wird jedoch vorgeschlagen, den neuen Satz nicht dem Absatz 2, sondern dem Absatz 1 als Satz 3 anzufügen. Der Bestellung eines Pflegers bedarf es auch dann, wenn ein förmliches Verfahren nach Absatz 2 nicht durchgeführt wird.

Zu Nr. 14 (§ 27)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 15 (§ 31)

Die gewünschte Klarstellung wird besser dadurch erreicht, daß dem § 31 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz folgende Fassung gegeben wird:

„(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, wenn . . .“.

Zu Nr. 16 (§ 33)

Der Empfehlung wird zugestimmt. Die Änderung muß auch auf Satz 1 Nr. 1 erstreckt werden.

Zu Nr. 17 (§ 36)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 18 (§ 37)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 19 (§ 38)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 20 (§ 39)

Der Empfehlung wird nicht zugestimmt. Die Regelungen, die einer Grundsatzentscheidung des Bundesgesetzgebers beim Erlaß des Bundesbeamtengesetzes entsprechen, dienen der Abgrenzung zwischen den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten des Beamten und den ihm auf Grund des Beamtenverhältnisses obliegenden besonderen Pflichten bei der Ausübung von Nebentätigkeiten. Sie stellen Schutzvorschriften dar, die für alle Beamten gleichmäßig gelten müssen.

Zu Nr. 21 (§ 42)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 22 (§ 47)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 23 (§ 48)

Der Empfehlung wird sachlich zugestimmt. Es wird vorgeschlagen, dem § 48 Abs. 1 — nicht Abs. 2 — den folgenden Satz 3 anzufügen:

„Forderungen des Dienstherrn aus Vorschuß- oder Darlehensgewährung sowie aus Überhebungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden; der Witwe und den Waisen muß jedoch ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für diese drei Monate entsprechen würde.“

Zu Nr. 24 (§ 53)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 25 (§§ 56 und 57)

Der Empfehlung wird nicht zugestimmt. Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Vorschriften erscheinen nicht begründet. Durch sie ist den Ländern lediglich aufgegeben, sicherzustellen, daß über Ausnahmen von bestimmten Regelvorschriften des Gesetzes in unabhängiger Weise entschieden wird. Zur Verwirklichung dieses Grundsatzes bedarf es allerdings organisatorischer Maßnahmen, deren Art und Ausmaß aber — abgesehen von § 57 Abs. 3 — dem Landesrecht überlassen bleibt.

Zu Nr. 26 (§ 58)

Der Empfehlung wird nicht zugestimmt. Die vorgeschlagene Fassung des § 58 Nr. 5 würde dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG zuwiderlaufen, da sie für entlassene Beamtinnen allgemein eine Abfindung zuließe, während entlassene Beamte keine Abfindung erhalten könnten.

Zu Nr. 27 (§ 60)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 28 (§ 74)

Der Empfehlung wird nicht zugestimmt. Die Berufskrankheiten fallen nicht unter den Begriff des Dienstunfalls. Den auf Berufskrankheiten beruhenden Gesundheitsschäden kann

durch erhöhte Anrechnung von gesundheits-schädigender Dienstzeit Rechnung getragen werden (vgl. § 117 Abs. 2 BBG).

Zu Nr. 29 (§ 79 a)

Der Empfehlung wird nicht zugestimmt. Es entspricht einer Grundsatzentscheidung des Bundesgesetzgebers bei der Regelung der Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, daß der zum Abgeordneten gewählte Beamte mit Ruhegehalt in den Ruhestand tritt. Dem Landesgesetzgeber steht es nach § 33 Satz 1 des Entwurfs frei, eine andere Form des Ausscheidens aus dem Amt als den Eintritt in den Ruhestand vorzusehen.

Zu Nr. 30 (§ 82)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 31 (§ 83)

Der Empfehlung wird nicht zugestimmt. Die Vorschrift entspricht einer Grundsatzentscheidung des Bundesgesetzgebers. Die vorgeschlagene Lockerung wird dem Ziel der Vorschrift, die Wiederverheiratung zu fördern, nicht gerecht.

Zu Nr. 32 (§ 91 a)

Der Empfehlung wird grundsätzlich zugestimmt; es wird jedoch folgende Fassung vorgeschlagen:

„§ 91 a

Durch Gesetz kann eine dem § 88 ganz oder teilweise entsprechende Regelung auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen werden.“

Zu Nr. 33 (§§ 92, 93, 94 und 95)

Der Empfehlung zu a) wird zugestimmt. Den Empfehlungen zu b) und c) wird nicht zugestimmt. Die Vorschriften für Beamte auf Zeit entsprechen den Erfordernissen der Rahmengesetzgebung. Sie lassen den Ländern genügenden Spielraum, um die Verhältnisse ihrer Zeitbeamten entsprechend den besonderen tatsächlichen und rechtlichen Bedürfnissen des Landes zu regeln. Die §§ 93 und 95 sind aus systematischen Gründen erforderlich, weil der Gesetzentwurf die Gründe, aus denen ein Beamtenverhältnis endet, erschöpfend regelt. § 94 entspricht dem Her-

kommen; die Vorschrift regelt nur die beamtenrechtlichen Voraussetzungen, unter denen ein Beamter auf Zeit mit Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand tritt, läßt jedoch die Befugnis der Länder, die Dauer der Amtszeit für Beamte auf Zeit festzusetzen, unberührt.

Zu Nr. 34 (§ 100)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 35 (§ 102)

Der Empfehlung wird nicht zugestimmt. Der Unterschied zwischen den Dienstbezügen und dem Ruhegehalt soll durch die vorgesehene finanzielle Abgeltung nicht voll ausgeglichen werden. Der Entwurf sieht zwei Höchstgrenzen vor, innerhalb derer die Länder den Ausgleich unter Berücksichtigung der Dienstbezüge des letzten Monats abstimmen können. Die Länder können also durch die Art ihrer Regelung eine Nivellierung vermeiden.

Zu Nr. 36 (Abschnitt V, 3. Titel)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 37 (§ 104)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 38 (§ 107)

Der Empfehlung wird nicht zugestimmt. Die Regelung entspricht dem allgemeinen Grundsatz des Beamtenrechts, daß der Beamte auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit seine Versetzung in den Ruhestand drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze beantragen kann.

Zu Nr. 39 (§ 108)

Der Empfehlung zu a) wird nicht zugestimmt. Sie zielt auf eine Einschränkung des in den §§ 108 ff. vorgesehenen Entlassungs- und Versorgungsschutzes hin. Bei dieser Einschränkung würde es die Hochschulverwaltung in der Hand haben, durch Vorenthaltung oder Entziehung der — an keine bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen gebundenen — Diäten die Schutzvorschriften außer Anwendung zu lassen. Soweit die Verhältnisse die Gewährung von Diäten nicht rechtfertigen, sollten außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten nicht in das Beamtenverhältnis berufen werden, oder es

sollte, falls sie schon Beamte sind, von der Möglichkeit der Entlassung nach § 108 Abs. 1 Nr. 4 Gebrauch gemacht werden.

Den Empfehlungen zu b), c) und d) wird zugestimmt.

Zu Nr. 40 (§ 109)

Der Neufassung des Satzes 1 wird nicht zugestimmt; die gegen diese Fassung sprechenden Bedenken sind die gleichen wie zu Nr. 39 a). Dem vorgeschlagenen Satz 2 wird zugestimmt.

Zu Nr. 41 (§ 110)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 42 (§ 111)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 43 (§ 112)

Der Empfehlung wird nicht zugestimmt. Eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung, daß die Regelungen der §§ 108 bis 111 den Nichtordinarien nur einen Mindestschutz auf der Grundlage des geltenden Rechts gewähren, erscheint erforderlich.

Zu Nr. 44 (§ 113)

Der Empfehlung wird nicht zugestimmt. Aus der Konkurrenz der Ansprüche nach der Reichsversicherungsordnung und den Vorschriften der Beamtengesetze über Ehrenbeamte sind in der Vergangenheit keine Schwierigkeiten bekanntgeworden. Die Regelung über den Ausgleich der Ansprüche gehört im übrigen sachlich in das Sozialversicherungsrecht und nicht in das Beamtenrecht.

Zu Nr. 45 (§ 114)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 46 (§ 116)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 47 (§ 117)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 48 (§ 117 a)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 49 (§ 118)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 50 (§ 120)

Der Empfehlung wird sachlich zugestimmt; es wird jedoch vorgeschlagen, § 120 folgende Fassung zu geben:

„§ 120

(1) Die Rechtsverhältnisse der Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall bis zu dem in § 121 bezeichneten Zeitpunkt eingetreten ist, regeln die Länder mit der Maßgabe, daß das Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt.

(2) Für Beamte auf Zeit, die in dem in § 121 bezeichneten Zeitpunkt vorhanden sind, kann der Eintritt in den Ruhestand abweichend von § 94 geregelt werden.“

Zu Nr. 51 (§ 121)

Der Empfehlung wird nicht zugestimmt. Die Vorschrift stellt den notwendigen Ausgleich dafür dar, daß das Gesetz in Kapitel I unter Verzicht auf die Gestaltung als unmittelbar verbindliche Vorschriften sich auf die losere Form der Anweisung an die Landesgesetzgeber beschränkt hat. Da sich die Bundesregierung, dem ausdrücklichen Wunsch der Länder folgend, dazu entschlossen hat, die Vorschriften des Kapitels I nur als Anweisung an die Landesgesetzgeber zu richten, muß sie andererseits klarstellen, welche Rechtsfolgen eintreten, falls ein Landesgesetzgeber innerhalb der vorgesehenen Frist die Anpassung seines Landesrechts an die Vorschriften des Kapitels I des Rahmengesetzes ganz oder teilweise noch nicht vorgenommen hat, oder wenn er später die zunächst herbeigeführte Rechtsübereinstimmung ganz oder teilweise wieder beseitigt.

Die Vorschrift stellt außerdem dadurch, daß sie den Ländern für die Anpassung ihres Landesrechts an das Rahmengesetz eine bestimmte Frist gewährt, klar, daß abweichende landesrechtliche Vorschriften bis zum Ablauf dieser Frist aufrechterhalten werden können, ohne daß die Folgen des Art. 31 GG eintreten.

Zu Nr. 52 (§ 123)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 53 (§ 135)

Der Empfehlung wird nicht zugestimmt. Die Vorschriften des Gesetzes müssen, solange Rahmenvorschriften für die Richter nicht erlassen sind, auch für Richter gelten.

Zu Nr. 54 (§ 137)

Der Empfehlung wird nicht zugestimmt. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es geboten, daß die einheitlichen Vorschriften über den Rechtsweg in allen Ländern zu demselben Zeitpunkt in Kraft treten. Für die notwendige Überleitung des Landesrechts erscheint im allgemeinen ein Zeitraum von einem Jahr erforderlich.

Zu Nr. 55 (§ 141)

Der Empfehlung wird aus den zu Nr. 54 (§ 137) ausgeführten Gründen nicht zugestimmt.

Zu II.

Zu § 41

Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Vorschrift kann aber wie folgt gefaßt werden:

„§ 41

Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt achtundvierzig Stunden nicht überschreiten. Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm nach Möglichkeit Dienstbefreiung zu anderer Zeit zu gewähren.“

Zu § 52 Abs. 2

Die Bedenken werden nicht geteilt. In der Regelung ist grundsätzlich bestimmt, daß die gewerkschaftlichen Organisationen der Beamten bei der Vorbereitung beamtenrechtlicher Regelungen beteiligt werden müssen. Art und Ausmaß der Beteiligung zu regeln ist dem Landesgesetzgeber überlassen.

Zu § 55

Die Bedenken werden nicht geteilt. Einer Streichung wird jedoch zugestimmt, da die Vorschrift mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung entbehrlich wird.